

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

Vom ... 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	3
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	4
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5
Änderung der Abgabenordnung	6
Änderung des Außensteuergesetzes	7
Änderung des Investmentsteuergesetzes	8
Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung	9
Änderung des Zerlegungsgesetzes	10
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	11
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	12
Inkrafttreten	13

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 4g wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)“
 - b) Die Angabe zu § 7g wird wie folgt gefasst:
„§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe“
 - c) Nach der Angabe zu § 32c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen“
 - d) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne“
 - e) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 52a Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Abs. 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Abs. 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.“
 - b) In Absatz 5a wird nach den Wörtern „diese Größen um die“ die Angabe „nach § 32d Abs. 1 und nach § 43 Abs. 5 zu steuernden Beträge sowie um die“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:
„(5b) Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 10b Abs. 1, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt, des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 32d Abs. 2 und 6, des § 33 Abs. 3 und des § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „vermehrt um“ die Angabe „die Steuer nach § 32d Abs. 3 und 4“ und anschließend ein Komma eingefügt.
3. § 3 Nr. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „die Hälfte“ wird durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a und b wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe h wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.
 - ee) Buchstabe j wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nur“ und die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 8“ ersetzt.
4. § 3c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „zur Hälfte“ durch die Angabe „zu 60 Prozent“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 8b Abs. 10 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“
5. Nach § 4 Abs. 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:
- „(5b) Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben.“
6. Nach § 4g wird folgender § 4h eingefügt:

„§ 4h
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

- a) der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als eine Million Euro beträgt oder
- b) der Betrieb nicht zu einem Konzern gehört oder
- c) der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages in nach den IFRS erstellten Abschlüssen gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu 1 Prozent ist unschädlich. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um die im Einzelabschluss des Betriebes ausgewiesenen Anteile an anderen Konzerngesellschaften zu kürzen. Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen, soweit es im Konzernabschluss enthalten ist. Ein nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellender und zu publizierender Abschluss kann verwendet werden, wenn kein zu publizierender Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen ist. Ein nach den Accounting Principles Generally Accepted in the United States of America (US-GAAP) zu

erstellender und zu publizierender Abschluss kann verwendet werden, wenn er nach den §§ 291, 292 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (KonBefrV) befreiende Wirkung hat oder hätte und kein zu publizierender Abschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs oder den IFRS zu erstellen ist. Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse einschließlich der Eigenkapitalquoten des Konzerns und des Betriebs sind durch Abschlussprüfer zu testieren, die die Voraussetzungen der §§ 319, 319a des Handelsgesetzbuches erfüllen. Konzernabschlüsse nach den IFRS können auch durch einen Abschlussprüfer testiert werden, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung als Abschlussprüfer in dem Land zugelassen ist, in dem der oberste zur Konsolidierung verpflichtete Rechtsträger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Konzernabschlüsse nach den US-GAAP müssen durch einen Abschlussprüfer testiert werden, der durch die zuständige Stelle für die Prüfung börsennotierter Gesellschaften in den USA zugelassen ist. Sind die testierten Eigenkapitalquoten des Konzerns oder des Betriebes unzutreffend, findet Absatz 1 auf den Betrieb Anwendung, und es ist ein Zuschlag entsprechend § 162 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung festzusetzen. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen. § 162 Abs. 4 Satz 4 bis 6 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Ist eine Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, unmittelbar oder mittelbar einer Körperschaft nachgeordnet, so gilt für die Gesellschaft § 8a Abs. 2 und Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

(3) Maßgeblicher Gewinn ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 ermittelte steuerpflichtige Gewinn. Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben. Zu den Zinserträgen gehört auch der Ertrag aus der Aufzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten, zu den Zinsaufwendungen gehört der Aufwand aus der Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Kapitalforderungen. Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Rechnungslegungsstandards mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte. Ein Betrieb gehört auch zu einem Konzern, wenn seine Finanz- oder Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann. Eigenkapitalquote ist das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme, einerseits nach dem konsolidierten Konzernabschluss des obersten zur Konsolidierung verpflichteten Rechtsträgers, der den Betrieb umfasst, andererseits nach dem Einzelabschluss des Betriebs. IFRS im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 sind die nach Artikel 2, 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Der Zinsvortrag ist gesondert festzustellen. Zuständig ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt, im Übrigen das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. § 10d Abs. 4 gilt sinngemäß. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich der nach Satz 1 festzustellende Betrag ändert.

(5) Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes geht ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, geht der Zinsvortrag anteilig mit der Quote, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war, unter.“

7. § 5a Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Rücklagen nach § 6b und § 6d sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen; bis zum Übergang in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 7g Abs. 3 rückgängig zu machen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Abs. 2 ist.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebes in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut

- a) bei Betrieben, die am Schluss des der Anschaffung oder Herstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Größenmerkmale überschreiten, 60 Euro oder

- b) in den sonstigen Fällen 410 Euro

nicht übersteigen.“

9. § 7 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

10. § 7g wird wie folgt gefasst:

„§ 7g
Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen
zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:

- a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 210 000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Einheitswert von 125 000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages einen Gewinn von 100 000 Euro;
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich
- a) in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden zwei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen;
 - b) mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes überwiegend betrieblich zu nutzen und
3. der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen hinreichend bezeichnet und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der im Wirtschaftsjahr des Abzugs und den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogenen Beträge vermindert um die Hinzurechnungen nach Absatz 2 darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsgutes, für das ein Abzugsbetrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen wurde, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen verringert sich entsprechend. Der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag ist in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung darf den nach Absatz 1 abgezogenen Betrag nicht übersteigen.

(3) Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des zweiten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 hinzugerechnet wurde, ist der Abzug nach Absatz 1 rückgängig zu machen. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das zweite auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet.

(4) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7

Abs. 1 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(5) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 4 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb zum Schluss des der Anschaffung oder Herstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres die Größenmerkmale des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 nicht überschreitet und
2. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen überwiegend betrieblich genutzt wird.

(6) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt.“

11. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

12. § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gezahlte Kirchensteuer mit Ausnahme der nach § 51a Abs. 2b bis 2d erhobenen Kirchensteuer;“.

13. § 10d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 511 500 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 1 023 000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums, vermindert um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Abs. 3 Satz 1, vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag).“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge.“

bbb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

- bb) In Nummer 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch wenn die Höhe“ die Wörter „der Rückzahlung oder“ eingefügt.
- cc) In Nummer 10 Buchstabe b Satz 5 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Anteile an einer Körperschaft sind auch Genussrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen;
2. der Gewinn aus der Veräußerung
 - a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;
 - b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des Satzes 1, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;

3. der Gewinn
 - a) bei Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt;
 - b) aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments;
4. der Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die Erträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erzielen;
5. der Gewinn aus der Übertragung von Rechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5;

6. der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6. Das Versicherungsunternehmen hat nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde zu machen;
7. der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7;
8. der Gewinn aus der Übertragung oder Aufgabe einer die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9 vermittelnden Rechtsposition.

Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Einlösung, Abtretung oder verdeckte Einlage; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 gilt auch die Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens als Veräußerung. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gewinn im Sinne des Absatzes 2 ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten. In den Fällen der verdeckten Einlage tritt an die Stelle der Einnahmen aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter ihr gemeiner Wert; der Gewinn ist für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 2 in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe überführt worden, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 angesetzte Wert. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 6 gelten die entrichteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 als Anschaffungskosten; ist ein entgeltlicher Erwerb vorausgegangen, gelten auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil. Bei unentgeltlichem Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung, die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen, der Erwerb eines Rechts aus Termingeschäften oder die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. Für die Ermittlung des Gewinns bei Wirtschaftsgütern in einer ausländischen Währung ist der Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Anschaffung sowie Veräußerung jeweils in Euro anzusetzen.“

- e) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 5.

- f) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nach der Verrechnung im Sinne des § 43a Abs. 3 zunächst mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 zu verrechnen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. § 10d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur mit Einkünften im Sinne des Absatzes 1 und 2 verrechnet werden oder mindern die Einkünfte nach Satz 3 und 4, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 vorliegt.“

- g) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 7.

- h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und darin wird die Angabe „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „in den Absätzen 1, 2 und 3“ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.“

- bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sparer-Freibetrag“ durch das Wort „Sparer-Pauschbetrag“, in Satz 2 die Zahl „750“ durch die Zahl „801“ und in Satz 3 die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 602“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Sparer-Pauschbetrag und der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag dürfen nicht höher sein als die um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten Kapitalerträge.“

15. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte

- (1) Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;

2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre.

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe. Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen zuzurechnen. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch

1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt, und
2. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.“

(2) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der in Absatz 1 bezeichneten Art sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

(3) Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 der gemeine Wert. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 angesetzte Wert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung können abweichend von Satz 7 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 8 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) erzielt.“

16. § 24c wird aufgehoben.
17. In § 25 Abs. 1 wird nach den Wörtern „soweit nicht nach“ die Angabe „§ 43 Abs. 5 und“ eingefügt.
18. In § 32 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4“ gestrichen.
19. In § 32a wird die Angabe „vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c“ durch die Angabe „vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34a, 34b und 34c“ ersetzt.
20. Nach § 32c wird folgender § 32d eingefügt:

„§ 32d

Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 fallen, beträgt 25 Prozent. Die Steuer nach Satz 1 vermindert sich um die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbaren ausländischen Steuern. Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer nach Satz 1 und 2 um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Einkommensteuer beträgt damit $\frac{e - 4q}{4 + k}$. Dabei sind „e“ die nach den Vorschriften des § 20 ermittelten Einkünfte, „q“ die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Steuer und „k“ der hundertste Teil des für die Kirchensteuer erhebende Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltenden Kirchensteuersatzes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie Abs. 2 Nr. 4 und 7,

1. wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,
2. wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens ein von Hundert an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist, oder
3. soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens ein von Hundert beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann.

Insoweit findet § 20 Abs. 6 und 9 keine Anwendung.

(3) Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag.

(4) Der Steuerpflichtige kann für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages, einer Anwendung der

Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 6, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Abs. 3 berücksichtigten Verlustes, eines Verlustvortrages nach § 20 Abs. 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

(5) Für die Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, ist Satz 1 in Bezug auf diese Steuern sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der vorstehenden Absätze die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.“

21. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a
Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit es sich um Gewinne im Sinne von §§ 14, 16, 17 und § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 handelt. Der Antrag im Sinne des Satzes 1 ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10 000 Euro übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

(2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebes oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte laufende steuerpflichtige Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

(3) Der Begünstigungsbetrag ist der im Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag begünstigte Gewinn. Der Begünstigungsbetrag des Veranlagungszeitraums, vermindert um die darauf entfallende Steuerbelastung nach Absatz 1 und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, vermehrt um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres und den auf diesen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, vermindert um den Nachversteuerungsbetrag im Sinne des Absatzes 4 und den auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, ist der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebes oder Mitunternehmeranteils zum Ende des Veranlagungszeitraums. Dieser ist je Betrieb oder Mitunternehmeranteil jährlich gesondert festzustellen.

(4) Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelten laufenden Gewinn (Nachversteuerungsbetrag), ist vorbehaltlich des Absatzes 5 eine Nachversteuerung durchzuführen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag nach Absatz 3 festgestellt wurde. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent.

(5) Die Übertragung oder Überführung eines Wirtschaftsgutes nach § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 führt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zur Nachversteuerung. Eine Nachversteuerung findet nicht statt, wenn der Steuerpflichtige beantragt, den nachversteuerungspflichtigen Betrag in Höhe des Buchwertes des übertragenen oder überführten Wirtschaftsgutes, höchstens jedoch in Höhe des Nachversteuerungsbetrags, den die Übertragung oder Überführung des Wirtschaftsgutes ausgelöst hätte, auf den anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zu übertragen.

(6) Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist aufzulösen und eine Nachversteuerung nach Absatz 4 durchzuführen

1. in den Fällen der Betriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 14a, 16 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 18 Abs. 3,
2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes,
3. wenn der Gewinn nicht mehr nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird oder
4. wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist die nach Absatz 4 geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.

(7) In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen. In den Fällen des § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

(8) Negative Einkünfte dürfen nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgeglichen werden; sie dürfen insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden.

(9) Zuständig für den Erlass der Feststellungsbescheide über den nachversteuerungspflichtigen Betrag ist das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt. Die Feststellungsbescheide können nur insoweit angegriffen werden, als sich der nachversteuerungspflichtige Betrag gegenüber dem nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres verändert hat. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden werden.“

22. In § 34c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b“ durch die Angabe „nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b“ ersetzt.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt,

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

um das 3,8 fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;

2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

um das 3,8 fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags, die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer oder auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Aufteilung und die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

24. Nach § 37 Abs. 3 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Steuerermäßigung nach § 34a bleibt außer Ansatz.“

25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8“ wird durch die Angabe „Nummer 6, 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4;“

ddd) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6; dessen Satz 3 bleibt für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt.“

eee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ausländische Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1;“

fff) Nummer 7 Satz 4 wird aufgehoben.

ggg) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11;“

hhh) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 bis 12 angefügt:

„9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2;

10. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 7;

11. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3;

12. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8;“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsgutes im Sinne des § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsgutes. Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die auszahlende Stelle hat dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Abweichend von § 13 und § 21 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) gelten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übertragenden Körperschaft oder die eingebrachten Anteile als mit dem Wert ihrer Anschaffungskosten veräußert.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b ist.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kapitalerträge“ die Angabe „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 sowie Nummer 2 bis 4“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 sind ausländische, wenn die Voraussetzungen weder des Satzes 1 noch des Satzes 2 vorliegen.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten, soweit nicht der Gläubiger nach § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 und Abs. 5 in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt nicht in Fällen des § 32d Abs. 2 und für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Auf Antrag des Gläubigers werden Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d einbezogen.“

26. § 43a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 7a und 8 bis 12 sowie Satz 2:

25 Prozent des Kapitalertrags;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c:

15 Prozent des Kapitalertrags.

Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug nach § 20 Abs. 4, wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Satz 3 gilt in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig. Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung. § 19a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten. Hat die auszahlende Stelle die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Abweichend von den Sätzen 2 bis 11 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 zu berücksichtigen. Sie hat im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat sie über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlustes eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall. Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und den Betrag der gezahlten Stückzinsen“ durch die Wörter „und die Anschaffungsdaten“ und die Angabe „Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 2 bis 8“ ersetzt.

27. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8 bis 12“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.

cc) Satz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8“ wird durch die Angabe „Nr. 6, 7 Buchstabe a und 8 bis 12“ ersetzt und nach der Angabe „Buchstabe b“ werden ein Komma sowie die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „die Wertrechte oder die Zinsscheine“ durch die Wörter „die Wertrechte, die Zinsscheine oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt und nach dem Wort „verwaltet“ die Wörter „oder deren Veräußerung durchführt“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „in den Fällen des Buchstabens a“ durch die Wörter „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 10“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen ist, jeweils auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „und andere Kapitalerträge“ die Angabe „im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

28. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12“ und die Angabe „den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4“ durch die Angabe „den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Gläubiger eine unbeschränkt steuerpflichtige oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fällt, so ist der Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 nicht vorzunehmen. Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12“ und die Wörter „die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben“ durch die Wörter „die Wertrechte, die Einlagen und Guthaben oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 wird vor den Wörtern „unter der Voraussetzung“ die Angabe „und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ eingefügt und die Angabe „nur hälftig“ durch die Angabe „nur in Höhe von drei Fünfteln“ ersetzt

sowie in Satz 2 die Angabe „Erstattung der Hälfte“ durch die Angabe „Erstattung von zwei Fünfteln“ ersetzt.

- f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, so werden zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet. § 50d Abs. 1 Sätze 3 bis 9 sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf eine weitergehende Freistellung und Erstattung nach § 50d Abs. 1 in Verbindung mit § 43b oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleibt unberührt. Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50d Abs. 1 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden.“

29. In § 44b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f“ gestrichen.

30. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält.“

- bb) Satz 2 und 4 werden aufgehoben.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ und die Angabe „§§ 44b und § 45c“ durch die Angabe „§ 44b“ ersetzt.

31. § 45c wird aufgehoben.

32. § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Zinsen und ähnliche“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Dividenden und ähnlichen“ und die Wörter „und die Vergütung von Körperschaftsteuer“ gestrichen.
- c) Buchstabe c und d werden aufgehoben.

33. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aa) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ gestrichen.

- bb) Doppelbuchstabe cc wird Buchstabe d und darin werden die Eingangswörter „Kapitalerträge im Sinne des“ gestrichen und die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 8 bis 12“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „unterliegen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.
34. Nach § 51a Abs. 2a werden folgende Absätze 2b bis 2e eingefügt:
- „(2b) Wird die Einkommensteuer nach § 43 Abs. 1 durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben.
- (2c) Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt (Abzugsverpflichteter) hat die auf Kapitalerträge nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter). Zahlt der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger aus, ist Kirchensteuerabzugsverpflichteter die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt; in diesem Fall hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 zu ermäßigen und im Rahmen seiner Steueranmeldung nach § 45a Abs. 1 die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend zu kürzen. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht auf Teilbeträge des Kapitalertrags eingeschränkt werden. Der Antrag hat die Religionsangehörigkeit des Steuerpflichtigen zu benennen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der abgeführte Steuerabzug ist an die Religionsgemeinschaft weiterzuleiten. § 44 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. Satz 6 gilt entsprechend. § 45a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Religionsgemeinschaft angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag nach Satz 1 nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, die nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören, hat der kirchensteuerpflichtige Ehegatte zu erklären, in welchem Verhältnis der auf ihn entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist von dem auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfallenden Anteil zu erheben. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt. Die Sätze 11 bis 13 gelten entsprechend, wenn einer der Ehegatten keiner Religionsgemeinschaft angehört. Ist Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2b einbehalten worden, ohne

dass insoweit eine Kirchensteuerpflicht bestand, wird sie auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Religionsgemeinschaft erstattet.

(2d) Wird die nach Absatz 2b als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Abzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge gemäß § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 errechnet wird. Der Abzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen. Der Kirchensteuerpflichtige hat die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären und die Bescheinigung nach Satz 2 vorzulegen.

(2e) Die Auswirkungen der Absätze 2c bis 2d werden unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis.“

35. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Jahreszahl „2007“ wird durch die Jahreszahl „2008“ und die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2007“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „Absätzen“ die Angabe „und § 52a“ eingefügt.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt erstmals für Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden.“

d) Nach Absatz 12c wird folgender Absatz 12d eingefügt:

„(12d) § 4h in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag des Kabinettschlusses]* beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

e) Dem Absatz 15 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 5a Abs. 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* enden. Soweit Ansparabschreibungen im Sinne von § 7g Abs. 3 in der bis zum ...*[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden*

Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Abs. 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Abs. 5 Satz 3 in der bis zum ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- f) Absatz 16 Satz 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 2 Satz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, die nach dem 31. Dezember 2007 enden.“

- g) Dem Absatz 21a wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist letztmalig anzuwenden für vor dem 1. Januar 2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.“

- h) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* enden. Für Ansparabschreibungen, die in vor dem ... *[einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* endenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g in der bis zum ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit gebildete Ansparabschreibungen noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro gemäß § 7g Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) um die noch vorhandenen Ansparabschreibungen.“

- i) Absatz 39 wird aufgehoben.

- j) Absatz 39a wird aufgehoben.

- k) Folgender Absatz 48 wird eingefügt:

„(48) § 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

36. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Anwendungsvorschriften

zur Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

(1) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag ist diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 Abs. 2 und 5a bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 40 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist § 3 Nr. 40 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bei Veräußerungsgeschäften, bei denen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) nach dem 31. Dezember 2008 Anwendung findet, weiterhin anzuwenden.

(4) § 3c Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 3c Abs. 2 Satz in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bei Veräußerungsgeschäften, bei denen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) nach dem 31. Dezember 2008 Anwendung findet, weiterhin anzuwenden.

(5) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erfolgen.

(6) § 9a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(7) § 10 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen und auf die § 51a Abs. 2b bis 2d anzuwenden ist.

(8) § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist auf Erwerbe nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. § 20 Abs. 1 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Erträge aus Kapitalforderungen anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen; dies gilt nicht für Erträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs nicht unter die am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 fallen.

(9) § 20 Abs. 1 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Stillhalterprämien anzuwenden.

(10) § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. § 20

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen werden. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen anzuwenden; dies gilt nicht für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs nicht unter die am 31. Dezember 2008 geltende Fassung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 fallen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Veräußerungen, Einlösungen, Abtretungen oder verdeckte Einlagen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden. § 20 Abs. 3 bis 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(11) § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 1998 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem 1. Januar 2009 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. § 23 Abs. 1 Satz 5 ist erstmals für Einlagen und verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 vorgenommen werden. § 23

Abs. 3 Satz 4 ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 anschafft und veräußert oder nach dem 31. Dezember 1998 fertig stellt und veräußert. § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 23 Abs. 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. § 23 Abs. 3 Satz 9 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen am 1. Januar 2007 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist. § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

(12) § 24c ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

(13) § 25 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(14) § 32 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals ab Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(15) § 32d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

(16) § 44a Abs. 8 Satz 1 und 2 und Absatz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

(17) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

(18) § 51a Abs. 2b bis 2d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:
- „§ 8a Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)“
- b) Nach der Angabe zu § 8b wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 8c Verlustabzug bei Körperschaften“
2. In § 2 Nr. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „inländische Einkünfte sind auch
- a) die Entgelte, die den sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen dafür gewährt werden, dass sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland an einen Anderen überlassen und der Andere, dem die Anteile zuzurechnen sind, diese Anteile oder gleichartige Anteile zurückzugeben hat,
- b) die Entgelte, die den sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts im Sinne des § 340b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gewährt werden, und
- c) die in § 8b Abs. 10 Satz 2 genannten Einnahmen oder Bezüge, die den sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zufließen.“
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Entsprechendes gilt für Entgelte im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“.
4. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a
Betriebsausgabenabzug
für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)

(1) § 4h Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des maßgeblichen Gewinns das maßgebliche Einkommen zu berücksichtigen ist. Maßgebliches Einkommen ist das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelte Einkommen mit Ausnahme der §§ 4h und 10d des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. § 8c gilt für den Zinsvortrag gemäß § 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(2) § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Körperschaft nachweist, dass die Vergütungen für Fremdkapital an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehenden Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) oder einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehenden Person zurückgreifen kann, nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen der

Körperschaft im Sinne des § 4h Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes betragen.

(3) § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Körperschaft nachweist, dass die Vergütungen für Fremdkapital an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehenden Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) oder einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehenden Person zurückgreifen kann, nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen der Körperschaft im Sinne des § 4h Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes betragen. Satz 1 gilt nur für Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten, die in dem voll konsolidierten Konzernabschluss nach § 4h Abs. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ausgewiesen sind.“

6. Dem § 8b wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Überlässt eine Körperschaft (überlassende Körperschaft) Anteile, auf die bei ihr die Absätze 7 oder 8 anzuwenden sind oder auf die bei ihr aus anderen Gründen die Steuerfreistellungen der Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden sind, an eine andere Körperschaft, bei der auf die Anteile die Absätze 7 oder 8 nicht anzuwenden sind, und hat die andere Körperschaft, der die Anteile zuzurechnen sind, diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, dürfen die für die Überlassung gewährten Entgelte bei der anderen Körperschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Überlässt die andere Körperschaft für die Überlassung der Anteile Wirtschaftsgüter an die überlassende Körperschaft, aus denen diese Einnahmen oder Bezüge erzielt, gelten diese Einnahmen oder Bezüge als von der anderen Körperschaft bezogen und als Entgelt für die Überlassung an die überlassende Körperschaft gewährt. Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5 sind nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.“

7. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c
Verlustabzug bei Körperschaften

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar. Unabhängig von Satz 1 sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. Eine Kapitalerhöhung steht der Übertragung des gezeichneten Kapitals gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt.“

8. Nach § 15 Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 4h des Einkommensteuergesetzes ist bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Organträger und Organgesellschaften gelten als ein Betrieb im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes. Sind in dem dem Organträger

zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge im Sinne des § 4h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes enthalten, sind diese bei Anwendung des § 4h Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beim Organträger einzubeziehen.“

9. In § 16 wird der Bruch „4/3“ jeweils durch den Bruch „20/17“ ersetzt.

10. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

11. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den inländischen Einkünften im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz ist ein Steuerabzug vorzunehmen; Entsprechendes gilt, wenn die in § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz genannten Entgelte von einer nach § 5 Abs. 1 oder nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Entgelts. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 44 Abs. 2 und 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden; der Steuerabzug ist bei Einnahmen oder Bezügen im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz Buchstabe c von der anderen Körperschaft im Sinne des § 8b Abs. 10 Satz 2 vorzunehmen.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) sind erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* zufließen.“

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 8 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Bei einer bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft tritt der Verlust der wirtschaftlichen Identität zum Zeitpunkt des schädlichen Anteilserwerbs ein, wenn die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt; § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist anzuwenden.“

c) Dem Absatz 6a wird folgender Satz angefügt:

„§ 8a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag des Kabinettschlusses]* beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

d) Nach Absatz 7 Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8b Abs. 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des*

vorliegenden Änderungsgesetzes) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) § 8c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung.“

- f) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag des Kabinettschlusses]* beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

- g) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) § 16 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

- h) Absatz 11a wird wie folgt gefasst:

„(11a) § 23 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

- i) Absatz 13a wird wie folgt gefasst:

„(13a) § 32 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* zufließen. Für Entgelte, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* und vor dem 1. Januar 2008 zufließen ist § 32 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuersatz 10 Prozent beträgt.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein Viertel der Summe aus

- a) Entgelten für Schulden, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen. Als Entgelt gilt auch der Aufwand aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen;
- b) Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen. Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage gelten nicht als dauernde Last im Sinne des Satzes 1;
- c) Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters;
- d) einem Viertel der Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen;
- e) drei Viertel der Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung der nicht beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen und
- f) einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Lizenzen und Konzessionen),

soweit die Summe den Betrag von 100 000 Euro übersteigt;“.

- b) Die Nummern 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.“

- b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 10a Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuermesszahl für den Gewerbebeertrag beträgt 3,5 Prozent.“

5. In § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e wird die Bezeichnung „Entgelten für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1)“ durch die Bezeichnung „Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.
6. § 36 wird wie folgt geändert
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 9 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.“
 - d) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden. Bei einer bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft tritt der Verlust der wirtschaftlichen Identität zum Zeitpunkt des schädlichen Anteilserwerbs ein, wenn die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt; § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist anzuwenden. § 10a Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) findet erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung.“
 - e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) § 11 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“
 - f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sind Entgelte nur für solche Dauerschulden“ durch die Wörter „sind Entgelte und ihnen gleichgestellte Beträge nur für solche Schulden“ ersetzt.
2. In § 36 wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte oder ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“
2. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes des eingebrachten Betriebs geht nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.“
3. Dem § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) § 20 Abs. 9 gilt entsprechend.“
4. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 4 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist diese Fassung des Gesetzes erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2007 übergegangen ist.“

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 90 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat jeweils auf Anforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen. Soweit Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen sind, beträgt die Frist 30 Tage.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit

1. der Steuerpflichtige eine Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes beantragt,
2. die Kapitalerträge in den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes einzubeziehen sind,

und er in diesen Fällen zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist, oder er erforderlich ist

3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich des Jahres 2008,
4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern

oder

5. wenn der Steuerpflichtige zustimmt.

In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.“

- b) Absatz 8 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(8) Die für die Verwaltung

1. des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

4. der Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und
5. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

zuständigen Behörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten nur zulässig, soweit dies durch ein formelles Bundesgesetz ausdrücklich bestimmt wird.

(9) Vor einem Abrufersuchen nach Absatz 7 oder 8 ist der Betroffene auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen; dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen. Nach Durchführung eines Kontenabrufs ist der Betroffene vom Ersuchenden über die Durchführung zu informieren. Ein Hinweis nach Satz 1 Halbsatz 1 und eine Information nach Satz 2 unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ersuchenden liegenden Aufgaben gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss

und deswegen das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss; § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(10) Ein Abrufersuchen nach Absatz 7 oder 8 und dessen Ergebnis sind vom Ersuchenden zu dokumentieren.“

3. § 93b wird wie folgt gefasst:

„§ 93b
Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Kreditinstitute haben die nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Datei auch für Abrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 zu führen.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf in den Fällen des § 93 Abs. 7 und 8 auf Ersuchen bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach Absatz 1 zu führenden Dateien im automatisierten Verfahren abrufen und sie an den Ersuchenden übermitteln.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt der Ersuchende.

(4) § 24c Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

4. § 102 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare und die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Personen nach der Zinsinformationsverordnung bleiben unberührt.“

5. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehen und der Steuerpflichtige die Zustimmung nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 nicht erteilt.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen trotz Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen Anhaltspunkte dafür, dass seine Einkünfte bei Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes höher wären als die aufgrund der Aufzeichnungen erklärten Einkünfte, und können entsprechende Zweifel deswegen nicht aufgeklärt werden, weil eine ausländische, nahe stehende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder ihre Auskunftspflichten nach § 93 Abs. 1 nicht erfüllt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Außensteuergesetzes

§ 1 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einer Geschäftsbeziehung zum Ausland mit einer ihm nahe stehenden Person dadurch gemindert, dass er seiner Einkünfteermittlung andere Bedingungen, insbesondere Preise (Verrechnungspreise), zu Grunde legt, als sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten (Fremdvergleichsgrundsatz), sind seine Einkünfte unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter den zwischen voneinander unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären. Für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist davon auszugehen, dass die voneinander unabhängigen Dritten alle wesentlichen Umstände der Geschäftsbeziehung kennen und nach den Grundsätzen ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter handeln. Führt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu weitergehenden Berichtigungen als die anderen Vorschriften, sind die weitergehenden Berichtigungen neben den Rechtsfolgen der anderen Vorschriften durchzuführen.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat der Steuerpflichtige den Verrechnungspreis vorrangig nach der Preisvergleichsmethode zu bestimmen, wenn Fremdvergleichspreise ermittelt werden können, die nach Vornahme erforderlicher Anpassungen uneingeschränkt vergleichbar sind. Sind solche Fremdvergleichspreise nicht zu ermitteln, hat der Steuerpflichtige eingeschränkt vergleichbare Werte nach Vornahme erforderlicher Anpassungen der Anwendung einer geeigneten Verrechnungspreismethode zu Grunde zu legen. Sind in den Fällen des Satzes 2 mehrere eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte feststellbar, ist die sich ergebende Bandbreite einzuengen; liegt der vom Steuerpflichtigen für seine Einkünfteermittlung verwendete Wert außerhalb der eingeengten Bandbreite, ist der Median maßgeblich. Können weder Fremdvergleichspreise noch eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte festgestellt werden, hat der Steuerpflichtige für seine Einkünfteermittlung einen hypothetischen Fremdvergleich unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 durchzuführen; aus dem sich für die beiden ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter ergebenden Einigungsbereich, der durch den Mindestpreis des Leistenden und den Höchstpreis des Leistungsempfängers begrenzt wird, ist dessen Mittelwert maßgeblich, es sei denn, der Steuerpflichtige macht glaubhaft, dass ein anderer Wert im Einigungsbereich mit höherer Wahrscheinlichkeit dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Wird in den Fällen des Satzes 4 eine betriebliche Aufgabe einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken verlagert (Funktionsverlagerung), hat der Steuerpflichtige den Einigungsbereich auf der Grundlage einer Verlagerung der Funktion als Ganzes (Transferpaket) unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze zu bestimmen; zu einem Transferpaket können auch Wirtschaftsgüter und sonstige Vorteile gehören. In den Fällen des Satzes 5 ist die Bestimmung von Verrechnungspreisen für einzelne Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen nach Vornahme erforderlicher Anpassungen anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile mit der Funktion übergegangen sind oder zur Nutzung überlassen wurden, oder das Gesamtergebnis der Einzelpreisbestimmungen, gemessen an der Preisbestimmung für das Transferpaket, dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Ist in den Fällen des Satzes 4 ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand einer Geschäftsbeziehung, ist für Berichtigungen nach Absatz 1 widerlegbar davon auszugehen, dass unabhängige Dritte eine Regelung vereinbart hätten, die angemessene Anpassungen ermöglicht, wenn die tatsächliche spätere Entwicklung so erheblich von den für die Preisbestimmung maßgeblichen Annahmen abweicht, dass unabhängige Dritte in Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung die Preise anders vereinbart hätten. Satz 7 ist auf Funktionsverlagerungen entsprechend anzuwenden. Um eine einheitliche Rechtsanwendung und die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen zur Einkunftsabgrenzung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des Absatzes 1 und der Sätze 1 bis 8 zu bestimmen.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist bei den in Absatz 1 genannten Einkünften in Fällen des § 162 Abs. 2 der Abgabenordnung eine Schätzung vorzunehmen, so ist mangels anderer geeigneter Anhaltspunkte mindestens eine durchschnittliche Umsatzrendite oder Verzinsung für das im Unternehmen eingesetzte Kapital anzusetzen, die unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgüter und übernommenen Risiken zu erwarten ist. Schätzungen nach § 162 Abs. 3 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Zinsen, Dividenden“ durch die Angabe „Kapitalerträge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Erträge aus Zinsen, Dividenden“ durch die Angabe „Kapitalerträge mit Ausnahme der Erträge aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und aus Wertpapierveräußerungsgeschäften“ und die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, soweit es sich nicht um Wertpapierveräußerungsgeschäfte handelt,“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und § 37 Abs. 3“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit ausgeschüttete inländische Erträge und ausländische Erträge solche im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ausgeschütteten Erträge auf Investmentanteile sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, dass es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „abziehen“ durch das Wort „abzuziehen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Vorjahre“ durch die Angabe „Vorjahre, getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird hinter der Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1“ die Angabe „in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

ccc) In Doppelbuchstabe gg wird hinter der Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2“ die Angabe „in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) In den Buchstaben d und e werden jeweils die Doppelbuchstaben aa und bb durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

cc) Buchstabe h wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird hinter den Wörtern „Liegen die in“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, aus Termingeschäften sowie“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „sowie mit Ausnahme der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 17 und § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Negative Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 sind von den Anschaffungskosten des Investmentanteils, erhaltener Zwischengewinn ist vom Veräußerungserlös des Investmentanteils abzusetzen. Der Veräußerungserlös ist ferner um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern. Sind ausschüttungsgleiche Erträge nach Satz 3 in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, unterbleibt im Umfang der Ausschüttung die Minderung nach Satz 3.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen ist ein Steuerabzug vorzunehmen. Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug ist auch bei Investmentanteilen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, der Gewinn gemäß Absatz 5. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind einschließlich des § 44a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Bei der unmittelbaren Rückgabe von Investmentanteilen an eine inländische Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft hat die Investmentgesellschaft den Kapitalertragsteuerabzug nach den Sätzen 1 bis 3 vorzunehmen; dieser Steuerabzug tritt an die Stelle des Steuerabzugs durch die auszahlende Stelle.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend; die Investmentgesellschaft hat den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. § 7 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

9. In § 16 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, welches nach dem 31. Dezember 2008 endet, sowie auf Erträge, die dem Investmentvermögen in diesem Geschäftsjahr zufließen.

(2) § 7 Abs. 1, 3 und 4 in dieser Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten mit Ausnahme der Kapitalerträge aus Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2009 enden. § 8 Abs. 5 und 6 in dieser Fassung ist erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. § 15 Abs. 2 in dieser Fassung in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten.

(3) § 15 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge anzuwenden, soweit sie Entgelte enthalten, die dem Investmentvermögen nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* zufließen.“

11. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2724) und § 2 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) sind“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2724) und § 2 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

Die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BGBl. I S. 2296) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen oder der nahe stehenden Person aus ihren Geschäftsbeziehungen auswirken, Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen, die Übertragung und Überlassung von Wirtschaftsgütern und Vorteilen im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen, Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie sowie der Abschluss von Umlageverträgen.“

2. § 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Fällen von Funktions- und Risikoänderungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Aufzeichnungen über Forschungsvorhaben und laufende Forschungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Funktionsänderung stehen können und in den drei Jahren vor Durchführung der Funktionsänderung stattfanden oder abgeschlossen worden sind; die Aufzeichnungen müssen mindestens Angaben über den genauen Gegenstand der Forschungen und die insgesamt jeweils zuzuordnenden Kosten enthalten. Dies gilt nur, soweit ein Steuerpflichtiger regelmäßig Forschung und Entwicklung betreibt und aus betriebsinternen Gründen Unterlagen über seine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erstellt, aus denen die genannten Aufzeichnungen abgeleitet werden können.“

Artikel 10

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Zerlegung des Kapitalertragsteuer
gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des
Einkommensteuergesetzes

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes wird kalendervierteljährlich zerlegt. Die Zerlegungsanteile bemessen sich nach Vomhundertsätzen des nach Wohnsitz oder Sitz des Steuerschuldners auf das jeweilige Land entfallenden Anteils am Aufkommen im Sinne des Satzes 1. Zur Ermittlung der Vomhundertsätze hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Zahlstelle) anhand der ihr vorliegenden Unterlagen unter Anwendung der Postleitzahlen des Wohnsitzes oder Sitzes die auf die einzelnen Länder entfallende Kapitalertragsteuer festzustellen. Bei Personenhandelsgesellschaften ist für die Zuordnung auf den Sitz der Gesellschaft, bei sonstigen Personenmehrheiten auf die von der Zahlstelle geführte Anschrift abzustellen. Die Zahlstelle hat die festgestellten Daten bis zum 10. des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Monats an das nach § 44 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zuständige Finanzamt zu übermitteln.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr das Aufkommen nach Absatz 1 Satz 1 und die nach Ländern zusammengefassten Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 5 bis zum 10. des Folgemonats eines Kalendervierteljahres dem Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen. Dieses stellt die Anteile der einzelnen Länder am Aufkommen nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.“

2. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmalig für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden. § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt nicht für das auf das Kalenderjahr 2008 entfallende Steueraufkommen, das in 2009 abgeführt wird.“

Artikel 11

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens an Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

2. In § 5a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 5d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und in § 6 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„An dem Aufkommen der gemäß Richtlinie 2003/48 EG in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und den Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich.“

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 3, 4 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, h und i, Nr. 36, Artikel 8 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 und 11, Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5 Buchstabe a, Artikel 10, 11 Nr. 1 und Artikel 12 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Deutschland steht vor großen Herausforderungen: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Abbau der Staatsverschuldung, Bewältigung des demografischen Wandels und eine intelligente Reaktion auf den Veränderungsdruck der Globalisierung. Dies alles verlangt eine umfassende Modernisierung unseres Gemeinwesens, um Wohlstand auch morgen zu sichern. Aufgabe der Bundesregierung ist es, diese Modernisierung und damit die Zukunftsfähigkeit Deutschlands mit umfassenden Reformmaßnahmen entscheidend voranzubringen. Dabei geht es genauso um die Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Staates, damit dieser die nötigen Zukunftsinvestitionen tätigen kann, wie um die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben. Die Große Koalition hat sich die Aufgabe gestellt, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates wieder herzustellen. Der Weg führt über Kürzungen bisheriger Ausgaben und Anhebung der Umsatzsteuer zur Wiedergewinnung der vollen wirtschaftlichen Leistungskraft unseres Landes. Aber ohne eine Stärkung der Wirtschaft in Deutschland werden alle anderen Maßnahmen nicht erfolgreich sein. Die Reform der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung hat starke deutsche Unternehmen aller Größen zum Ziel, die für das in Deutschland erarbeitete Sozialprodukt in Deutschland Steuern zahlen.

Diese Überlegungen haben im Koalitionsvertrag der Großen Koalition zu der folgenden Vereinbarung geführt:

„Deutschland muss auch in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen können. Deshalb werden wir in dieser Legislaturperiode zum 1. Januar 2008 das Unternehmensteuerrecht grundlegend fortentwickeln und international wettbewerbsfähige Steuersätze realisieren. Diese Reform muss neben den Körperschaften auch die Personenunternehmen erfassen, da deutsche Unternehmen zu mehr als 80% in dieser Rechtsform organisiert sind. Dabei werden uns insbesondere folgende Zielsetzungen leiten:

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten,
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,
- nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis“

Das vorliegende Gesetz setzt diesen Auftrag um.

Die Reform der Unternehmenssteuern zum 1. Januar 2008 ist neben der Anhebung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2007 und dem Auslaufen der für zwei Jahre geschaffenen besonderen Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionsgüter zum 31. Dezember 2007 der dritte notwendige Schritt zum dauerhaften Wiederaufstieg aus einer zu langen Zeit wirtschaftlicher Schwäche. Mit dem in diesem Gesetz umgesetzten Konzept der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung wird der bisher beschrittene Weg konsequent weiter verfolgt.

1. Das Unternehmensteuersystem in Deutschland

a. Aktuelle Lage von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen - internationale Perspektive

Die Mehrzahl der verlässlichen Vergleichsuntersuchungen zur internationalen Unternehmensteuerbelastung kommt immer wieder zu dem Ergebnis, dass Deutschland im internationalen Vergleich bei Kapitalgesellschaften eine der höchsten nominalen und effektiven Steuerbelastungen aufweist. Mit dem in der EU höchsten nominalen Belastungssatz von 38,65 % (Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer bei Hebesatz 400 %) ist Deutschland international nicht wettbewerbsfähig.

Selbst wenn der Produktionsstandort Deutschland aus Sicht internationaler Konzerne im Hinblick auf zahlreiche wichtige Standortfaktoren wie etwa Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer oder Rechtssicherheit durchaus attraktiv ist, ergeben sich nicht automatisch aus hoher Wertschöpfung Steuerzahlungen der Unternehmen. Folge der hohen deutschen Steuerbelastung ist, dass international operierende Unternehmen durch Gestaltungen dafür sorgen, dass ein erheblicher Teil der in Deutschland erwirtschafteten Gewinne nicht hier, sondern in anderen Ländern mit niedrigeren Steuersätzen versteuert werden. Unternehmen nutzen also die Vorteile des Standortes Deutschland, entziehen sich aber häufig durch Gewinnverlagerungen der Besteuerung. Ziel der Unternehmensteuerreform ist es deshalb auch, Anreize für international tätige Unternehmen zu setzen, einen angemessenen Anteil der in Deutschland erwirtschafteten Gewinne hier zu versteuern.

Eine Möglichkeit, Erträge ins Ausland zu verlagern, ist die grenzüberschreitende Fremdkapitalfinanzierung, da die gezahlten Zinsen in Deutschland als Betriebsausgabe abzugsfähig sind und so in Deutschland den Gewinn mindern. Die heute schon bestehenden Abwehrmaßnahmen bei Darlehen ausländischer Konzernmütter an ihre deutschen Konzerntöchter (im Körperschaftsteuergesetz) und bei Darlehen ausländischer Konzerntöchter an ihre inländischen Mütter oder Konzernteile (im Außensteuergesetz) sind unzureichend und überdies zum Teil von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in ihrer Substanz bedroht.

Die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands durch niedrige Steuersätze zieht nicht nur ausländische Investoren an, sondern erhöht auch die Attraktivität des Standortes für bereits ansässige Unternehmen. Auslandsinvestitionen verlieren an Renditevorsprung, Investitionen und Arbeitsplätze bleiben in Deutschland.

Deshalb benötigen die Kapitalgesellschaften in Deutschland einerseits ein attraktiveres Ertragsteuerrecht, um positive Anreize für mehr Investitionen in Deutschland zu setzen. Zugleich ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die in Deutschland erwirtschafteten Gewinne auch hier versteuert werden. Da Fremdkapitalzinsen und interne

Verrechnungspreise die beiden wichtigsten Instrumente der Konzerne sind, um Steuersubstrat ins Ausland zu transferieren, muss auch bei den Kapitalentgelten gegengesteuert werden. Nichthandeln würde zu einer weiteren Erosion der deutschen Steuerbasis führen.

b. Aktuelle Lage von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen - nationale Perspektive

In Deutschland unterliegen die Gewinne der Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die der Personenunternehmen der Einkommensteuer und Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe bei der Bemessung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu berücksichtigen und mindert damit auch ihre eigene Bemessungsgrundlage. Zudem wird bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer pauschal auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Insgesamt zeigt sich somit ein intransparentes Zusammenwirken der unterschiedlichen Steuern.

Weiterhin führt die Abzugsfähigkeit der Steuern untereinander dazu, dass die Einnahmenströme der Gebietskörperschaften miteinander vermischt werden. Dadurch wird eine genaue Zurechnung der Steuerbelastung auf die verschiedenen Gebietskörperschaften erschwert. Dies ist eine Folge des Betriebsausgabenabzugs, dessen Wirkung von der Höhe des Körperschaftsteuersatzes abhängt. Wird der Gewerbesteuerhebesatz erhöht, wird ein Teil dieser kommunalen Steuererhöhung wiederum über den Betriebsausgabenabzug bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf andere Gebietskörperschaften übertragen.

Das derzeitige System ist unübersichtlich und muss reformiert werden. Da die nominale Belastung für internationale Investoren eine bedeutende Signalfunktion hat, besteht bei einem Nichthandeln die Gefahr negativer Effekte auf die Standortentscheidung. Aber auch im Inland können sich aus der Intransparenz Fehlentscheidungen ergeben, etwa bei der Rechtsformwahl.

Entgegen vielen Behauptungen in der Öffentlichkeit zeigen zahlreiche Untersuchungen, dass heute in Deutschland bei etwa 97 % der Personenunternehmen die Steuerbelastung niedriger ist als die derzeitige Thesaurierungsbelastung bei Kapitalgesellschaften. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stellt fest, dass die Einkommensteuerbelastung in Deutschland derzeit durchaus wettbewerbsfähig ist. Dies ist auch eine Folge der seit 1999 vorgenommenen starken Tarifsenkung, der Erhöhung des Grundfreibetrags und der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Daher besteht bei den Personenunternehmen keine generelle Notwendigkeit für weitere Steuerentlastungen. Allerdings ist die Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich gering. Insofern besteht die Aufgabe, steuerliche Anreize zu geben, um die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen gezielt zu fördern. Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung stärkt die Investitionsfähigkeit der Unternehmen und ist gleichzeitig ein Insolvenzschutz in Krisenzeiten.

c. Moderne Besteuerung privater Kapitaleinkommen

Deutschland verliert nicht nur durch ins Ausland übertragene Unternehmensgewinne Steuersubstrat, sondern auch durch den Transfer von Kapitalvermögen der privaten Haushalte. Deshalb besteht auch bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen privater Haushalte Reformbedarf. Andere EU-Staaten haben gute Erfahrungen mit Abgeltungsteuern gemacht. So hat sich laut OECD in Österreich nach der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in den 90er Jahren das Steueraufkommen sehr stark erhöht. Damit konnte der Beitrag des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen gestärkt werden – eine auch aus Gerechtigkeitserwägungen erstrebenswerte Entwicklung. Auch für Deutschland bestehen gute Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen zu profitieren.

2. Ziele und Maßnahmen der Unternehmensteuerreform

Ziel der Bundesregierung ist es, mit der Unternehmensteuerreform auch einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der guten Rahmenbedingungen zugunsten von Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Gleichzeitig benötigt der Staat aber auch ausreichende finanzielle Mittel, um beispielsweise die für die privaten Unternehmen notwendigen Vorleistungen - wie bspw. öffentliche Infrastruktur - bereit zu stellen. Hierzu dient insbesondere auch die Stabilisierung der Gewerbesteureinnahmen. Diese sind die zentrale Einnahmequelle der Kommunen, die wiederum als wichtiger Auftraggeber für den Mittelstand von entscheidender Bedeutung sind.

Darüber hinaus trägt ein durch Investitionen hervorgerufenen positives Wirtschaftswachstum zu einer Verbesserung des Konsumklimas bei. Denn eine höhere Arbeitsplatzsicherheit in Folge positiver Wirtschaftsdaten wird die Kaufzurückhaltung mindern und zu einer Stärkung des privaten Konsums beitragen, was neben einem neuerlichen Wachstumsbeitrag auch stabile oder gar steigende Steuereinnahmen im Rahmen der Umsatzbesteuerung zur Folge haben kann. Aktuell hat sich das Konsumklima aufgehellt. Erweisen sich die gesamtwirtschaftlichen positiven Anzeichen einer Nachfrageerholung als dauerhaft, so wird die Nachfrage der privaten Haushalte nach Konsumgütern die Produktion der Unternehmen anregen und den ursprüngliche Nachfrage- und Wachstumsimpuls verstärken. Hier ist im Gefolge der Unternehmensteuerreform erst recht mit weiteren positiven Effekten zu rechnen.

Die Unternehmensteuerreform führt bei voller Jahreswirkung (ohne Gegenrechnung volkswirtschaftlicher Effekte) zu Steuermindereinnahmen bei den öffentlichen Gebietskörperschaften in Höhe von 5 Mrd. €. Höhere Steuermindereinnahmen sind nicht mit der Haushaltspolitik der Bundesregierung zu vereinbaren. Deshalb sind im Rahmen der Unternehmensteuerreform auch gleichzeitig finanzierende und substraterhaltende Maßnahmen nötig, damit die in Deutschland erwirtschafteten Gewinne auch wieder vermehrt hier versteuert werden. Die Senkung der nominalen Steuerbelastung mindert den Abstand

zu den Steuersätzen in anderen Ländern und führt dazu, dass es für die Unternehmen weniger attraktiv ist, Gewinne ins Ausland zu verlagern. Der sich somit ergebende positive Substrateffekt wird sich merklich auf die Steuereinnahmen des Staates auswirken.

Die beschriebenen Ziele können im Rahmen der Unternehmensteuerreform mit einem ausgewogenen Mix aus positiven und negativen Anreizen systemimmanent erreicht werden, d.h. ohne unnötige, riskante Systembrüche.

- a. Steigerung der Attraktivität des Standortes Deutschland für Direktinvestitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuergestaltungen
 - Eine Verringerung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % und die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von max. 5 % auf einheitlich 3,5 % verringert die nominale Belastung der Unternehmensgewinne auf 29,83 %. Damit liegt die Belastung etwa im Mittelfeld der EU-15. Der fiskalische Anreiz, Gewinne ins Ausland zu verlagern, wird somit stark gemindert. Da die effektive Steuerbelastung vor allem durch den nominalen Steuersatz bestimmt wird, verringert sich diese ebenfalls. Dadurch wird Deutschland attraktiver für ausländische Direktinvestitionen.
 - Deutsche Unternehmen weisen im internationalen Vergleich eine hohe Fremdkapitalquote auf. Dies ist problematisch, da Eigenkapital ein wichtiger Schutz vor Insolvenz ist. Die sog. Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer ist deshalb grundsätzlich gegen eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen gerichtet und soll verhindern, dass allein aus Gründen der Steueroptimierung eine hohe Fremdkapitalquote angestrebt wird. Sie soll insbesondere verhindern, dass Konzerne mittels grenzüberschreitender konzerninterner Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferieren. Weiterhin soll die Zinsschranke verhindern, dass Konzerne sich gezielt über ihre deutschen Töchter auf dem Kapitalmarkt verschulden und über die gezahlten Zinsen vor allem in Deutschland die Steuerbemessungsgrundlage verringern. Die Zinsschranke orientiert sich am Saldo aus Zinsaufwand und Zinserträgen. Ist der Saldo größer als 1 Mio. € (was bei einem gegenwärtigen Zinssatz von 5 Prozent einem Fremdkapital von 20 Millionen Euro entspricht), kann zukünftig nur noch ein Teil des über den Zinserträgen liegenden Zinsaufwands sofort gewinnmindernd geltend gemacht werden. Der Rest kann zeitlich unbefristet vorgetragen werden. Asymmetrische Finanzierungsstrukturen zu Lasten Deutschlands sollen verhindert werden. Die Zinsschranke soll steuerminimierende Gestaltungen bekämpfen. Nicht belastet werden sollen Unternehmen, die ohne steuerliche Gestaltungen eine hohe Außenfinanzierung aufweisen. Um der Zinsschranke zu entgehen, ist deshalb eine sog. Escape-Klausel vorgesehen. Kann ein verbundenes Unternehmen nachweisen, dass die Finanzierungsstruktur für den Konzern typisch ist, wird die Zinsschranke nicht angewendet. Im Ergebnis sorgen die Escape-Klausel und die hohe Freigrenze vor allem bei mittelständischen Unternehmen dafür, dass sie von vornherein nicht von der Zinsschranke betroffen sind oder ihr durch Umgestaltungen (z.B. Organschaft) entgegen können.

- Eine Ausweitung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf alle Fremdkapitalzinsen und deren Substitute mindert trotz der Verringerung des Hinzurechnungsfaktors von 50 % auf 25 % und der Einführung eines Hinzurechnungsfreibetrags den fiskalischen Vorteil von Gewinnverlagerungen ins Ausland. Im Ergebnis wird die Abwanderung von Steuersubstrat erschwert. Zudem wird die steuerliche Benachteiligung der Eigenkapital- gegenüber der kurzfristigen Fremdkapitalfinanzierung zurückgeführt.
Zukünftig werden 25 % der gezahlten Schuldzinsen wieder zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzugezählt, sofern sie nicht bereits wegen der Zinsschranke Bestandteil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage sind. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Dieser beträgt bei mobilen Wirtschaftsgütern pauschal 25 % und bei immobilien Wirtschaftsgütern 75 %. Von der Summe aus gezahlten Zinsen und den jeweiligen Finanzierungsanteilen der Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen wird ein Freibetrag von 100.000 € abgezogen und erst der sich so ergebende Betrag wird dann zu einem Viertel der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet.
- b. Belastungsneutralität der unterschiedlichen Rechtsformen
 - Empirische Untersuchungen zeigen, dass nur sehr wenige Personenunternehmen eine Steuerbelastung über der derzeitigen Thesaurierungsbelastung von Kapitalgesellschaften in Höhe von 38,65 % aufweisen. Auch nach der Senkung der Thesaurierungsbelastung der Kapitalgesellschaften auf 29,83 % wird sich dieses Bild nicht wesentlich ändern. Allerdings stehen viele der ertragstarken Personenunternehmen oft im internationalen Wettbewerb, weshalb ihre Steuerbelastung mit der ausländischer Kapitalgesellschaften verglichen werden muss. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ab 2008 ohne weitere Maßnahmen die maximale (Grenz-)Belastung der Gewinne von Personenunternehmen allein durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bei 47,48 % läge. Bei einer solchen Belastung wird die Bildung von Eigenkapital aus im Unternehmen verbleibenden Gewinnen erschwert. Eigenkapital ist jedoch zur Finanzierung neuer Investitionen notwendig und verringert in Krisensituationen die Gefahr der Insolvenz der Unternehmen. Um deshalb die Investitionsfähigkeit der Personenunternehmen zu erhöhen, wird die Möglichkeit geschaffen, nicht entnommene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) zu besteuern. Werden diese Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt wieder entnommen, erfolgt eine Besteuerung in Analogie zur Dividendenbesteuerung. Damit ist weitgehende Belastungsneutralität zwischen den Rechtsformen auf Unternehmensebene erreicht. Auch auf Ebene der Eigentümer wird annähernd Belastungsneutralität erreicht. Die Belastung nicht-thesaurierter Gewinne von Personenunternehmen wird 2008 max. 47,48% betragen, die ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften nach Einführung der Abgeltungsteuer 48,33%.
 - Damit auch kleine Unternehmen von der Steuerreform profitieren, werden zusätzlich die bisherigen sog. Ansparabschreibungen nach § 7g EStG modifiziert. Ziel dieser Änderungen ist eine verbesserte steuerliche Begünstigung der Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Betriebe. So sollen künftig bis zu 200.000 Euro zurückgelegt werden können und erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Somit kann konstatiert werden, dass die meisten Personenunternehmen entweder von der ermäßigten Besteuerung thesaurierter Gewinne profitieren oder von der modifizierten Ansparabschreibung. Die Bundesregierung schafft so ein attraktives Angebot, mit dem die Innenfinanzierungsmöglichkeit von Investitionen verbessert wird.

c. Stabilisierung der Gemeindesteuern, Erhöhung der Transparenz der Besteuerung und Entflechtung der Finanzströme

- Durch die Ausweitung der unter die gewerbsteuerliche Hinzurechnung fallenden Eigenkapitalsubstitute wird die Steuerbemessungsgrundlage der Gewerbesteuer verbreitert. Da gleichzeitig der Hinzurechnungssatz verringert und ein Hinzurechnungsfreibetrag eingeführt wird, verändert sich das Steueraufkommen der Gewerbesteuer dadurch nicht, wird aber stabiler und planbarer.

Daneben sind besonders die Wirkungen der durch die Steuerreform möglichen öffentlichen Investitionen zu beachten. Öffentliche Investitionen (wie etwa in die Infrastruktur) sind wichtig, da sie häufig als Vorleistungen in die Produktion der Unternehmen eingehen. Sie sind somit Voraussetzung für private Investitionen und damit verbundene Arbeitsplätze. Weit mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen werden von den Gemeinden getätigt. Durch die Verstetigung der Gewerbesteuer, der wichtigsten Gemeindesteuer, werden die gemeindlichen Einnahmen stabilisiert und somit auch die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen gefestigt. Dies schafft Planungssicherheit bei den Kommunen, so dass auch wieder mit zusätzlichen kommunalen Investitionen zu rechnen ist. Davon profitiert nicht zuletzt der arbeitsintensive Mittelstand, das Handwerk.

- Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der eigenen Bemessungsgrundlage und von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer sowie der Einkommensteuer erhöht die Transparenz der Besteuerung. Zukünftig kann die nominale Belastung etwa bei Kapitalgesellschaften einfach durch Addition der nominalen Belastung durch Gewerbesteuer einerseits und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag andererseits ermittelt werden.
Bei Personenunternehmen wird die entlastende Wirkung der pauschalen Gewerbesteueranrechnung ebenfalls klarer. Statt die Gewerbesteuerschuld von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abzuziehen und später auch noch in pauschaler Form von der Einkommensteuerschuld, gibt es zukünftig nur noch den pauschalierten auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzten Abzug von der Einkommensteuerschuld. Der Anrechnungsfaktor wird von 1,8 auf 3,8 erhöht, um bei durchschnittlichem Gewerbesteuerhebesatz eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuerschuld zu erreichen.
- Kann die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, kommt es zu einer Entflechtung der Finanzierungsströme der staatlichen und der kommunalen Ebene. Dies ist vor dem Hintergrund einer angestrebten Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der einzelnen Gebietskörperschaftsebenen von Vorteil. Zukünftig ist für die Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuerbelastung klar ersichtlich und ausschließlich von der Gemeinde beeinflusst. Dadurch wird das bestehende Band zwischen Unternehmen und Gemeinde gestärkt.

d. Reform der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens

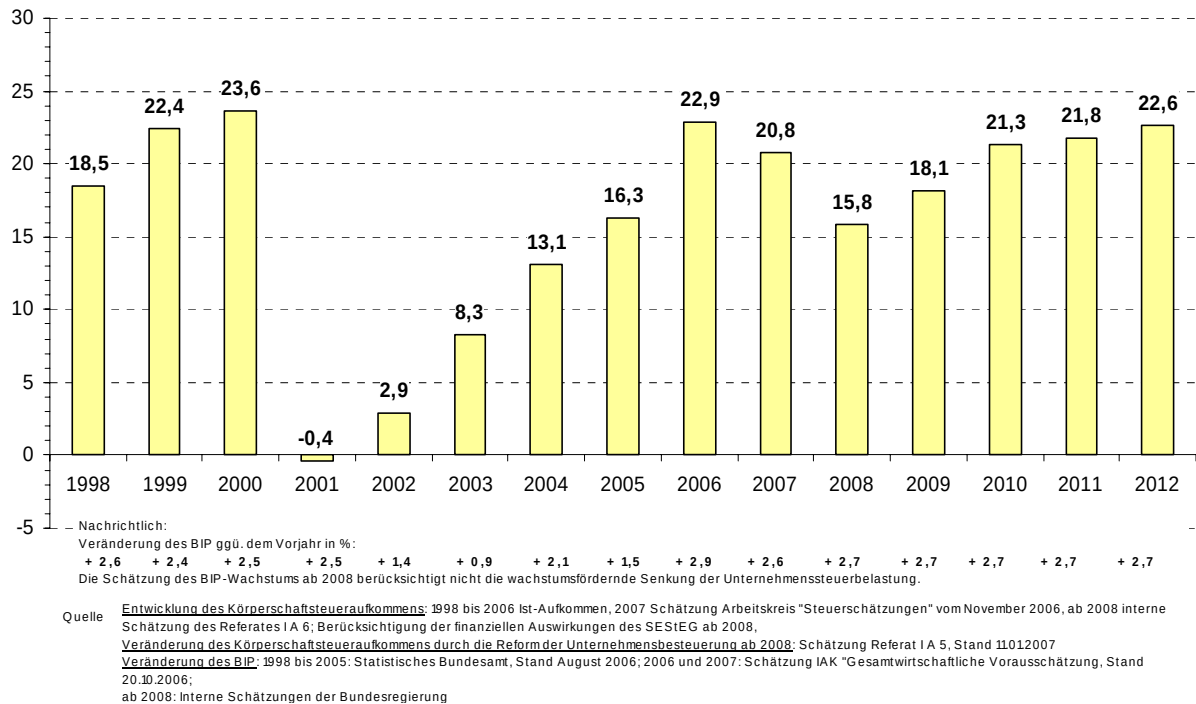
- Zwar wird die Besteuerung der Kapitaleinkommen erst zum 1.1.2009 umgesetzt, doch ist sie eng mit der Reform der Unternehmensbesteuerung verbunden.
- Derzeit werden Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne unterschiedlich besteuert. Private Veräußerungsgewinne aus Aktien und Investmentfonds sind außerhalb der einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von 1 % nicht überschritten wird. Zinsen unterliegen einer maximalen Einkommensteuerbelastung in Höhe des Grenzsteuersatzes der Einkommensteuer. Bei Dividenden liegt die Belastung durch die Einkommensteuer aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens bei 50% des individuellen Grenzsteuersatzes, maximal somit bei 22,5% (50% vom maximalen Grenzsteuersatz in Höhe von 45%).
Zukünftig werden alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte einheitlich mit einer 25%igen Abgeltungsteuer belegt. Die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf Unternehmensebene) der Dividenden sinkt damit von maximal 53,21% im Jahr 2007 auf 48,33% im Jahr 2009. Das Halbeinkünfteverfahren wird für Einkünfte des Privatvermögens abgeschafft und im betrieblichen Bereich auf ein Teileinkünfteverfahren (mit 60%) reduziert.
- Steuerzahler, die sich durch den abgeltenden Steuersatz von 25% schlechter stellen, haben die Möglichkeit, die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung anzugeben. Steuerpflichtige mit anderen Einkünften bis zu einer Höhe von 15.000 Euro (ab hier beträgt der Grenzsteuersatz 25%) erhalten auf diesem Weg die überzahlte Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge erstattet.

e. Finanzierung der tariflichen Entlastung der Unternehmen

Die Unternehmensteuerreform wird (bei voller Jahreswirkung der einzelnen Massnahmen - ohne Gegenrechnung volkswirtschaftlicher Effekte) Steuermindereinnahmen in Höhe von 5 Mrd. € hervorrufen. Diese Mindereinnahmen sind für die öffentlichen Haushalte verkraftbar, aber auch notwendig, um den Wachstumsimpuls durch Senkung der nominalen Steuersätze zu unterstützen. Dieser Impuls schließt sich nahtlos an das 25 Mrd. € Programm zur Stärkung von Wachstum und Investitionen an und wird dafür sorgen, dass mittelfristig die Steuereinnahmen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer wieder das Niveau vor der Reform erreichen.

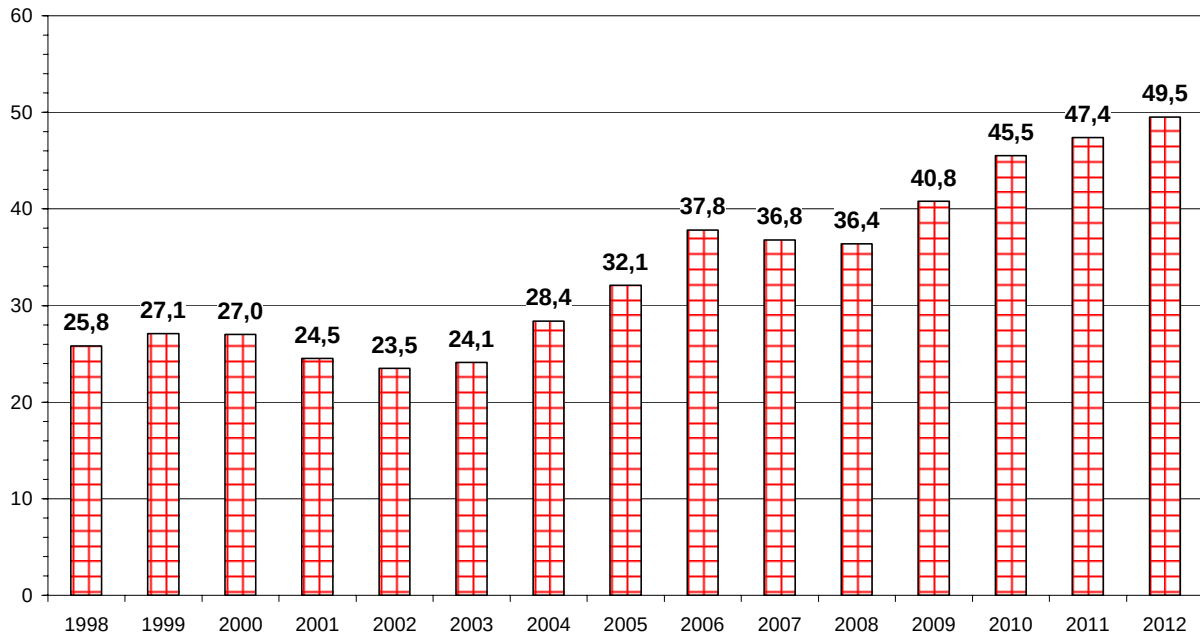
So lag das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2007 bei etwa 20,8 Mrd. €. Durch die Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes um 10 Prozentpunkte wird trotz der finanzierenden Maßnahmen das Steueraufkommen im Jahr 2008 nur noch 15,8 Mrd. € betragen. Es wird aber unter Berücksichtigung der durch die Steuersatzsenkung ausgelösten volkswirtschaftlichen Wachstumseffekte bereits nach nur 2 Jahren, also schon im Jahr 2010, bei unterstellter gleicher ökonomischer Entwicklung das Niveau des Jahres 2007 mit 21,3 Mrd. € überschreiten und im Jahr 2012 schon bei ungefähr 22,6 Mrd. € liegen.

**Entwicklung des Aufkommens der Körperschaftsteuer in den Jahren 1998 bis 2012
unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten Reform der
Unternehmensbesteuerung
in Mrd. €**



Die Entwicklung bei der Gewerbesteuer wird noch positiver verlaufen. Durch die Veränderungen bei den Hinzurechnungen, wird das Aufkommen der wichtigsten Gemeindesteuer stabilisiert. Trotz der Senkung des Steuerbelastungssatzes von 16,67% auf 14% (bei einem Hebesatz von 400%) mindert sich das Aufkommen der Gewerbesteuer von 36,8 Mrd. € im Jahr 2007 nur auf 36,4 Mrd. im Jahr 2008. In den folgenden Jahren wirkt sich der Wachstumsimpuls der Unternehmensteuerreform auf die Gewerbesteuer besonders positiv aus. Im Jahr 2012 beträgt die Gewerbesteuer nach derzeitigen Berechnung 49,5 Mrd. €, was einem Wachstum gegenüber 2007 um mehr als 30% entspricht.

Entwicklung des Aufkommens der Gewerbesteuer in den Jahren 1998 bis 2012
unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung
in Mrd. €



Quellen: Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens: 1998 bis 2005 Ist-Aufkommen, 2006 und 2007 Schätzung Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom November 2006, ab 2008 interne Schätzung des Referates I A 6;
Veränderung des Gewerbesteueraufkommens durch die Reform der Unternehmensbesteuerung ab 2008: Schätzung Referat I A 5, Stand 11.01.2007

Während Deutschland gegenwärtig bei europäischen Steuerbelastungsvergleichen Schlusslicht ist, wird es nach der Reform im Mittelfeld liegen. Dies hat aus Sicht der Wirtschaft wegen der zu erwartenden höheren Rendite zur Folge, dass der deutsche Standort sowohl für die Fortführung von bereits existierenden Unternehmen als auch für Neuansiedelungen – besonders auch von ertragstarken Unternehmen - attraktiver wird. Dies sichert vorhandene und schafft neue Arbeitsplätze. Außerdem schaffen niedrigere Steuersätze finanziellen Spielraum für Investitionen, woraus wiederum ein höheres Wirtschaftswachstum sowie steigende Steuereinnahmen folgen. Nachfolgend werden einzelne Maßnahmen zur Finanzierung der Tarifsenkung genannt:

- Ein großer Teil der Finanzierung der Unternehmensteuerreform wird durch die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer aufgebracht: Mehr als 10 Mrd. €. An dieser Größe zeigt sich die starke Vermischung der finanziellen Ströme der Gebietskörperschaften.
- Als weitere wichtige Maßnahmen ist die Abschaffung der degressiven AfA zu nennen. Zwar verringert sich damit auf den ersten Blick der Anreiz zu investieren, da sich die Steuerbemessungsgrundlage der Unternehmen verbreitert, doch überkompensiert die Steuersatzsenkung diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.
- Mit der Wertpapierleihe werden gegenwärtig steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen Behandlung von Beteiligungserträgen gezogen. Banken, bestimmte Versicherungen oder andere Körperschaften, bei denen Beteiligungserträge aufgrund von Sonderregelungen steuerpflichtig sind, überlassen dabei Aktien an andere Kapitalgesellschaften, bei denen die Beteiligungserträge nicht besteuert werden, bei denen aber die Kompensationszahlung eine abziehbare Betriebsausgabe ist. Durch die

Neuregelung soll der Wertpapierleihe der steuerliche Vorteil genommen werden. Die Neuregelung erfasst nicht nur Fälle der eigentlichen Wertpapierleihe, d.h. Anteilsüberlassungen als Sachdarlehen. Erfasst werden auch andere Überlassungen (z.B. Wertpapierpensionsgeschäfte).

- Ein weiterer Bestandteil der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform ist die Neuregelung der Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen bzw. Unternehmensteilen. Mit der Neuregelung soll der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz gesetzlich präzisiert werden. Speziell für die heute nicht klar genug normierten „Funktionsverlagerungen“ werden hinreichend konkrete Bestimmungen geschaffen, die eine sachgerechte Besteuerung von Wertetransfers ins Ausland sicherstellen. Wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen und die Erschließung ausländische Märkte sollen dadurch nicht behindert werden. Eine Rechtsverordnung und ein Verwaltungsschreiben sollen deshalb folgen. Sie werden gewährleisten, dass der Wertetransfer nur in dem international üblichen Umfang besteuert wird, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen keinen Schaden erleidet. Der Fremdvergleichsgrundsatz gilt aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich in gleicher Weise für Funktionsverlagerungen ins Ausland wie für Funktionsverlagerungen ins Inland. Funktionsverlagerungen ins Inland können deshalb zur Aktivierung immaterieller Wirtschaftsgüter (z.B. eines Geschäftswertes) führen, mit der Folge, dass es anschließend zu einer erfolgswirksamen Abschreibung kommen kann. Hierdurch nimmt die Attraktivität der Funktionsverlagerung ins Inland zu; ein Anreiz zum Aufbau von Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsplätzen.
- Die geltende Mantelkaufregelung, die die ungerechtfertigte Nutzung und den Handel mit Verlustvorträgen verhindern soll, ist kompliziert und gestaltungsanfällig. Die Neureglung verfolgt einen breiteren Ansatz. Für den vollständigen oder teilweisen Wegfall des Verlustvortrags wird künftig nur noch darauf abgestellt, ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann und es so prinzipiell in der Hand hat, die Verwertung der Verluste zu steuern.
- Die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter), können künftig nur noch solche Unternehmen in Anspruch nehmen, die die Größenmerkmale des § 7g EStG nicht überschreiten. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen bürokratischen Mehrbelastungen wird aber gleichzeitig eine Bagatellgrenze eingeführt, die eine Sofortabschreibung kleinerer Investitionen (z.B. Büromaterial) auch bei größeren Betrieben noch zulässt.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG und aus Artikel 108 Abs. 5 GG.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Bürokratiekosten

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zur Unternehmensteuerreform zielt im Kern auf eine erhebliche steuerliche Entlastung der Unternehmen in Deutschland und damit auf eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland. Mit den vorgesehenen Regelungen werden zudem in erheblichem Umfang Erleichterungen für die Eigenkapitalbildung geschaffen. Um die begünstigende Zielsetzung des Gesetzentwurfs erreichen zu können, sind einige Informationspflichten zu erfüllen.

Mit dem Gesetzentwurf werden insgesamt 32 neue Informationspflichten eingeführt, von denen allein 10 begünstigender Art in dem Sinne sind, dass sie steuerliche Wahlrechte beinhalten. Darüber hinaus werden 6 bestehende Informationspflichten vereinfacht und 3 bestehende Informationspflichten abgeschafft. Mit der Inanspruchnahme steuerlicher Wahlrechte sind notwendigerweise Informationspflichten verbunden, da sie gegenüber den Finanzbehörden erklärt werden müssen.

Im Einzelnen finden sich Informationspflichten in folgenden Vorschriften:

1.1. Einkommensteuergesetz

§ 2 Abs. 5b EStG

Eine neue Informationspflicht für die Bürger - steuerlich begünstigendes Wahlrecht zur Behandlung von Kapitalerträgen

§ 4h Abs. 2 Buchstabe c EStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmer – Pflicht zur Erbringung testierter Abschlüsse (Eigenkapitalquote) für Konzern und Betrieb

§ 4h Abs. 4 EStG

Eine neue Informationspflicht für die Verwaltung - Pflicht zur gesonderten Feststellung des Zinsvortrags

§ 7g Abs. 1 EStG

Konkretisierung einer bestehenden Informationspflicht für Unternehmen

§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen – Pflicht zur Anzeige einer Veräußerung an die Finanzbehörde

§ 20 Abs. 9 EStG

Wegfall einer Informationspflicht durch die Abschaffung des tatsächlichen Werbungskostenabzugs für Bürger

§ 24c EStG

Aufhebung, Wegfall einer Informationspflicht für Unternehmen - Abschaffung der Jahresbescheinigung

§ 32d Abs. 4 EStG

Eine neue Informationspflicht für Bürger – steuerlich begünstigendes Wahlrecht zur steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen

§ 32d Abs. 6 EStG

Eine neue Informationspflicht für Bürger – steuerlich begünstigendes Wahlrecht zur steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen

§ 34a Abs. 1 EStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen - steuerlich begünstigendes Wahlrecht zur Inanspruchnahme der ermäßigten Besteuerung

§ 34a Abs. 3 EStG

Eine neue Informationspflicht für die Verwaltung – jährliche Pflicht zur gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags

§ 34a Abs. 5 EStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen – steuerliche begünstigendes Wahlrecht zum Verzicht auf die Nachversteuerung bei Übertragung eines WG auf einen anderen Betrieb

§ 34a Abs. 6 EStG

Zwei neue Informationspflichten für Unternehmen – steuerlich begünstigende Wahlrechte zum Zeitpunkt der Nachversteuerung und zur zinslosen Stundung der darauf festgesetzten Steuer

§ 35 Abs. 2 Satz 1 EStG

Eine neue Informationspflicht für die Verwaltung – Fertigung einer gesonderten Feststellung

§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG

Eine neue Informationspflicht für den Bürger und eine neue Informationspflicht für Unternehmen – Wahlrecht des Bürgers zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Übertragung eines WG an einen anderen Gläubiger und Pflicht zur Mitteilung des Antrags durch das Unternehmen an die Finanzverwaltung

§ 43 Abs. 5 EStG

Eine neue Informationspflicht für Bürger – steuerlich begünstigendes Wahlrecht zur Einbeziehung von Kapitalerträgen in die besondere Besteuerung nach § 32 d EStG

§ 43a Abs. 2 EStG

Zwei neue Informationspflichten, eine für Unternehmen (Mitteilung der Anschaffungsdaten an die übernehmende Stelle), eine für den Bürger (Nachweis der Anschaffungskosten durch den Bürger mit Hilfe einer Bescheinigung des ausländischen Instituts)

§ 43a Abs. 3 EStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen - Pflicht zur Erteilung einer Bescheinigung über nicht ausgeglichene Verluste auf Verlangen des Bürgers

§ 45a Abs. 2 EStG

Konkretisierung einer bereits bestehenden Informationspflicht für Unternehmen

§ 45c EStG

Aufhebung und damit Vereinfachung für Unternehmen, Vereinfachung einer Informationspflicht

§ 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Vereinfachung einer bestehenden Informationspflicht für Unternehmen

§ 51a Abs. 2c EStG

Eine neue Info für die Unternehmen – Pflicht zur Anmeldung und Abführung einbehaltener Kirchensteuer - und eine neue für die Bürger – begünstigendes Wahlrecht zur Einbeziehung des Kirchensteuerabzugs in den Steuerabzug bei Kapitalerträgen

§ 51a Abs. 2d EStG

Eine neue Informationspflicht für die Unternehmen (Erteilung einer Bescheinigung über einbehaltene Kapitalertragsteuer und eine neue für die Bürger (Erklärung der erhobenen Kapitalertragsteuer)

1.2. Abgabenordnung

§ 93 Abs. 7 AO

Eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung wird konkretisiert

§ 93 Abs. 8 AO

Eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung wird konkretisiert

§ 93 Abs. 9 AO

Zwei neue Informationspflichten für die Verwaltung werden gesetzlich bestimmt (zunächst Hinweis auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs, dann Mitteilung über die erfolgte Durchführung).

§ 93 Abs. 10 AO

Eine neue Informationspflicht für die Verwaltung – Pflicht zur Dokumentation des Abrufs

1.3. Zerlegungsgesetz

§ 8 Abs. 2 Zerlegungsgesetz

Eine neue Informationspflicht für Verwaltung (vierteljährliche Mitteilung des Aufkommens an Abgeltungsteuer und seiner Aufteilung durch die obersten Finanzbehörden an BMF)

1.4. Körperschaftsteuergesetz

§ 8a Abs. 2 KStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen – Nachweis der Voraussetzungen zur Abstandnahme von der Zinsschranke

§ 8a Abs. 3 KStG

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen – Nachweis der Voraussetzungen zur Abstandnahme von der Zinsschranke

1.5. Außensteuergesetz

§ 1 Abs. 3 Satz 6 AStG

Eine neue Informationspflicht zur Anwendung des Fremdvergleichs (Dokumentationspflicht)

1.6. Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

§ 5 Abs. 2 Nr. 2

Eine neue Informationspflicht für Unternehmen (Dokumentationspflicht)

1.7 Investmentsteuergesetz

§ 5 InvStG

Der Umfang einer bestehenden Informationspflicht für Unternehmer (Unterrichtung des Anlegers, Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger) zu den relevanten Besteuerungsgrundlagen wird vermindert.

§ 8 InvStG

Es wird für einen neuen Steuerabzugstatbestand eine entsprechende Informationspflicht für Unternehmen (Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) eingeführt.

§ 15 InvStG

Für Unternehmen (Investmentgesellschaften) wird eine neue Informationspflicht durch den neuen Kapitalertragsteuerabzugstatbestand geschaffen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Themenkomplexen

Abgeltungssteuer:

Die vorgesehene Abgeltungssteuer führt zu einer erheblichen steuerlichen Entlastung sowie zur drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften. Die damit verbundenen neuen Informationspflichten sind auf das notwendige Maß begrenzt; viele von ihnen beinhalten zudem steuerlich begünstigende Wahlrechte.

Zinsschranke:

Mit den Regelungen zur Zinsschranke wird die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn zur Sicherung inländischen Steuersubstrats sowie zur Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen beschränkt. Zur Erreichung dieses Zieles sind die damit notwendigerweise verbundenen Bürokratielasten für die betroffenen Unternehmen vertretbar.

Die bisherige komplizierte gesetzliche Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung - § 8a KStG – wird aufgehoben.

Thesaurierungsbegünstigung:

Steuerpflichtige erhalten auf Antrag einen Liquiditätsvorteil durch die vorgesehene ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne. Dieses steuerliche Wahlrecht überlässt es dem Unternehmer, ob er einen Antrag auf begünstigte Besteuerung stellen möchte.

Funktionsverlagerung

Die mit der Maßnahme verbundenen Bürokratielasten sind mit Blick auf die international operierenden Unternehmen notwendig. Sie beugen missbräuchlichen steuerlichen Gestaltungen durch Konkretisierung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes vor. Mit der Maßnahme verbunden ist eine Überarbeitung der in der Praxis bereits angewandten Vorgaben zu Verrechnungspreisen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (§ 4h)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 4h.

Zu Buchstabe b (§ 7g)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Änderung der Überschrift des § 7g.

Zu Buchstabe c (§ 32d)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 32d.

Zu Buchstabe d (§ 34a)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 34a.

Zu Buchstabe e (§ 52a)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des § 52a.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 - neu -)

Im Rahmen der Einkunftsermittlung aus Kapitalvermögen ist der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen. Berücksichtigt wird nur der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 in Höhe von 801 Euro. Der der Höhe nach unbegrenzte Werbungskostenabzug nach §§ 9 und 9a findet daher bei den Einkünften aus Kapitalvermögen keine Anwendung. Hiervon ausgenommen sind die Kapitalerträge im Sinne des § 32d Abs. 2, da diese auch zukünftig der tariflichen Einkommensteuer unterfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5a)

Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen für außersteuerliche Zwecke hinzuzurechnen. Denn für außersteuerliche Zwecke ist allein die Höhe der Einkünfte maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5b - neu -)

Nach Satz 1 bleiben die Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 unterlegen haben, für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen unberücksichtigt. Satz 2 macht hiervon Ausnahmen in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige bestimmte steuerliche Vorteile geltend macht, die an die Begriffe in § 2 anknüpfen. Denn für diese Vorteile ist allein die Höhe der Einkünfte oder des Einkommens maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist. Die Ausnahmen betreffen

- die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird,
- die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 Satz 2,
- die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3
- die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 als außergewöhnlichen Belastungen.

Außerdem regelt Satz 2, dass Kapitalerträge bei den Begriffen des § 2 zu berücksichtigen sind, soweit die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d Abs. 2 ausgeschlossen ist, oder wenn nach § 32d Abs. 6 die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen angewendet wird. Insofern unterliegen die Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer und sind dementsprechend bei der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Die Ergänzung des Absatzes 6 bestimmt, dass die sich aus der besonderen Besteuerung für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 3 und 4 ergebende Steuer die tarifliche Einkommensteuer erhöht und somit bei der festzusetzenden Einkommensteuer zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 Nr. 40)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Infolge der Absenkung der Belastung der Körperschaft mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ist es angezeigt, das Halbeinkünfteverfahren zu einem Teileinkünfteverfahren fortzuentwickeln und die Steuerfreistellung auf 40 Prozent zurückzuführen. Denn im Hinblick auf die steuerliche Gesamtbelastung auf Unternehmens- sowie Anteilseignerebene ist die bisherige hälftige Steuerfreistellung nicht mehr gerechtfertigt. Bislang beträgt die Gesamtbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag im Spitzensteuersatz von 45%: 53,21%, bei einem Grenzsteuersatz von 25%: 46,74% und im Eingangssteuersatz von 15%: 43,50%. Ab dem Jahr 2009 wird die Gesamtbelastung im Spitzensteuersatz 49,82%, bei einem Grenzsteuersatz von 25%: 40,93% und im Eingangssteuersatz 36,49% betragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe a und b)

Die Ergänzung stellt klar, dass – vergleichbar den Regelungen in § 8b Abs. 2 KStG - Gewinnrealisierungen aus Anteilen an Körperschaften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 dem Teileinkünfteverfahren unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd (Buchstabe f und h)

Redaktionelle Anpassungen an die Neugliederung des § 20.

Zu Doppelbuchstabe ee (Buchstabe j - aufgehoben -)

Da die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, aus denen Leistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 erzielt werden, nunmehr in § 20 und nicht mehr in § 23 geregelt ist, ist Buchstabe j aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Durch die Neuregelung wird die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen beschränkt. Bei natürlichen Personen wird bei den Einkünften des Privatvermögens das Teileinkünfteverfahren nicht angewandt. Zwar werden bei einer bloßen Betrachtung der Ebene der Anteilseigner diese durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und die Nichtanwendung des Teileinkünfteverfahrens stärker belastet. Eine isolierte Bewertung der Belastung auf der Anteilseignerebene ist jedoch ohne Berücksichtigung der Entlastung auf Unternehmensebene nicht sachgerecht. So profitiert der Anteilseigner auch von den Entlastungen auf Unternehmensebene, zum einen durch höhere Ausschüttungen und zum anderen durch einen Substanzgewinn auf Unternehmensebene mit der Folge entsprechender Kursgewinne. Im Übrigen ist wirtschaftlich entscheidend die Gesamtbelastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene. Diese Gesamtbelastung wird durch die Steuersenkungen auf Unternehmensebene sowie Anteilseignerebene gesenkt. Auch bei niedrigeren persönlichen Steuersätzen kommt es zu einer fast durchgehend geringeren steuerlichen Gesamtbelastung, so dass eine teilweise Steuerfreistellung nicht mehr angezeigt ist.

Zu Nummer 4 (§ 3c Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Im geltenden Recht werden mit Rücksicht auf die hälftige Steuerfreistellung im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens damit in wirtschaftlichen Zusammenhang stehende steuermindernde Beträge nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Hinblick auf die Absenkung des steuerfreien Anteils auf 40 Prozent ist es angezeigt, den Anteil der steuermindernden Beträge von 50 auf 60 Prozent zu erhöhen.

Zu Buchstabe b (Satz 3 - neu -)

Die Neuregelung des § 8b Abs. 10 KStG soll Gestaltungen bei der Wertpapierleihe verhindern, bei denen Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Anteile, bei denen die Erträge nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG steuerpflichtig sind, an einen anderen Steuerpflichtigen verleihen, bei dem die Beteiligungserträge nach § 8b Abs. 1 oder 2 KStG steuerfrei sind. Der Vorteil liegt darin, dass die für die entliehenen Anteile geleistete Kompensationszahlung beim Entleiher nach § 8b Abs. 5 KStG voll abziehbar ist. Um die Gestaltung gezielt zu verhindern, wird eine Regelung eingeführt, nach der abweichend von § 8b Abs. 5 KStG bei der Wertpapierleihe alle Entgelte, die der Entleiher im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe leistet, nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Ist der Entleiher einkommensteuerpflichtig, ist bereits nach geltendem Recht der Betriebsausgabenabzug für die Kompensationszahlung nach § 3c Abs. 2 zur Hälfte ausgeschlossen. Das Betriebsausgabenabzugsverbot greift aber nicht in Fällen, in denen der Entleiher keine Kompensationszahlung im eigentlichen Sinne leisten muss, sondern im Gegenzug eine Einkunftsquelle (z.B. Schuldverschreibungen) überlässt. Durch die sinngemäße Anwendung des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG wird für diesen Fall geregelt, dass in Höhe der fiktiven Erträge aus dieser Einkunftsquelle ein anteiliges Betriebsausgabenabzugsverbot besteht.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 5b - neu -)

Die Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe dient der Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz.

Nach geltendem Recht wird die Gewerbesteuer zum einen von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage und zum anderen auch von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer abgezogen. Dies führt zu aufwändigen Berechnungen, um die Steuerbelastung ermitteln zu können und erschwert es den Beteiligten, das tatsächliche wirtschaftliche Belastungsniveau zutreffend zu erkennen.

Durch den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer entfällt zukünftig die wechselseitige Beeinflussung der Bemessungsgrundlagen der Gewerbesteuer einerseits und der Einkommen- oder Körperschaftsteuer andererseits. Dadurch kann die Gesamtsteuerbelastung grundsätzlich durch eine einfache Addition der Teilkomponenten berechnet werden.

Die Maßnahme vermindert damit auch die Beeinflussung des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens und trägt damit zur klareren Abgrenzung der Ertragshoheiten bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bei.

Die Regelung stellt – wie die Regelungen des § 4 Abs. 5 und 5a – eine Sonderregelung zu § 4 Abs. 4 dar. Sie ist eine Gewinnermittlungsvorschrift und ist auch von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 5 ermitteln, zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 6). § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG werden nicht berührt. Zinsen auf die Gewerbesteuer sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

Soweit Gewerbesteuer erstattet wird, die dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen hat, ist diese Erstattung steuerlich nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Eine Erstattung von bereits als Betriebsausgabe berücksichtigter Gewerbesteuer ist dagegen als Betriebseinnahme zu behandeln.

Zu Nummer 6 (§ 4h - neu -)

Die Vorschriften des § 4h und § 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes (Zinsschranke) beschränken die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn. Die bisherige Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung des § 8a KStG a. F. wird durch die Neuregelung ersetzt. Anders als § 8a KStG a. F. erfasst die Zinsschranke neben Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseigner gezahlt werden, jede Art der Fremdfinanzierung, also insbesondere auch die Bankenfinanzierung. Mit der Zinsschranke wird das inländische Steuersubstrat gesichert. Die gewinnabhängige Abzugsbeschränkung gibt einem Konzern Anreize, Gewinne ins Inland zu verlagern, da so die Abzugsmöglichkeiten für Fremdfinanzierungsaufwand verbessert werden kann. Darüber hinaus wird durch einen konzernweiten Vergleich der Eigenkapitalquote eine einseitige Verlagerung von Fremdfinanzierungsaufwand ins Inland verhindert. Nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen können in den folgenden Jahren im Rahmen der Zinsschranke abgezogen werden.

Absatz 1

Zinsaufwendungen eines Betriebes sind abziehbar in Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns abgezogen werden. Absatz 1 findet nur auf die inländische Gewinnermittlung Anwendung. In vorhergehenden Wirtschaftsjahren nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen können im Rahmen der Zinsschranke berücksichtigt werden, erhöhen aber nicht den maßgeblichen Gewinn dieses Jahres. Damit wird sichergestellt, dass Zinsvorträge aus vorhergehenden Wirtschaftsjahren nicht das Abzugsvolumen für den Abzug von Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres erhöhen.

Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a des Gewerbesteuergesetzes sind Entgelte für Schulden insoweit hinzuzurechnen, als sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 Buchstabe a des Gewerbesteuergesetzes für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres handelt.

Absatz 2

Die Freigrenze von 1 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen stellt sicher, dass kleine und mittlere Betriebe nicht von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen betroffen sind. Sie gilt für Zinsaufwendungen, die Teil einer inländischen Gewinnermittlung sind.

Die Zinsschranke (§ 4h Abs. 1) findet nach § 4h Abs. 2 Buchstabe b ferner keine Anwendung, wenn der Betrieb nicht Teil eines Konzerns im Sinne von § 4h Abs. 3 ist. Das ist typischerweise der Fall für einen Einzelunternehmer, der keine weiteren Beteiligungen hält oder für eine Kapitalgesellschaft, die sich im Streubesitz befindet und die ebenfalls keine weiteren Beteiligungen hält.

Die Zinsschranke (§ 4h Abs. 1) findet nach § 4h Abs. 2 Buchstabe c auch keine Anwendung, wenn der Betrieb Teil eines Konzerns im Sinne von § 4h Abs. 3 ist und die Eigenkapitalquote des Betriebes die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem der Betrieb angehört, nicht unterschreitet.

Für Kapitalgesellschaften gelten daneben die Sonderregelungen des § 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes. Die Ausnahme von der Anwendung der Zinsschranke für nicht konzernangehörige Betriebe nach § 4h Abs. 2 Buchstabe b und für konzernangehörige Betriebe nach § 4h Abs. 2 Buchstabe c greift danach nicht, wenn eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt. Bei Personengesellschaften und anderen Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, gilt § 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend, wenn sie einer Körperschaft nachgeordnet sind und damit § 15 Abs. 1 Nr. 2 für die Zinsaufwendungen der Personengesellschaft keine Anwendung findet.

Von der Beschränkung der Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen sind damit nur Betriebe betroffen, deren Eigenkapitalquote schlechter ist als die des Konzerns, dem sie angehören, oder die - sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eine nachgeordnete Personengesellschaft handelt - eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung aufweisen.

Das Eigenkapital sowohl des Betriebes als auch des Konzerns sind grundsätzlich nach den IFRS zu ermitteln. Diese Rechnungslegungsstandards sind durch EG-Verordnung 1606/2002 in das europäische Recht inkorporiert worden. Auf die IFRS wird durch eine dynamische Verweisung Bezug genommen. Zur Anwendung kommen IFRS nur, soweit sie nach dem in Artikel 2, 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) vorgesehenen Verfahren in europäisches Recht inkorporiert worden sind. Abschlüsse nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches dürfen nur dann verwendet werden, wenn keine zu publizierenden Abschlüsse nach IFRS zu erstellen sind. Publiizierte Abschlüsse nach den US-GAAP sind nachrangig anzuwenden, wenn weder zu publizierende Abschlüsse nach den IFRS noch nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB zu erstellen sind. Die US-GAAP finden nur Anwendung, wenn der Konzernabschluss gleichwertig zu einem im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss

(ABl. EG Nr. L 193 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellten Konzernabschluss ist und damit gemäß § 292 des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (KonBefrV) in Verbindung mit § 291 des Handelsgesetzbuches befreiende Wirkung hat oder hätte. Andere Rechnungslegungsstandards sind aus Gründen der Praktikabilität und der Administrierbarkeit durch die Finanzverwaltung nicht zugelassen.

Für die Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns ist der nach dem angewandten Rechnungslegungsstandard konsolidierte Konzernabschluss zu Grunde zu legen. Für den jeweiligen Betrieb ist eine Einzelbilanz nach dem nämlichen Rechnungslegungsstandard zu erstellen. Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Einzelabschluss des Betriebes einheitlich auszuüben.

Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften bzw. bei anderen Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, sind dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen. Damit werden Gestaltungsmöglichkeiten durch die Zuordnung von Wirtschaftsgütern verhindert.

Um Härten zu vermeiden, darf die Eigenkapitalquote des Betriebes die Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu 1 % unterschreiten. Beispiel: Bei einer Eigenkapitalquote des Konzerns von 50 % ist eine Eigenkapitalquote des Betriebes von 49 % ausreichend. In den Vergleich der Eigenkapitalquoten nach § 4h Abs. 2 Buchstabe c ist jeweils der gesamte Betrieb einschließlich der Betriebsteile im Ausland einzubeziehen.

Der Nachweis einer gleich hohen oder höheren Eigenkapitalquote ist durch den Betrieb nur dann erbracht, wenn die Abschlüsse des Betriebes und des Konzerns in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden und von einem Abschlussprüfer testiert sind. Das Testat muss auch die Eigenkapitalquote umfassen. § 88 AO sowie die Mitwirkungspflichten der §§ 90, 200 AO bleiben unberührt. Die der Ermittlung der Eigenkapitalquote zu Grunde gelegten Abschlüsse einschließlich der Eigenkapitalquoten des Konzerns und des einzelnen Betriebes sind grundsätzlich von einem im Inland zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu testieren, der die Voraussetzungen der §§ 319, 319a des Handelsgesetzbuches erfüllt. Das Testat anderer Abschlussprüfer wird nur für den Konzernabschluss einschließlich der Konzerneigenkapitalquote und nur unter engen Voraussetzungen anerkannt. Der einen Konzernabschluss nach den IFRS testierende Abschlussprüfer muss, sofern er die Voraussetzungen der §§ 319, 319a des Handelsgesetzbuches nicht erfüllt, ein in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung zugelassener Abschlussprüfer sein. Ein Konzernabschluss nach den US-GAAP muss durch einen Abschlussprüfer testiert werden, der die Anforderungen der Auditing Standards Generally Accepted in the United States of America (US-GAAS) erfüllt und der durch die U. S. Securities and Exchange Commission (SEC) für die Prüfung börsennotierter Gesellschaften in den USA zugelassen ist.

Absatz 3

Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben, wenn die Rückzahlung des Fremdkapitals oder ein Entgelt für die Überlassung des Fremdkapitals zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben, wenn die Rückzahlung der Kapitalforderung oder ein Entgelt für die Überlassung der Kapitalforderung zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Die Zinsschranke erfasst danach nur Erträge und Aufwendungen aus der vorübergehenden Überlassung von Geldkapital (Zinserträge und

Zinsaufwendungen im engeren Sinne). Hierunter fallen typischerweise die Gewährung oder die Inanspruchnahme von Darlehen, nicht aber der Bezug von Dividenden. Zinsen nach § 233 ff. AO sind nicht einzubeziehen. Skonti und Boni unterliegen ebenfalls nicht der Anwendung des Absatzes 1. Demgegenüber unterliegen Auf- und Abzinsungen des Fremdkapitals bzw. der Kapitalforderungen der Anwendung des Absatzes 1.

Ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft gehören nicht bereits deshalb zu einem Konzern, weil sie eine oder mehrere Betriebsstätten im Ausland haben. Für die Dotation der Betriebsstätte mit Eigenkapital gelten die Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze nach dem BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl. I 1999, 1076).

Umfasst ein nicht konzerngebundenes Einzelunternehmen mehrere Betriebe oder ergibt sich die Gewerblichkeit eines Besitzunternehmens nur aufgrund einer personellen und sachlichen Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen (Betriebsaufspaltung), liegt kein Konzern vor.

Für die Anwendung der Zinsschranke wird ein erweiterter Konzernbegriff zugrunde gelegt. Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard in einen Konzernabschluss einzubeziehen ist oder, ohne dass tatsächlich ein handelsrechtlicher Konzernabschluss erstellt wird, einbezogen werden könnte. Daneben ist ein Konzern aber auch zu bejahen, wenn seine Finanz- oder Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann (Beherrschungsverhältnis nach IAS 27). Ein Betrieb kann idR nur durch einen einzelnen mittelbar oder unmittelbar beteiligten Anteilseigner oder Gesellschafter beherrscht werden. Bei der Beurteilung eines Beherrschungsverhältnisses bleibt die Verfolgung gleichgerichteter Interessen durch mehrere Anteilseigner unberücksichtigt.

Konzerne können auch dann vorliegen, wenn eine natürliche Person an der Spitze steht. Das ist z. B. der Fall, wenn eine natürliche Person die Beteiligung an zwei Kapitalgesellschaften hält, die sie beherrscht. Ein Konzern ist z. B. auch dann zu bejahen, wenn eine natürliche Person ein Einzelunternehmen betreibt und darüber hinaus Alleingesellschafter einer GmbH ist, die er beherrscht.

Für die Ermittlung der Eigenkapitalquote wird immer der nach dem erweiterten Konzernbegriff größtmöglichen Konsolidierungskreis mit dem sich für diesen Konsolidierungskreis ergebenden obersten Rechtsträger zugrunde gelegt. Ein Konsolidierungskreis, für den eine Konsolidierung nach einem Rechnungslegungsstandard durchgeführt wird (z. B. ein an der Börse notierter Teilkonzern), muss danach nicht zwangsläufig auch der für Zwecke des § 4h maßgebliche Konsolidierungskreis sein. Die § 4h Abs. 3 Satz 4 bis 6 zu entnehmenden Kriterien eines Konzerns führen in vielen Fällen zu einer Erweiterung des Konsolidierungskreises. In den Konsolidierungskreis für die Anwendung der Zinsschranke sind dabei alle Betriebe einzubeziehen, die eine der genannten Konsolidierungsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Muttergesellschaft eines Konsolidierungskreises ihrerseits nach einem Rechnungslegungsstandard oder aufgrund eines Beherrschungsverhältnisses die Voraussetzungen für die Einbeziehung in einen größeren Konsolidierungskreis erfüllt.

Die Eigenkapitalquote ermittelt sich wie folgt: Eigenkapital (nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard)/Bilanzsumme*100. Maßgebend ist die Eigenkapitalquote auf den letzten Abschlussstichtag vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Absatz 4

Der jeweilige Zinsvortrag ist entsprechend § 10d Abs. 4 gesondert festzustellen.

Absatz 5

Der Zinsvortrag wird betriebsbezogen ermittelt. Er geht mit Aufgabe oder Übertragung des Betriebs unter. Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft geht der Zinsvortrag entsprechend den Grundsätzen zu § 10a GewStG anteilig unter.

Zu Nummer 7 (§ 5a Abs. 5 Satz 3)

Die Änderung ist ausschließlich redaktionell und beruht auf der Neufassung des § 7g.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c -neu-)

Die offene Einlage von Anteilen in das Betriebsvermögen gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Durch die Ergänzung des Buchstaben c wird gewährleistet, dass bei der Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 in das Betriebsvermögen die stillen Reserven, die sich vor der Einlage gebildet haben und die durch die spätere Veräußerung im Betrieb realisiert werden, steuerlich erfasst werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diesen Sofortabzug konnten bislang alle Steuerpflichtigen unabhängig von der Einkunftsart uneingeschränkt in Anspruch nehmen.

Nach der Neuregelung ist nunmehr bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften, deren Unternehmen die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überschreiten, ein Sofortabzug nur noch bei selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens möglich, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 60 Euro nicht übersteigen. In den anderen Fällen, insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben im Sinne des § 7g und den Überschusseinkunftsarten wie den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, ist weiterhin der bisherige Höchstbetrag von 410 Euro maßgebend.

Zu Nummer 9 (§ 7 Abs. 2 und 3 - aufgehoben -)

Die Abschaffung der degressiven AfA ist ein Element der Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform. Der Wegfall der degressiven AfA passt zu der weltweit vorherrschenden Tendenz, Ausnahmen abzuschaffen und stattdessen die Steuersätze zu senken. Die degressive AfA verschafft den Unternehmen einen zusätzlichen Zinsvorteil, der nach der erheblichen Verbesserung der Besteuerung so nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 7g)

Die Regelungen in § 7g Abs. 1 bis 4 ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes. Dadurch wird die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt. Die Inanspruchnahme von § 7g Abs. 1 führt zu einer Steuerstundung, wodurch Mittel angespart werden können, um dem Unternehmen die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern. Eine allgemeine Liquiditätsverbesserung ist

dagegen nicht Ziel der Vorschrift. Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 werden die bisherigen Regelungen zu den Ansparabschreibungen aufkommensneutral umgestaltet und deutlich vereinfacht.

Im Rahmen dieser Umgestaltung kann auf die sog. Existenzgründerrücklagen verzichtet werden. In Verlustfällen (bei Neugründungen fallen regelmäßig Anlaufverluste an) wirkt sich ein weiterer Abzug hinsichtlich der Gewinnbesteuerung regelmäßig nicht aus. In Gewinnfällen ist der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 für eine Förderung ausreichend. Zudem ist die Streichung des bisherigen § 7g Abs. 7 und 8 insbesondere wegen der komplizierten Regelungen zu den sog. sensiblen Sektoren im Sinne des bisherigen Absatzes 8 ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung.

Aus systematischen Gründen werden die bisherigen Regelungen in § 7g Abs. 3 bis 6 nunmehr in den Absätzen 1 bis 4 den Sonderabschreibungen vorangestellt. Die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial liegt zeitlich gesehen vor der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen bei Investition des begünstigten Wirtschaftsgutes.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Steuerpflichtige können künftig bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens außerbilanziell gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Die bisherige buchungsmäßige Bildung von Rücklagen (die sog. Ansparabschreibungen) entfällt. Der systematische Wechsel ist zum einen wegen der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung missverständlichen Bezeichnung der Rücklagen nach § 7g Abs. 3 als „Ansparabschreibungen“ geboten (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 31. August 2006 - BStBl II S. 910). Zudem kennt das Einkommensteuerrecht grundsätzlich nur sog. Gewinnrücklagen, die - abweichend von dem bisherigen § 7g - auf bereits realisierten Gewinnen beruhen (z. B. § 6b). Zum anderen werden durch den außerbilanziellen Abzug bilanztechnische Probleme wie z. B. Bilanzberichtigungen und Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung vermieden.

Die Inanspruchnahme von § 7g Abs. 1 wird auch dadurch erleichtert, dass das begünstigte bewegliche Wirtschaftsgut des Anlagevermögens nicht mehr „neu“ sein muss.

Zu Satz 2 Nr. 1

Wie bisher können ausschließlich kleine und mittlere Betriebe, die die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten, den Abzugsbetrag in Anspruch nehmen. Die bisherigen Obergrenzen bleiben unter Berücksichtigung einer Aufrundung der aus der Euro-Umrechnung resultierenden bisherigen ungeraden Beträge bestehen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage dürfen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 künftige Investitionen nur noch bei einem Gewinn von bis zu 100.000 Euro berücksichtigt werden.

Zu Satz 2 Nr. 2

Buchstabe a

Die Geltendmachung eines Abzugsbetrages setzt - wie bisher - die Absicht des Steuerpflichtigen voraus, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden zwei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (Investitionszeitraum). Ein Abzug im Wirtschaftsjahr der Investition ist somit - entsprechend der bisherigen Regelung - nicht möglich.

Für die hinreichende Konkretisierung der voraussichtlichen Investition ist weiterhin eine Prognoseentscheidung über das künftige Investitionsverhalten zu fordern (BFH-Urteil vom 19. September 2002, BStBl 2004 II S. 184). Maßgebend sind die Verhältnisse am Ende des

Wirtschaftsjahres der beabsichtigten Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages. Zu diesem Zeitpunkt muss die Investition auch noch durchführbar sein. Die Vorlage eines Investitionsplanes oder eine feste Bestellung eines bestimmten Wirtschaftsgutes ist dagegen auch weiterhin regelmäßig nicht erforderlich.

Buchstabe b

Ein Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes aktiviert wird und überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, betrieblich genutzt wird. Diese - für die Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen bisher nicht geforderte Bedingung - lehnt sich an die Regelungen zu den Sonderabschreibungen im bisherigen § 7g Abs. 2 Nr. 2 an. Hinsichtlich der Verbleibensvoraussetzungen gelten die Regelungen in R 7g Abs. 7 EStR 2005 entsprechend.

Die Frage, ob die geforderten Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen. Stellt sich bei der Investition heraus, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wurde kein begünstigtes Wirtschaftsgut im Sinne des § 7g Abs. 1 und 2 angeschafft oder hergestellt. In diesen Fällen ist Absatz 3 anzuwenden. Werden die Voraussetzungen erst nach Beginn der Verbleibens- und Nutzungsfristen nicht mehr erfüllt, z. B. weil das Wirtschaftsgut vorzeitig in das Privatvermögen überführt wird, sind ggf. bereits ergangene Steuerbescheide rückwirkend nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern

Zu Satz 2 Nr. 3

Das begünstigte Wirtschaftsgut, das voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden soll, ist - wie bisher - hinreichend zu beschreiben. Jedes einzelne Wirtschaftsgut ist gesondert zu dokumentieren. Sammelbezeichnungen wie „Maschinen“ oder „Fuhrpark“ sind nicht ausreichend. Die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist weiterhin anzugeben. Nicht erforderlich ist dagegen die Angabe des Wirtschaftsjahres der Investition.

Investitionsabzugsbeträge können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Angaben dem Finanzamt in den nach § 60 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) einzureichenden Unterlagen zur Steuererklärung mitgeteilt werden. Dadurch werden Rückfragen seitens des Finanzamtes vermieden und die Überprüfbarkeit der geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge ist gewährleistet.

Zu Satz 4

Der Höchstbetrag für die insgesamt am Stichtag abgezogenen Beträge wird auf 200.000 Euro erhöht. Dabei bleiben die Investitionsabzugsbeträge, die bei erfolgter Investition nach § 7g Abs. 2 wieder hinzurechnen sind, unberücksichtigt. Das gilt auch für die am Stichtag nach § 7g Abs. 3 Satz 1 rückgängig zu machenden Abzugsbeträge, da diese im Ergebnis nicht berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 2

Wird das begünstigte Wirtschaftsgut, für das ein Abzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 in Anspruch genommen wurde, planmäßig angeschafft oder hergestellt, können die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 % gewinnmindernd reduziert werden. Die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen (z. B. § 7 Abs. 1, § 7g Abs. 4) vermindert sich entsprechend. Gleichzeitig ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

außerbilanziell gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung ist aber auf den nach § 7g Abs. 1 abgezogenen Betrag für das begünstigte Wirtschaftsgut begrenzt. Die Regelungen sind weiterhin wirtschaftsgutbezogen ausgestaltet.

Entsprechen die bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem tatsächlichen Investitionsaufwand, ergeben sich im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei Inanspruchnahme der maximalen Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten keine Gewinnauswirkungen. Die außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung kann durch die gewinnmindernde Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des investierten Wirtschaftsgutes vollständig kompensiert werden. Sind dagegen die tatsächlichen Kosten höher als der prognostizierte Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand, übersteigt die höchstmögliche gewinnmindernde Kürzung der Bemessungsgrundlage den hinzuzurechnenden, in einem Vorjahr berücksichtigten Abzugsbetrag. In Höhe der Differenz verbleibt ein den Gewinn mindernder Aufwand.

Wurden die voraussichtlichen Kosten zu hoch geschätzt, kann ein maximal beanspruchter Investitionsabzugsbetrag nicht vollständig hinzugerechnet werden, da die Hinzurechnung auf 40 % der (geringeren) Investitionskosten beschränkt ist. Der verbleibende Restbetrag ist spätestens nach Ablauf der Investitionsfrist gemäß § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 rückwirkend gewinnerhöhend zu erfassen. Diese rückwirkende Hinzurechnung entfällt nur dann, wenn innerhalb des verbleibenden Investitionszeitraumes nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 HGB für das begünstigte Wirtschaftsgut anfallen, die entsprechend den „Hauptkosten“ zu behandeln sind (Berücksichtigung zu 40 %).

Zu Absatz 3

Unterbleibt die geplante Investition, für die ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, innerhalb des Investitionszeitraumes gemäß § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a oder sind die beabsichtigte Anschaffung/Herstellung und die später tatsächlich durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen. Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres des Abzugs nach § 7g Abs. 1 ist entsprechend zu korrigieren, d. h. der ursprüngliche Abzug in diesem Veranlagungszeitraum wird nicht mehr berücksichtigt, was zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung führt. § 7g Abs. 3 enthält eine entsprechende verfahrensrechtliche Änderungsvorschrift. Als Folge kann sich eine Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a Abgabenordnung ergeben. Die bisherige Verzinsung gemäß § 7g Abs. 5 - alt - entfällt.

Es ist nicht zulässig, den für eine bestimmte künftige Investition berücksichtigten Abzugsbetrag ganz oder teilweise für eine Investition anderer Art zu verwenden. Das bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages benannte Wirtschaftsgut und das später tatsächlich angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut müssen zumindest funktionsgleich sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige anstelle der geplanten Anschaffung eines Lkw der Marke A einen Lkw der Marke B erwirbt. Dagegen ist die Funktionsgleichheit zu verneinen, wenn z. B. anstelle der geplanten Anschaffung eines Lkw ein Pkw erworben wird.

Zu Absatz 4

Ein Betrieb, der am Ende des der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes vorangegangenen Jahres die Größenmerkmale des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht überschreitet, kann unabhängig davon, ob er für das Wirtschaftsgut den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend machen. Die Sonderabschreibungen können verteilt im Jahr

der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 bleiben hiervon unberührt.

Hat der Steuerpflichtige für das Wirtschaftsgut einen Investitionsabzugsbetrag nach Absatz 1 abgezogen und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Absatz 2 entsprechend gemindert, ist die Sonderabschreibung von den gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen.

In Anlehnung an die geänderten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages, ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibung auch für nicht neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig.

Wird zusätzlich zu dem Investitionsabzugsbetrag eine Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung von den bereits um bis zu 40 % verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Investitionsjahr geltend gemacht, werden die Investitionskosten dadurch im Erstjahr nochmals um 20 % Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung auf die bereits auf 60 % verringerte Bemessungsgrundlage vermindert. Die Gesamtabschreibung bis zum Ende des Erstjahres würde damit regelmäßig mindestens 52 % (plus lineare AfA) betragen. Diese Maßnahme verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen des Mittelstandes entscheidend und ist damit neben den Steuersatzsenkungen eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Unternehmenssteuerreform.

Die bisher bestehende Regelung, wonach die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 -alt- nur in Anspruch genommen werden können, wenn vorher eine entsprechende Anparabschreibung gebildet wurde, besteht nicht mehr.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen. Wie bisher können ausschließlich kleine und mittlere Betriebe, die die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten, die Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Die bisherigen Obergrenzen bleiben unter Berücksichtigung einer Aufrundung der aus der Euro-Umrechnung resultierenden bisherigen ungeraden Beträge bestehen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage dürfen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 künftige Investitionen nur noch bei einem Gewinn von bis zu 100.000 Euro berücksichtigt werden. Die Größenmerkmale für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen entsprechen denen für die Bildung des Investitionsabzugsbetrages.

Sonderabschreibungen sind nur zulässig, wenn das Wirtschaftsgut im Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen und in dem darauf folgenden Jahr in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebes verbleibt und in dieser Zeit im Betrieb des Steuerpflichtigen überwiegend, d. h. zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der bisherige Verbleibens- und Nutzungszeitraum wird um ein Wirtschaftsjahr erweitert, um Missbrauch vorzubeugen. Gleichzeitig wird anstatt einer betrieblichen Verwendung von mindestens 90 % eine betriebliche Verwendung von mindestens 50 % als ausreichend angesehen.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass - wie bisher - die Regelungen zu § 7g bei Personengesellschaften und Gemeinschaften entsprechend gelten.

Zu Nummer 11 (§ 9a)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 2 - aufgehoben -)

Der Werbungskostenpauschbetrag geht zukünftig im einheitlichen Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 – neu – in Höhe von 801 € auf.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 12 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)

Hintergrund der Einschränkung des Sonderausgabenabzugs ist Folgendes: gezahlte Kirchensteuer wird grundsätzlich als Sonderausgabe bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen. Wird die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen als Kapitalertragsteuer erhoben, wird die Kirchensteuer bei der Bemessung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Absatz 1 mindernd in die Berechnung einbezogen. Damit wird die mit dem Sonderausgabenabzug verbundene mindernde Wirkung bereits unmittelbar berücksichtigt. Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird daher insoweit ausgeschlossen.

Zu Nummer 13 (§ 10d Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung schränkt den Verlustrücktrag in Bezug auf die Gewinneinkünfte ein. Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen, soweit die Einkünfte nach § 34a ermäßigt besteuert wurden. Der Verlustvortrag bleibt unverändert. Die Regelung ist erforderlich, damit dem Steuerpflichtigen insoweit keine Doppelbegünstigung gewährt wird.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 6)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 3 – neu –)

Der neue Satz 3 verhindert eine Übermaßbesteuerung bei einem Steuerpflichtigen, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung im Sinne des Satzes 1 vom ursprünglichen Rechtsinhaber entgeltlich erworben hat. Aufgrund der auf den Sparanteil im Versicherungsbeitrag aufgelaufenen Erträge sind die Anschaffungskosten typischerweise höher als die bis zum Erwerbszeitpunkt entrichteten Beiträge. Nach der Regelung des Satzes 3 hat der Erwerber nur die Erträge zu versteuern, die in der Zeit entstanden sind, in der er Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung war. Die beim Veräußerer des Anspruchs aufgelaufenen Erträge werden durch die Neuregelung in Absatz 2 Nr. 6 erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (bisheriger Satz 3)

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung zu dem neu eingefügten Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7 Satz 1)

Unter den geänderten Wortlaut der Nummer 7 fallen zukünftig auch sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Hierdurch wird der Anwendungsbereich der Vorschrift wesentlich erweitert. Erfasst werden nunmehr Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird.

Erträge, die bei Rückzahlung, Einlösung oder Veräußerung realisiert werden, unterliegen der Besteuerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 – neu –.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 11 – neu –)

Inhalt eines Optionsgeschäftes ist der Erwerb oder die Veräußerung des Rechts, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (insbesondere Aktien, Indizes oder festverzinslichen Wertpapieren) jederzeit während der Laufzeit der Option zu einem im voraus vereinbarten Preis (Basispreis) entweder vom Kontrahenten (Stillhalter) zu kaufen oder an ihn zu verkaufen. Für dieses Recht hat der Inhaber der Option bei Abschluss des Optionsgeschäftes die Optionsprämie (Stillhalterprämie) zu zahlen. Die Stillhalterprämie ist das Entgelt, das der Stillhalter als Entschädigung für die Bindung und die Risiken, die er durch die Begebung des Optionsrechts eingeht, unabhängig vom Zustandekommen des Wertpapiergeschäftes allein für die Stillhaltung erhält. Bislang unterlag die Stillhalterprämie der Besteuerung nach § 22 Nr. 3. Zukünftig werden alle Finanzinstrumente einheitlich im Rahmen des § 20 besteuert. Dabei wird nur der beim Stillhalter nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbliebene Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen (Nettoprinzip). Eine Glattstellung liegt vor, wenn der Stillhalter eine Option der gleichen Art unter Closing-Vermerk kauft, wie er sie zuvor verkauft hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Allgemein:

Absatz 2 regelt, dass neben den Einnahmen aus den in Absatz 1 angeführten Kapitalanlagen zukünftig auch die Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen durch die Veräußerung der Kapitalanlagen – unabhängig von der Haltedauer dieser Anlagen im Privatvermögen – oder nach dem Abschluss eines Kapitalüberlassungsvertrages zufließen, der Einkommensteuer unterworfen werden. Um zu gewährleisten, dass die Kapitalerträge auszahlenden Stellen – vor allem die Kreditinstitute – den Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 vornehmen können, bedarf es einer Aufzählung der einzelnen für den Steuerabzug maßgebenden Geschäftsvorfälle.

Im Einzelnen

Zu Satz 1 Nummer 1

Satz 1 der Nummer 1 regelt, dass zukünftig die Veräußerung der Anteile an Körperschaften, wie z.B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von einem Steuerpflichtigen in seinem Privatvermögen gehalten werden, unabhängig von der bisher geltenden Veräußerungsfrist von zwölf Monaten nach dem Einkommensteuergesetz steuerbar ist. Ebenso unterfallen dieser Regelung der Austritt aus einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft sowie die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, die gesellschaftsrechtlich ausländischem Recht unterliegen.

Satz 2 bestimmt, dass die Veräußerung von Genussrechten oder ähnlichen Beteiligungen im Sinne des Satzes 1 oder auch Anwartschaften auf Beteiligungen im Sinne des Satzes 1 der Besteuerung unterliegen. Genussrechte sind – entsprechend der Grundsätze zur gleich lautenden Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 3 – Forderungsrechte gegen eine Kapitalgesellschaft, die eine Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös sowie eventuell zusätzliche Rechte wie z.B. eine feste Verzinsung gewähren. Ähnliche Beteiligungen sind insbesondere Anteile an einer Vorgesellschaft, die nach Abschluss des GmbH-Vertrages vor Eintragung in das Handelsregister besteht. Anwartschaften auf solche Beteiligungen im Sinne dieser Vorschrift sind grundsätzlich alle dinglichen oder schuldrechtlichen Rechte auf den Erwerb eines Anteils einer Körperschaft. Hierzu gehören Bezugsrechte, die einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrages begründen. Anwartschaften sind auch Wandlungsrechte aus Schuldverschreibungen im Sinne des § 221 Abs. 1 Aktiengesetz.

Zu Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung, nach der die Veräußerung von Dividendenscheinen ohne das Stammrecht sowie die isolierte Veräußerung von Zinsscheinen oder Zinsforderungen steuerbar ist.

Zu Satz 1 Nummer 3

Nummer 3 regelt neben der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 11 die Besteuerung der Wertzuwächse aus Termingeschäften. Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist und ob es an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards oder Futures.

Nach der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 war der Wertzuwachs bei einem Termingeschäft lediglich steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb und der Beendigung des Rechts zwölf Monate betrug. Buchstabe a der Nummer 3 bestimmt, dass die entsprechenden Wertzuwächse zukünftig unabhängig von dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechts steuerbar sind.

Buchstabe b macht deutlich, dass auch die Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, z.B. einer Verkaufs- oder Kaufoption, im Privatvermögen zukünftig außerhalb der bisher geltenden Haltedfrist von einem Jahr steuerbar ist. Hierunter fallen auch die nach den bisherigen Grundsätzen als Veräußerung anzusehenden sog. Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften. Unter Buchstabe b fallen nicht Glattstellungsgeschäfte bei Futures. Diese unterfielen bereits nach den geltenden Regelungen der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und sind zukünftig nach Buchstabe a steuerbar.

Zu Satz 1 Nummer 4

Nummer 4 bestimmt in Verbindung mit Satz 2 des Absatzes 2, dass die Wertzuwächse, die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen oder bei Beendigung der Laufzeit des Darlehens zufließen, ebenso steuerbar sind wie die Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, welches einem stillen Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft zufließt.

Zu Satz 1 Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden sowie Rentenschulden steuerbar ist.

Zu Satz 1 Nummer 6

Nr. 6 Satz 1 bestimmt, dass die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 zukünftig steuerbar ist. Hierunter fallen Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus kapitalbildenden Lebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als

Versicherungsnehmer übernimmt. Um zu gewährleisten, dass die Besteuerung der Veräußerungsvorgänge durch die Finanzverwaltung in den Fällen des Satzes 1 auch tatsächlich vollzogen wird, regelt Satz 2, dass das Versicherungsunternehmen die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde nach der Kenntnisnahme von der Veräußerung unverzüglich zu informieren hat. Eine solche Mitwirkungspflicht bedeutet für die Versicherungsunternehmen keinen unzumutbaren Aufwand, da ihnen auf Grund der Vertragsunterlagen der Wohnsitz des Steuerpflichtigen bekannt ist.

Zu Satz 1 Nummer 7

Die Regelung ist entsprechend der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 7 als Auffangtatbestand gestaltet, um neben den Erträgen auf Grund der Nutzungsüberlassung aus sonstigen Kapitalvermögen, die durch Absatz 1 Nr. 7 erfasst werden, auch die Besteuerung des Vermögenszuflusses aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen zu sichern. Neben den Zinserträgen aus Finanzinnovationen, die bereits unter die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 fielen, erfasst diese Vorschrift auch die entsprechenden Wertzuwächse auf der Vermögensebene. Auf Grund der Änderung in Absatz 1 Nr. 7 unterfallen dieser Regelung auch Spekulationserträge, bei denen entweder die Rückzahlung des Kapitalvermögens, die Ertragserzielung oder beides unsicher ist. Insbesondere sind damit Zertifikate erfasst. Hierbei handelt es sich in der Regel um Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswertes, z.B. eines Indexes, abhängig ist. Bisher unterlagen Wertzuwächse aus Zertifikaten lediglich der Einkommensteuer, wenn die Rückzahlung des Kapitals – wie bei Garantie-Zertifikaten – zumindest teilweise zugesagt war, oder wenn als Basiswert des Zertifikats ein Aktienindex, ein Aktienwert oder ein Aktienkorb zugrunde lag und der Erwerber des Zertifikats innerhalb von einem Jahr nach der Anschaffung aus dem Geschäft einen Geldbetrag oder sonstigen Vorteil erzielte. Um zukünftig eine einheitliche Behandlung sämtlicher Kapitalanlageformen zu gewährleisten, erfolgt eine umfassende einkommensteuerrechtliche Erfassung der Zertifikatserträge. Zu den Einnahmen aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen gehören auch vereinnahmte Stückzinsen, die als Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen bezahlt werden und besonders in Rechnung gestellt werden. Diese waren bisher nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 zu versteuern und fallen jetzt unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Für den Erwerber der Kapitalforderung sind bezahlte Stückzinsen nicht Anschaffungskosten i. S. v. § 20 Abs. 4, sondern vielmehr (vorab entstandene, d.h. im Jahr der Zahlung entstandene) negative Einnahmen.

Zu Satz 1 Nummer 8

Nach der Systematik des § 20 werden in Absatz 2 der Vorschrift die Veräußerungstatbestände der Einkunftsquellen geregelt, aus denen Einkünfte nach Absatz 1 fließen. Daher unterfallen zukünftig Vermögensmehrungen oder –minderungen, die einem Steuerpflichtigen durch sein Ausscheiden als Mitglied oder Gesellschafter einer Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Körperschaftsteuergesetz (z.B. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung) oder durch Übertragung seiner Mitglied- oder Gesellschafterstellung auf Dritte zufließen, der Einkommensteuer. Diese Regelung ist insbesondere notwendig, um zu verhindern, dass – bezogen auf die umfassende einkommensteuerrechtliche Erfassung der Veräußerungsvorgänge aus Kapitalanlagen – eine „Lücke“ im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Körperschaftsteuergesetz genannten Körperschaften entsteht, die private Anleger zu Gestaltungen verleiten könnte, um der Besteuerung von Veräußerungsvorgängen zu entgehen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung oder die Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt –

vergleichbar mit der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 – für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne dieses Absatzes. Mit dieser Regelung wird eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertzuwächse im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht. Entsprechendes wird durch die Erweiterung des Veräußerungsbegriffs auf das Auseinandersetzungsguthaben in den Fällen der Auseinandersetzung bei stillen Gesellschaften bezweckt.

Zu Satz 3

Satz 3 bestimmt, dass die Anschaffung oder Veräußerung einer Beteiligung auch als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter im Sinne dieses Absatzes gilt. Damit wird erreicht, dass die Veräußerung eines Gesamthandanteils an einer Personengesellschaft, die Wirtschaftsgüter – z.B. Wertpapiere im Sinne dieser Vorschrift – hält, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört, um eine ansonsten auftretende Besteuerungslücke zu schließen. Denn Anteile an Personengesellschaften, deren Gesamthandvermögen nur aus Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 2 besteht (z.B. in einer GbR gehaltene Beteiligungen), gehören nicht zu den Wirtschaftsgütern im Sinne dieses Absatzes. Vielmehr ist der Gesamthandanteil selbst ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 23, so dass für dieses die Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt. Ohne die Regelung des Satzes 3 bestände die Möglichkeit, über eine Personengesellschaft den Wertzuwachs der in Absatz 2 angeführten Wirtschaftsgüter außerhalb der Veräußerungsfrist steuerfrei zu veräußern.

Satz 3 ist dann anzuwenden, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt. Eine unmittelbare Beteiligung ist gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger Gesellschafter einer Personengesellschaft ist oder wenn jemand treuhänderisch an einer Personengesellschaft beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft ist anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger an dem Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters einer Personengesellschaft beteiligt ist (Unterbeteiligung).

Hat ein Steuerpflichtiger eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft erworben und veräußert, so sind die Voraussetzungen des Satzes 3 nur insoweit erfüllt, als die Wirtschaftsgüter anteilig auf den Steuerpflichtigen entfallen. Satz 3 findet allerdings auch Anwendung, wenn sich im Gesamthandvermögen der Personengesellschaften neben den Wirtschaftsgütern im Sinne dieses Absatzes andere Wirtschaftsgüter befinden.

Die Regelung des Satzes 3 gilt auch, wenn die Wirtschaftsgüter von einer Personengesellschaft angeschafft und die Beteiligung an dieser Personengesellschaft vom Gesellschafter veräußert wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der bisherige Absatz 2 Nr. 1 wird wortgleich zu Absatz 3. Dies ermöglicht eine für den Rechtsanwender erleichternde gleich gerichtete Nummerierung in Absatz 1 und Absatz 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Absatz 4 bestimmt die Steuerbemessungsgrundlage für die Veräußerungsfälle des Absatzes 2.

Satz 1 regelt in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen zu den Veräußerungsvorschriften in § 17 und § 23, dass Bemessungsgrundlage grundsätzlich der Betrag ist, um den die Einnahmen aus der Veräußerung die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes übersteigen. Dieser Betrag kann sowohl positiv – Gewinn im engeren Sinne – als auch negativ – Verlust – sein. Zu den Aufwendungen im Sinne dieses Satzes gehören nicht die Veräußerungskosten, da es sich um Werbungskosten im Sinne des Absatzes 9 handelt.

Satz 2 regelt vergleichbar zu § 17 Abs. 2 Satz 2 die Gewinnermittlung in den Fällen einer verdeckten Einlage.

Satz 3 bestimmt, dass bei der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes, das aus einem Betriebsvermögen entnommen wurde oder auf Grund einer Betriebsaufgabe in das Privatvermögen überführt wurde, an Stelle der Anschaffungskosten der bei der Entnahme oder bei der Betriebsaufgabe angesetzte Wert tritt. Damit wird berücksichtigt, dass der Besteuerung nach § 20 lediglich die im Privatvermögen zugeflossenen Wertzuwächse unterfallen.

Satz 4 regelt, dass bei einer Veräußerung eines Anspruchs auf eine Leistung aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung die vor der Veräußerung entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten gelten. Wurde der Anspruch entgeltlich erworben, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass nur die in der Besitzzeit des Veräußerers entstandenen Erträge und nicht die Beitragsleistung besteuert wird.

Satz 5 berücksichtigt entsprechend der bisherigen Gewinnermittlung nach § 23 Abs. 3 Satz 5 den Gewinn bei einem Termingeschäft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a. Nicht unter die Gewinnermittlung fallen Werbungskosten, die im Zusammenhang mit dem Termingeschäft anfallen (z.B. Bankgebühren). Für diese gilt die Regelung nach Absatz 9. Weiterhin werden von Satz 5 nicht Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b – z.B. Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften an der EUREX – erfasst. In diesen Fällen erfolgt eine Gewinnermittlung nach Satz 1.

Satz 6 bestimmt, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb von Wirtschaftsgütern im Wege der Einzelrechtsnachfolge dem Erwerber bei der Ermittlung des Gewinns die Aufwendungen des Rechtsvorgängers zuzurechnen sind.

Satz 7 regelt, dass bei Wertpapieren in der sog. Girosammelverwahrung die Fifo-Methode (first-in-first-out) als Verwertungsreihenfolge Anwendung findet. Damit wird erreicht, dass die Kreditinstitute den Steuerabzug bei der Veräußerung von gleichartigen Wertpapieren, die zu verschiedenen Zeitpunkten angeschafft wurden, in der Praxis leichter bewältigen können.

Satz 8 bestimmt, dass für die Ermittlung des Gewinns bei Wirtschaftsgütern in einer ausländischen Währung der Wert des Wirtschaftsguts sowohl im Zeitpunkt der Anschaffung als auch bei der Veräußerung jeweils in Euro anzusetzen ist. Damit werden auch die sich aus den Währungsschwankungen ergebenden Gewinne einkommensteuerrechtlich erfasst. Hierunter fallen die Anschaffung von Wertpapieren in fremder Währung oder der Erwerb von ausländischen Anleihen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Absatz 6 beinhaltet materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Verlustverrechnung, zum Verlustausgleich und zum Verlustabzug im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen.

Satz 2 stellt zunächst klar, dass Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10d abgezogen werden können. Diese von den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen über Verlustausgleich und Verlustabzug abweichende Regelung ist berechtigt, da für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zukünftig ein gesonderter Einkommensteuersatz von höchstens 25 % gilt.

Die weiteren Sätze regeln in Zusammenhang mit § 43a Abs. 3 die Verlustverrechnung und den Verlustabzug innerhalb der Einkunftsart.

Satz 1 bestimmt, dass die nach der Verrechnung im Sinne des § 43a Abs. 3 verbleibenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen zunächst mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 und Satz 10, d.h. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die vor der Neuregelung bis einschließlich dem Jahr 2008 entstanden sind (sog. Altverluste), zu verrechnen sind. Dies bedeutet, dass zunächst die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (z.B. Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen), und die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen (Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften) – nach der Verrechnung dieser Einkünfte im Rahmen des sog. „Verrechnungstopfes“ des § 43a Abs. 3 bei der Kapitalertragsteuer – in einer ersten Stufe nicht mit Verlusten aus Kapitalvermögen aus dem gleichen Veranlagungszeitraum oder mit Verlusten aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen, sondern zunächst mit den Altverlusten verrechnet werden. Da die Altverluste lediglich bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2013 vorgetragen werden, wird dem Steuerpflichtigen somit ermöglicht, diese vorrangig vor anderen Verlusten aus Kapitalvermögen steuerlich geltend zu machen.

Auf Grund dieser Regelung ist es allerdings nicht möglich, die Altverluste bereits im sog. „Verrechnungstopf“ zu berücksichtigen. Denn den Kreditinstituten sind nicht die beim Steuerpflichtigen entstandenen Altverluste bekannt und auch nicht ohne zusätzlichen erheblichen Verfahrensaufwand kenntlich zu machen. Daher erfolgt die Verlustverrechnung im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes vor der Verrechnung mit den Altverlusten.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen, dass nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen – entsprechend den bereits bestehenden Regelungen im Einkommensteuergesetz in vergleichbaren Fällen der beschränkten Verlustverrechnung – nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 10d Abs. 4 die Einkünfte mindern, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Ein Verlustrücktrag ist nach diesen Regelungen nicht möglich und aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht geboten, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, die Verluste in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Weiterhin ist abweichend von den Regelungen in § 10d der Verlustvortrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht durch die Sockelbeträge nach § 10d Abs. 2 Sätze 1 und 2 beschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen des „Verrechnungstopfes“ eine entsprechende Beschränkung der Verlustverrechnung durch die Kreditinstitute nicht durchführbar ist und es daher geboten ist, Steuerpflichtige nicht zu benachteiligen, sofern sie die Verluste im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt haben möchten.

Satz 5 bestimmt, dass Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, außerhalb des Verlustverrechnungstopfes nur dann mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen, wenn der Steuerpflichtige die Bescheinigung seines Kreditinstitutes nach § 43a Abs. 3 vorlegt. Damit wird verhindert, dass die Verluste sowohl im Rahmen des Verrechnungstopfes als auch zusätzlich bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Erhält der Steuerpflichtige nämlich die Bescheinigung seines Kreditinstitutes, wird der Verrechnungstopf nach § 43a Abs. 3 geschlossen, so dass die Verluste bei seinem Kreditinstitut keine Berücksichtigung mehr finden und in der Veranlagung geltend gemacht werden. Beantragt der Steuerpflichtige keine Bescheinigung, werden die Verluste weiterhin im Verrechnungstopf mit zukünftig zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet, ohne dass sie bei der Veranlagung Berücksichtigung finden können.

Zu Buchstabe g (Absatz 7)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h (Absatz 8)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe i (Absatz 9)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der bisherige Sparer–Freibetrag von 750 € und der bisherige Werbungskostenpauschbetrag von 51 € gehen in einem einheitlichen Sparer–Pauschbetrag von 801 € auf. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei wird sowohl eine Typisierung hinsichtlich der Höhe der Werbungskosten in den unteren Einkommensgruppen vorgenommen als auch berücksichtigt, dass mit einem relativ niedrigen Proportionalsteuersatz von 25 vom Hundert die Werbungskosten in den oberen Einkommensgruppen mit abgegolten werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 und 3)

Die bisherigen Regelungen für die Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bleiben erhalten. Es erfolgt nur eine Anpassung an die Umwandlung des Sparer–Freibetrags in einen Sparer–Pauschbetrag und an dessen Höhe.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum geänderten Satz 1.

Zu Nummer 15 (§ 23)

Die Neuregelung der einheitlichen Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen in § 20 erfordert zahlreiche, teilweise auch redaktionelle Änderungen der Regelung des § 23 gegenüber dem bisherigen Recht. Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 23 neu gefasst. Zu den einzelnen materiell-rechtlichen Abweichungen gegenüber der geltenden Norm vgl. die folgenden Begründungen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Zu Satz 1

Der bisherige Satz 1 regelt die Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte mit anderen Wirtschaftsgütern als Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, insbesondere die Besteuerung der Veräußerung von Wertpapieren. Da diese nunmehr im § 20 geregelt ist, entfällt die Regelung zu Wertpapieren im bisherigen Satz 1.

Zum bisherigen Satz 2

Nach dem bisherigen Satz 2 ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (Fifo-Methode). Weil die Besteuerung der Wertpapierveräußerungsgeschäfte zukünftig gemäß § 20 erfolgt, entfällt der bisherige Satz 2.

Zu Satz 2 – neu –

Satz 2 dient der Vermeidung von Steuersparmodellen, die sich in der Praxis bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern auf Grund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben.

Der Hintergrund für ein derartiges Steuersparmodell stellt sich wie folgt dar:

Eine Gesellschaft erwirbt bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Container) und vermietet diese für eine bestimmte Zeitspanne an verschiedene Nutzer. Zur Refinanzierung verkauft die Gesellschaft die Wirtschaftsgüter an Privatpersonen (Investoren). Die Investoren schließen gleichzeitig mit der Gesellschaft einen Verwaltungsvertrag ab, in dem die Gesellschaft eine bestimmte Miete für eine bestimmte Anzahl von Jahren garantiert, die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt und den Rückkauf nach Ablauf der Mietzeit – zum Teil mit garantierten Rückkaufspreisen zum Vertragsende – anbietet. Für das Modell wird unter anderem mit der Steuerfreiheit des Gewinns aus dem Veräußerungsgeschäft mit den Wirtschaftsgütern geworben.

Zwar unterliegen die Einkünfte aus der Vermietung der Wirtschaftsgüter, die die Investoren erzielen, der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 3. Bisher war der Veräußerungsgewinn nach Ablauf der einjährigen Veräußerungsfrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) jedoch nicht steuerpflichtig. Der Steuerpflichtige erzielt im Ergebnis aus dem Geschäft einen Gesamtüberschuss (Mieteinnahmen und Rückkaufswert abzüglich Anschaffungskosten), zu versteuern sind aber lediglich die Einkünfte aus § 22 Nr. 3, wobei bei diesen Einkünften die Absetzungen für Abnutzung der Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden. Zur Vermeidung derartiger Steuersparmodelle wird für diese Wirtschaftsgüter die Veräußerungsfrist auf zehn Jahre angehoben.

Zum bisherigen Satz 3

Die Aussage zur Verwendungsreihenfolge (first-in-first-out) von Fremdwährungsbeträgen war als Hilfsmittel für die Kreditinstitute zur Erstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c in das Gesetz aufgenommen worden. Da nunmehr die Erstellung von Jahresbescheinigungen entfällt, ist eine gesetzliche Regelung nicht mehr erforderlich. Die Gewinne oder Verluste aus Fremdwährungsgeschäften erklärt zukünftig der Steuerpflichtige selbst, der über die entsprechenden Daten zur ertragsteuerlichen Erfassung verfügt.

Zur bisherigen Nummer 3 und 4

Unter der bisherigen Nummer 3 werden Veräußerungen vor Erwerb erfasst, insbesondere Baisse-Spekulationen mit Wertpapieren. Die bisherige Nummer 4 erfasst Gewinne aus Termingeschäften. Die bisherigen Nummern 3 und 4 entfallen, da die Besteuerung derartiger Geschäfte nunmehr von § 20 erfasst wird.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der bisherigen Nr. 4 in Absatz 1.

Zu Absatz 2

Zum bisherigen Satz 2

Nach dem bisher geltenden Satz 2 ging bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen bei einer Veräußerung innerhalb der Jahresfrist die Regelung des § 23 abweichend von der allgemeinen Subsidiaritätsregel des Satzes 1 gegenüber § 17 vor.

Durch die Neuregelung der Besteuerung von Anteilsveräußerungen in § 20 ist § 23 vollumfänglich subsidiär, so dass Satz 2 entfällt.

Zu Absatz 3

Zum bisherigen Satz 5

Nach dem bisherigen Satz 5 Ist bei Termingeschäften der Differenzausgleich zwischen dem Börsen- und Marktpreis der Lieferzeit und dem ursprünglich vereinbarten Preis oder der sonstige vereinbarte und realisierte Vorteil zu versteuern. Der bisherige Satz 5 entfällt, da der Gewinn bei einem Termingeschäft nunmehr in § 20 definiert ist.

Zum Satz 5

Die Anhebung der Freigrenze von 512 € auf 600 € dient der einfachen Berechnung der Freigrenze in der Praxis.

Zu Satz 9 und 10 – neu –

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können übergangsweise – für fünf Jahre – sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 verrechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige insbesondere Verluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften nach den bisher geltenden Regelungen für die Übergangszeit auch mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften mit Kapitalanlagen verrechnen können, obwohl diese zukünftig nicht mehr von § 23 erfasst werden.

Zu Nummer 16 (§ 24c - aufgehoben -)

Nach geltendem Recht haben Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen auszustellen. Sie ist als Ausfüllhilfe für den Steuerpflichtigen bei dem Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO (soweit es um Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne geht) konzipiert. Die Vorschrift kann ersatzlos entfallen. Mit Einführung der Abgeltungssteuer werden alle Daten, die der Steuerpflichtige bzw. das für ihn zuständige Finanzamt für eine eventuell erforderliche Korrektur der Abgeltungssteuer benötigen, in der neu gestalteten Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 enthalten sein.

Zu Nummer 17 (§ 25 Abs. 1)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Kapitalerträge, deren Besteuerung nach § 43 Abs. 5 abgegolten ist, nicht in das zu veranlagende Einkommen einbezogen werden, so dass sie auch nicht in der Einkommensteuererklärung anzuführen sind.

Zu Nummer 18 (§ 32 Abs. 4 Satz 4)

Nach der geltenden Regelung wird der steuerfrei bleibende Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 den eigenen Bezügen des Kindes bei der Gewährung des Kinderfreibetrages für Kinder ab 18 Jahren als die Leistungsfähigkeit erhöhend hinzugerechnet. Im Rahmen der Abgeltungssteuer werden der pauschalierte Werbungskostenabzug nach § 9a und der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 zu einem alle Werbungskosten pauschal und abschließend berücksichtigenden Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 ersetzt. Da Werbungskosten – auch bei pauschalem Ansatz – die Leistungsfähigkeit mindern, ist die Hinzurechnung von § 20 Abs. 4 – alt – ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 19 (§ 32a)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 34a.

Zu Nummer 20 (§ 32d - neu -)

Allgemein

§ 32d stellt eine der zentralen Normen der gesonderten einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Erträge aus Kapitalanlagen dar. Die Norm regelt den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen und führt die Kapitalerträge an, bei denen der die Einkommensteuer abgeltende Steuertarif keine Anwendung findet. Weiterhin beinhaltet sie Ausführungen zur Pflichtveranlagung von Kapitalerträgen, zur Wahlveranlagung sowie zur Anrechnung ausländischer Steuern.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 zukünftig grundsätzlich 25 % der Bemessungsgrundlage beträgt. Von diesem, die Einkommensteuer abgeltenden Steuersatz nimmt Satz 1 die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus, die auf Grund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Satz 2 stellt klar, dass die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Quellensteuer die Einkommensteuer nach Satz 1 mindert.

Satz 3 bestimmt im Anschluss an Satz 1 und Satz 2, dass sich die Einkommensteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Sinn dieser Regelung ist es, die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 als Sonderausgaben abziehbar ist, bereits im Rahmen der gesonderten Steuerfestsetzung des § 32d pauschal zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, gleichbehandelt mit Kapitalerträgen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterfallen und bei denen die gezahlte Kirchensteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 2 beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird.

Die Regelungen in Satz 4 und Satz 5 sind aus folgenden Gründen erforderlich: Die - dem Sonderausgabenabzug entsprechende - steuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer wird nach Satz 3 zum einen bereits bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Zum anderen bewirkt der steuerentlastende Abzug der Kirchensteuerzahlung einen Selbstminderungseffekt bei der Kirchensteuer. Denn Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer. Wird diese Bemessungsgrundlage durch die gezahlte Kirchensteuer gemindert, verringert sich somit auch die Kirchensteuer. Die mathematische Formel in den Sätzen 4 und 5 stellt somit für alle Fälle der Kapitaleinkünfte, unabhängig ob eine Quellensteuer oder Kirchensteuer zu berücksichtigen ist, die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Einkommensteuer dar. Dies ist insbesondere für die Berechnung der zutreffenden Einkommensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren notwendig.

Beispiels für die Berechnung der Einkommensteuer:

Ein Steuerpflichtiger erzielt Kapitaleinkünfte in Höhe von 4.000 €. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 600 €. Für den Steuerpflichtigen ist ein Kirchensteuersatz von 8 % maßgebend.

Die Einkommensteuer beträgt $\frac{4.000^\circ\text{€} - 4 * 600^\circ\text{€}}{(4 + 8\%)}$, somit 392,16 €. Die Kirchensteuer beträgt $392,16 \text{ €} \times 8 \%$, somit 31,37 €.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt als Ausnahme zu Absatz 1 den Kreis solcher Kapitalerträge fest, die nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 % fallen, sondern für die gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten der progressive Einkommensteuertarif gilt. Diese Ausnahme ist geboten, um Gestaltungen zu verhindern, bei denen auf Grund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne z.B. in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungssteuersatz reduziert wird. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass unternehmerische Entscheidungen über die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens steuerlich unverzerrt bleiben. Damit leistet die Regelung einen Beitrag zur Finanzierungsneutralität. Die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Kapitalerträge ist im Übrigen gerechtfertigt, da es ein grundlegendes Ziel der Einführung eines abgeltenden Steuersatzes für Kapitalerträge ist, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes zu verbessern, um den Kapitalabfluss ins Ausland zu bremsen, nicht jedoch, das Eigenkapital in die privilegiert besteuerte private Anlageebene zu verlagern und durch Fremdkapital zu ersetzen.

Unter diese Ausnahmeregelung fallen Einkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 sowie Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7, also insbesondere Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen sowie im Zusammenhang mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter,

- wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind (Nummer 1)
- wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens ein von Hundert an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist, oder der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist (Nummer 2),
oder
- soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens ein von Hundert beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann (Nummer 3).

Bei diesen Fallgestaltungen besteht grundsätzlich die Gefahr, die Steuersatzspreizung auszunutzen, ohne dem Sinn und Zweck der Einführung des abgeltenden Steuersatzes zu entsprechen.

zu Satz 1 Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass bei den oben beschriebenen Beteiligungen oder Kapitalüberlassungsverträgen zwischen nahe stehenden Personen die Erträge oder Veräußerungsgewinne dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen.

Ein derartiges Verhältnis liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahe stehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

zu Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 regelt die Ausnahme vom gesonderten Steuersatz für Kapitalüberlassungsverträge von wesentlich Beteiligten an die entsprechende Körperschaft sowie von Personen, die dem Beteiligten nahe stehen.

zu Satz 1 Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass bei sog. Back-to-back-Finanzierungen, d.h. in den Fällen, in denen z.B. der Gesellschafter oder eine ihr nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt, die Einkünfte aus der Einlage dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen, sofern die Bank auf den Gesellschafter oder die nahe stehende Person auf Grund eines rechtlichen Anspruchs (z.B. Bürgschaft) oder einer dinglichen Sicherheit wie z.B. Grundschuld zurückgreifen kann.

zu Satz 2

Da für die in Satz 1 angeführten Kapitaleinkünfte der abgeltende Steuersatz von 25 % keine Anwendung findet und sie dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterfallen, gelten für sie abweichend von § 20 Abs. 6 die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln. Außerdem sind die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Werbungskostenabzug zu beachten, so dass die Regelungen des Sparer-Pauschbetrages gemäß § 20 Abs. 9 nicht anzuwenden sind.

zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (z.B. Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen oder ausländische Zinseinkünfte) in der Veranlagung gemäß §§ 25ff. zu berücksichtigen sind, so dass der Steuerpflichtige diese in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat. Satz 2 legt den Betrag (grundsätzlich 25 % der Einkünfte) fest, um den sich nach § 2 Abs. 6 Satz 1 die tarifliche Einkommensteuer zur Ermittlung der festzusetzenden Steuer erhöht.

zu Absatz 4

Absatz 4 gewährt dem Steuerpflichtigen für Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, das Wahlrecht, diese im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen, um die in diesem Absatz angeführten Tatbestände, die beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt werden können, wie z.B. einen Verlustvortrag nach § 20 Abs. 6 steuermindernd geltend zu machen.

Die Aufzählung der Tatbestände ist aber nicht abschließend. Dies macht die Anführung des Wortes „insbesondere“ deutlich. So kann der Steuerpflichtige unter anderem in den Fällen, in denen beim Kapitalertragsteuerabzug der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde (z.B. bei Dividendenausschüttungen), diesen im Rahmen der Veranlagung nachholen, wenn er den Kirchensteuerabzug durch sein depotführendes Institut nicht beantragt hat und er sich für die Festsetzung der Kirchensteuer in der Veranlagung

entscheidet. Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, bei den Veräußerungsfällen Anschaffungskosten, die sein depotführendes Institut nicht berücksichtigt hat, nunmehr im Rahmen der Veranlagung anzuführen.

Macht er diese Einkünfte in der Veranlagung geltend, erfolgt entsprechend der Regelung in Absatz 3 Satz 2 eine Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer um 25 % der – durch die Tatbestände dieses Absatzes geminderten – Einkünfte. Da die Kapitalertragsteuer auf die hier geltend gemachten Einkünfte höher ist als der bei der Steuerfestsetzung zugrunde gelegte Betrag – denn der Steuerabzug erfolgt ohne die in der Veranlagung zu berücksichtigenden gewinnmindernden Tatbestände –, wird die Kapitalertragsteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die Einkommensteuer angerechnet. Dies kann zu einer Einkommensteuererstattung führen.

zu Absatz 5

Absatz 5 regelt in Anlehnung an § 34c und als Sondervorschrift zu dieser Norm die Berücksichtigung der im Ausland anfallenden Quellensteuer auf ausländische Kapitalerträge. Um zum Zwecke der Verfahrenserleichterung zu gewährleisten, dass gemäß § 43a Abs. 3 bereits das Depot führende Kreditinstitut die anfallende ausländische Quellensteuer anrechnen kann, bedarf es dieser Sondervorschrift.

Satz 1 bestimmt, dass für die Berücksichtigung ausländischer Steuern § 34c Abs. 1 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe gilt, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Dies erfordert für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer aus einem Nicht-DBA-Staat, dass ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 34 d Nr. 6 vorliegen und die Tatbestandsmerkmale des § 34 c Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für das Tatbestandsmerkmal „der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer“.

Für DBA-Fälle gilt die Regelung des Satzes 2. Hiernach ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist. Es ist also vorrangig dem DBA zu entnehmen, wer zur Anrechnung befugt ist, was ausländische Einkünfte sind und welche ausländische Steuer angerechnet werden kann.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Der Steuerpflichtige hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Sollte dies nicht der Fall sein, weil der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen über dem Abgeltungssteuersatz liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt. Insofern bleibt es hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei einer Berechnung der Einkommensteuer für die Kapitaleinkünfte nach Absatz 3 sowie Absatz 4 oder bei einer Abgeltung der Einkommensteuer nach § 43 Abs. 5.

Satz 2 stellt klar, dass die Wahlmöglichkeit des Satzes 1 für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge geltend gemacht werden kann. Damit wird verhindert, dass die Bezieher hoher Kapitaleinkünfte, die keine oder nur geringe andere Einkünfte haben, lediglich einen Teil ihrer Kapitaleinkünfte in die allgemeine Einkommensteuerberechnung einbeziehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Einkünfte

einem unter dem Abgeltungssteuersatz liegenden Einkommensteuersatz unterliegen, obwohl der Steuerpflichtige bei Einbeziehung sämtlicher Kapitaleinkünfte einen Steuersatz hätte, der über den Abgeltungssteuersatz liegt. Dies würde jedoch dem Sinn und Zweck des Absatzes 6 zuwiderlaufen.

Satz 3 bestimmt, dass Eheleute in den Fällen der Zusammenveranlagung die Wahlmöglichkeit nur einheitlich und für sämtliche Kapitalerträge ausstellen können. Dies beruht darauf, dass in den Fällen der Zusammenveranlagung die Eheleute gemäß § 26b als ein Steuerpflichtiger behandelt werden. Insofern gelten die Ausführungen zu Satz 2 entsprechend.

Zu Nummer 21 (§ 34a - neu -)

Allgemeine Grundsätze

Ziel der Regelung ist es, Einzelunternehmer und Mitunternehmer mit ihren Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, soll auf Antrag nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet. Ob die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt sind, ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen gesondert zu prüfen. Damit wird demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung gewährt, der durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zu Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt. Außerdem werden durch diese steuerliche Vergünstigung die Investitionsmöglichkeiten verbessert, ohne dass Fremdkapital in Anspruch genommen werden muss. Mittelfristig ist zu erwarten, dass durch die Vergünstigung die Fremdkapitalquote der Unternehmen nachhaltig gesenkt wird. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen und damit die Eigenkapitalbasis des Unternehmens wieder geschwächt wird, entfällt der Begünstigungsgrund und es ist insoweit eine Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen.

Zu Absatz 1

Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerermäßigung ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5). Aus dem nach allgemeinen Grundsätzen ermittelten zu versteuernden Einkommen sind die begünstigungsfähigen Gewinne herauszurechnen und auf Antrag des Steuerpflichtigen mit dem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) zu besteuern. Der Steuerpflichtige kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil gesondert wählen, ob er auf den gesamten nicht entnommenen Gewinn den ermäßigten Steuersatz anwenden will oder ob er die Begünstigung auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinnes beschränken will. Die Steuerermäßigung kann nur für laufende Gewinne, nicht jedoch für Veräußerungsgewinne (§§ 14, 16, 17, 18 Abs. 3) in Anspruch genommen werden, da für diese bereits die Tarifiermäßigung nach § 34 gewährt wird. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit es sich um einen von vermögensverwaltenden Wagniskapitalgesellschaften gezahlten Carried Interest (= erfolgsabhängige Tätigkeitsvergütung) i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 4 handelt, da in diesem Fall bereits eine hälftige Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 40a) gewährt wird. Die zusätzliche Gewährung der Steuerermäßigung würde zu einer ungerechtfertigten Doppelbegünstigung führen.

Durch den gewählten Steuersatz von 28,25 Prozent werden die betrieblichen Gewinne in vergleichbarer Weise wie das Einkommen von Kapitalgesellschaft besteuert. Er setzt sich rechnerisch zusammen aus dem neuen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent und der durchschnittlichen Gewerbesteuerbelastung.

Den Antrag auf die Begünstigung muss der Steuerpflichtige für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil stellen. Der Steuerpflichtige kann bei Gewinnen aus Mitunternehmeranteilen einen Antrag nur stellen, wenn er zu mehr als 10 Prozent am Gewinn der Mitunternehmerschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als 10.000 Euro beträgt. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Es soll verhindert werden, dass der Steuerpflichtige auch für Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften, an denen er nur mit einem geringen Anteil beteiligt ist und seine diesbezügliche Mitunternehmerinitiative daher minimal ausgeprägt ist (z. B. Beteiligungen an Medienfonds, Windkraftfonds) die Begünstigung in Anspruch nehmen kann. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, da nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur Einzel- und Personengesellschaften, soweit diese nicht als Publikumsgesellschaft zu klassifizieren sind, begünstigt werden sollen. Der Einzelunternehmer kann den Antrag hingegen unabhängig von der Höhe des Gewinnes stellen.

Dem Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des nächsten Veranlagungszeitraums ganz oder teilweise zurückzunehmen. Von dieser Regelung werden insbesondere Sachverhalte begünstigt, in denen es im Folgejahr zu unvorhergesehen Verlusten kommt. Die Regelung dient damit zur Vermeidung unbilliger Härten.

Zu Absatz 2

Die Begünstigung kann nur für den nicht entnommenen Gewinn eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils, der durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 oder § 5) ermittelt wurde, in Anspruch genommen werden, nicht jedoch wenn der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3) oder nach §§ 5a und 13a pauschaliert ermittelt wurde. Nicht entnommen ist der Gewinn, der nach Abzug des positiven Saldos der Entnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) verbleibt. Die Steuerermäßigung kann nur für den laufenden Gewinn, nicht jedoch für Veräußerungsgewinne (§§ 14, 16 und 17) und steuerfreie Gewinnanteile in Anspruch genommen werden. Auch soweit der im zu versteuernden Einkommen enthaltene Gewinn aufgrund außerbilanzieller Hinzurechnungen (z. B. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5)) entstanden ist, kann die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden, da diese Beträge tatsächlich verausgabt wurden und damit nicht entnahmefähig sind.

Zu Absatz 3

Der Begünstigungsbetrag ist der Betrag, für den der Steuerpflichtigen die Begünstigung aufgrund des ihm zustehenden Wahlrechts für den nicht entnommenen Gewinn tatsächlich in Anspruch nimmt.

Aus dem Begünstigungsbetrag wird der nachversteuerungspflichtige Betrag entwickelt. Da für den Begünstigungsbetrag bereits die ermäßigte Steuer (28,25 Prozent) und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent) entrichtet wurde, wird für die Ermittlung des nachversteuerungspflichtigen Betrags der Begünstigungsbetrag um diese Steuerbelastung (nicht jedoch die ggf. angefallenen Nebenleistungen (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge)) vermindert. Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist jährlich zum Ende des Veranlagungszeitraums für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen fortzuschreiben (Absatz 3 Satz 2 und 3), indem er um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Veranlagungszeitraumes erhöht und im Nachversteuerungsfall um den Nachversteuerungsbetrag vermindert wird. Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist

zudem um die nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Beträge zu vermindern oder zu erhöhen. Der Nachversteuerungsbetrag zum Ende des Veranlagungszeitraums wird jährlich mittels eines gesonderten Verwaltungsaktes festgestellt, um den Anspruch des Steuerpflichtigen auf Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Wird der im laufenden Wirtschaftsjahr nicht entnommene Gewinn jedoch in späteren Wirtschaftsjahren entnommen, entfällt der Begünstigungsgrund und es ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Nachversteuerungsbetrag ermittelt. Ein Nachversteuerungsbetrag ergibt sich erst, wenn der Saldo der Entnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) des laufenden Wirtschaftsjahres den in diesem Wirtschaftsjahr erzielten laufenden Gewinn (einschließlich der steuerfreien Gewinnanteile) übersteigt. Der Nachversteuerungsbetrag ist auf die Höhe des nachversteuerungspflichtigen Betrags zu begrenzen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 (Übertragungen und Überführungen von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen) wird auf eine Nachversteuerung zum Zeitpunkt der Entnahme jedoch verzichtet (vgl. Begründung zu Absatz 5).

Zu Absatz 5

Beruhend Entnahmen auf der Tatsache, dass Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen zu Buchwerten überführt oder übertragen wurden, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine ggf. im Veranlagungszeitraum der Überführung oder Übertragung daraus resultierende Nachversteuerung verzichtet, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag insoweit auf den das Wirtschaftsgut übernehmenden Betrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen wird. Da die Wirtschaftsgüter weiterhin betrieblich genutzt werden und der Übertragungs- oder Überführungsvorgang lediglich buchungstechnisch als Entnahme behandelt wird, ist eine Nachversteuerung in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu Absatz 6

Wird der Betrieb oder Mitunternehmeranteil aufgegeben oder veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, ist der hierfür gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen. Durch die Veräußerung, Aufgabe oder Einbringung in eine Kapitalgesellschaft unterhält der Steuerpflichtige den Betrieb oder Mitunternehmeranteil nicht mehr und hat auch somit keinen weiteren Anspruch auf die Gewährung des Steuervorteils. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Steuer nach § 34a Abs. 4 auf Antrag des Steuerpflichtigen zinslos über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gestundet werden. Die Stundung ist ratierlich über den Stundungszeitraum aufzulösen.

Eine Nachversteuerung ist auch durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige die Gewinnermittlungsart wechselt (zur Einnahmenüberschussrechnung oder zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a (Tonnagesteuer) oder § 13a). Diese Regelung dient der Verhinderung von Umgehungsgestaltungen. Anderenfalls könnte der Steuerpflichtige durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart eine Nachversteuerung endgültig vermeiden, indem er Entnahmen zeitlich aufschiebt und diese erst nach dem Wechsel der Gewinnermittlungsart tätigt. Eine Stundung der nach § 34a Abs. 4 festgesetzten Steuer ist in diesen Fällen nicht möglich.

Desweiteren kann der Steuerpflichtige die Nachversteuerung unabhängig von der Höhe des Saldos aus Entnahmen und Einlagen beantragen. Dies kann z.B. vor einer unentgeltlichen Betriebsübergabe sinnvoll sein, wenn der Steuerpflichtige den Rechtsnachfolger von der Nachversteuerung der von ihm erzielten Gewinne entlasten möchte.

Zu Absatz 7

Wird ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil im Wege der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge übertragen, geht auch der nachversteuerungspflichtige Betrag dieses Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf den Rechtsnachfolger über. Wird ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht, geht auch der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

Zu Absatz 8

Nach dem neu gefassten § 10d Abs. 1 Satz 1 ist der Verlustrücktrag ausgeschlossen, soweit die Einkünfte im Vorjahr nach § 34a ermäßigt besteuert wurden. Für alle nicht begünstigt besteuerten Einkünfte kann auch weiterhin ein Verlustrücktrag auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt werden; nicht ausgeglichene Verluste gehen in den Verlustvortrag ein.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält die notwendigen verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Zuständigkeit der Finanzämter für den Erlass der notwendigen Verwaltungsakte.

Zu Nummer 22 (§ 34c Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 34a.

Zu Nummer 23 (§ 35)

Um die Gewerbesteuerzahllast von Gewerbetreibenden im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, gewährt § 35 für die von einem Gewerbetreibenden zu tragende Gewerbesteuerbelastung eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Bei Anwendung des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent hat dieses Verfahren bisher zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 341 Prozent geführt.

Durch die vorgesehene Anhebung des Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 3,8 bei der Steuerermäßigung von gewerblichen Einkünften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe künftig dem vollumfänglichen Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5b unterliegt.

Zusätzlich wird die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35 auf einen Höchstbetrag begrenzt. Den Höchstbetrag bildet die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer des Unternehmens. Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, dadurch eine aufkommensgerechtere Behandlung insbesondere zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften zu erreichen.

Wegen der Begrenzung der Steuerermäßigung nach § 35 auf den Höchstbetrag sind bei Mitunternehmerschaften neben dem Gewerbesteuer-Messbetrag auch die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer sowie der jeweils auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Dasselbe gilt für die Begrenzung der Steuerermäßigung nach § 35 beim persönlich haftenden Gesellschafter einer

Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen zum Aufteilungsmaßstab und zur örtlichen Zuständigkeit für die Mitteilung der für die Veranlagung erforderlichen Angaben bei Mitunternehmensschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien finden für die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer gleichermaßen Anwendung. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35 dient die spätere Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde als Grundlagenbescheid. Weicht die später festgesetzte Gewerbesteuer auf Grund von Änderungen der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer, die zunächst vorläufig bei der Ermittlung der Steuerermäßigung nach § 35 zugrunde gelegt wurde, ab, sind die Einkommensteuerbescheide dementsprechend nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu berichtigen.

Zu Nummer 24 (§ 37 Abs. 3 Satz 6 - neu -)

Eine Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 34a für Zwecke der Vorauszahlungen wird durch diese Regelung ausgeschlossen, da die Inanspruchnahme der Begünstigung antragsgebunden ist und der Antrag regelmäßig erst im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden kann, zumal vorher der Umfang der Begünstigung nicht bestimmt werden kann.

Zu Nummer 25 (§ 43)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (erster Satzteil)

§ 43 Abs. 1 bestimmt, bei welchen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist. Die Ergänzung um die Nummern 6 und 8 bis 12 regelt, dass bei den neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuerfällen nicht nur im Falle inländischer, sondern auch ausländischer Kapitalerträge grds. ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu einer redaktionellen Änderung in § 20.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 3)

Redaktionelle Anpassung an die in Absatz 1 verwendeten Begriffe.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Nummer 4 Satz 1)

Nummer 4 Satz 1 regelt, dass das Versicherungsunternehmen bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer den Unterschiedsbetrag anzuwenden hat. Ein etwaiger entgeltlicher Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung bleibt für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt. Den Ansatz der Anschaffungskosten an Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge kann der Steuerpflichtige nur im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Abs. 4 oder 6 geltend machen. Gegen eine Berücksichtigung von etwaigen Anschaffungskosten bereits durch das Versicherungsunternehmen spricht, dass das Versicherungsunternehmen in der Regel nicht unmittelbar am Veräußerungsvorgang beteiligt ist und insoweit nicht hinreichend sicher die

Höhe der Anschaffungskosten feststellen kann, aber für zu gering einbehaltene Kapitalertragsteuer haften müsste.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Nummer 6)

Durch die Neubelegung von Nummer 6 für ausländische Kapitalerträge i. Sinne der Nummer 1 (insbesondere Dividenden) werden ausländische Dividenden künftig dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Anders als bei inländischen Dividenden wird der Steuerabzug nicht vom Schuldner der Kapitalerträge, sondern von der auszahlenden Stelle vorgenommen.

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 43a Abs. 3 (von der auszahlenden Stelle zu führender Verlustverrechnungstopf), die vorsieht, dass die auszahlende Stelle schon bei der Erhebung der inländischen Kapitalertragsteuer die auf die Dividende entfallende ausländische Quellensteuer berücksichtigt. Dadurch wird erreicht, dass auch bei ausländischen Dividenden eine Abgeltungswirkung eintreten kann.

Zu Dreifachbuchstabe fff (Nummer 7 Satz 4 - aufgehoben -)

Mit der Streichung des Satzes 4 entfallen die bisherigen Bagatellregelungen für bestimmte Kapitalerträge, bei denen von einem Kapitalertragsteuerabzug abgesehen werden kann, die aber dennoch nicht steuerbefreit sind, sondern im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erklären sind (Sichteinlagen mit max. 1 % Verzinsung, bestimmte Bausparverträge, Guthaben mit max. 10 Euro Gutschrift). Diese Tatbestände müssen der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, da sie ansonsten häufig nachzuerklären wären.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (Nummer 8)

Mit der Neufassung von Nr. 8 werden Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11) der Kapitalertragsteuer unterworfen.

Zu Dreifachbuchstabe hhh (Nummer 9 bis 12 - neu -)

Mit den neuen Nummern 9 bis 12 werden bestimmte in § 20 Abs. 2 neu hinzugekommene Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterworfen. Es handelt sich um die Kapitalerträge nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (insbes. Veräußerung von Aktien), Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 7 (Veräußerung von Zinsscheinen und Veräußerung oder Einlösung sonstiger Kapitalforderungen jeder Art), Nr. 3 (Termingeschäfte) und Nr. 8 (insbes. Gewinn aus der Übertragung von Anteilen an Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 bis 7 - neu -)

Zu Satz 4 bis 6 - neu -

Zur Sicherstellung des Steueraufkommens wird im Rahmen des Steuerabzugs bei der Übertragung von Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich von einem entgeltlichen Geschäft und damit von einer Veräußerung ausgegangen. Dem Steuerpflichtigen als Gläubiger bleibt es allerdings unbenommen, gegenüber der auszahlenden Stelle darzulegen, dass kein steuerpflichtiger Vorgang (z.B. eine Schenkung) vorliegt. Mit dieser Regelung wird zu Gunsten des Steuerpflichtigen erreicht, dass bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens der tatsächliche

Sachverhalt aufgeklärt wird. Der Steuerpflichtige muss somit nicht erst die Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 7 zur Verfügung stellen und das im folgenden Kalenderjahr durchzuführende Veranlagungsverfahren abwarten, um die zu seinen Lasten erhobene Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen. Die auszahlende Stelle hat nach Satz 6 gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt derartige unentgeltliche Rechtsgeschäfte mitzuteilen. Damit wird gewährleistet, dass die Finanzverwaltung über Sachverhalte, die die Erbschaft- und Schenkungsteuer betreffen, Kenntnis erlangt.

Zu Satz 7 - neu -

Satz 7 berücksichtigt, dass bei Kapitalmaßnahmen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes, insbesondere bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Anteilstausch die den Steuerabzug durchführende Stelle, (z.B. die Kreditinstitute) keine Kenntnis besitzt, ob die entsprechende Kapitalmaßnahme nach dem Umwandlungssteuergesetz steuerneutral ist, weil dem Anteilseigner die Antragsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes zusteht, oder zu einem Veräußerungsgewinn führt. Daher wird zum Zwecke des Kapitalertragsteuerverfahrens von Gesetzes wegen zunächst ein steuerneutraler Übertragungsvorgang fingiert. Die tatsächliche materiell-rechtliche Würdigung entsprechend dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt im Veranlagungsverfahren. Eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht somit nicht. Hinzu kommt, dass die den Steuerabzug durchführende Stelle als Folge dieser Regelung die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile mit den Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile anzusetzen hat. Damit wird bei einer Veräußerung der erhaltenen Anteile auch der noch nicht realisierte Wertzuwachs der Altanteile im Kapitalertragsteuerverfahren besteuert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 - neu -)

Das bisher in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 enthaltene Bankenprivileg (kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist) wird auf alle neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbestände ausgeweitet.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Änderungen in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 –neu-)

Satz 3 enthält die für die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 benötigten Begriffsbestimmungen der ausländischen Kapitalerträge.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 –neu-)

Der neue Absatz 5 Satz 1 bildet die zentrale Vorschrift für die grundsätzliche Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer. Satz 2 regelt, dass die Abgeltungswirkung nicht eintritt in Fällen des neuen § 32d Abs. 2 (insbes. Kapitalerträge unter nahe stehenden Personen), und wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Satz 3 sieht vor, dass Kapitalerträge, bei denen grundsätzlich die Abgeltungswirkung eintreten könnte, auf Antrag des Steuerpflichtigen in die besondere Besteuerung von

Kapitalerträgen nach § 32 d einbezogen werden (vgl. zu den in Betracht kommenden Sachverhalten die Beispielsaufzählung in § 32d Abs. 4).

Zu Nummer 26 (§ 43a)

Zu Buchstabe a (Absätze 1 bis 3)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Steuersätze für die Kapitalertragsteuer. Grundsätzlich werden die bisherigen Steuersätze (20 v.H., 25 v.H., 30 v.H.) durch einen einheitlichen Satz von 25 v.H. ersetzt. Lediglich für die Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c (Leistungen bzw. Gewinn von Betrieben gewerblicher Art mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) wird ein Steuersatz von 15 v.H. bestimmt; dies entspricht - wie nach geltendem Recht - der nach der Entlastung nach § 44a Abs. 8 verbleibenden Belastung.

Satz 2 regelt, dass sich im Falle der Kirchensteuerpflicht die Kapitalertragsteuer um 25 v.H. der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Mit dieser Regelung wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 pauschal berücksichtigt. Satz 3 verweist zur Berechnung der Kapitalertragsteuer bei Berücksichtigung der Kirchensteuer sowie der anzurechnenden ausländischen Quellensteuer auf § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist unverändert. Satz 2 bestimmt wie im geltenden Recht die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Veräußerungs- und Einlösungsfällen und wird auf alle neu hinzugekommenen Veräußerungstatbestände erstreckt. Durch die Verweisung auf § 20 Abs. 4 wird erreicht, dass bei Erhebung der Kapitalertragsteuer und bei Ermittlung des Kapitalertrags im finanzamtlichen Verfahren die gleichen Regelungen Anwendung finden.

Die Sätze 3, 5 und 6 regeln an Stelle des bisherigen Satzes 3 die Ermittlung des Kapitalertrages bei Depotwechsel und identischem Gläubiger und eröffnen die Möglichkeit der Übermittlung der Anschaffungsdaten von der abgebenden an die übernehmende auszahlende Stelle.

Satz 4 bestimmt, dass in Fällen der unentgeltlichen Übertragung die Anschaffungskosten an die auszahlende Stelle des Neugläubigers übermittelt werden, damit diese im Falle einer Veräußerung die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug ermitteln können.

Werden beim Depotwechsel – sei es an den gleichen oder an einen anderen Gläubiger - die Anschaffungsdaten nicht übermittelt, hat im Falle der Veräußerung nach Satz 7 das Kreditinstitut, das die Wirtschaftsgüter in sein Depot übernommen hat, den Veräußerungsgewinn in Höhe von 30 von Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung anzusetzen.

Die Sätze 8 bis 10 regeln die Ermittlung des Kapitalertrags bei Übertragung auf einen anderen Gläubiger gemäß der für den Steuerabzug in § 43 Abs. 1 Satz 4 unterstellten Veräußerung.

Die Sätze 11 und 12 entsprechen – nach redaktioneller Anpassung – den bisherigen Sätzen 4 und 6; der bisherige Satz 5 ist nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Der bisherige Satz 7 – Ermittlung des Unterschieds bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in fremder Währung unter Nichtberücksichtigung des Währungsgewinns

oder -verlusts – ist zu streichen; § 20 Abs. 4 Satz 8 enthält die gegenteilige Regelung, nämlich die Einbeziehung des Währungsgewinns oder –verlustes in die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Zu Absatz 3

Der bisher in Absatz 3 geregelte sog. Stückzinstopf wird erheblich ausgeweitet und in einen Verlustverrechnungstopf umgewandelt. Damit wird erreicht, dass insbesondere auch bei Bezug von mit ausländischer Quellensteuer vorbelasteten Dividenden, von gezahlten Stückzinsen oder bei Veräußerungsverlusten die Kapitalertragsteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird und durch die Berücksichtigung dieser Tatbestände im Quellensteuerabzug zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden werden.

Satz 1 regelt – durch Verweis auf § 32d Abs. 5 - die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer insbes. bei ausländischen Dividenden.

Sätze 2 bis 6 regeln den Ausgleich negativer Kapitalerträge durch die auszahlende Stelle und den Verlustvortrag bzw. die Ausstellung einer Verlustbescheinigung zum Jahresende.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 27 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in § 43 Abs. 1 geregelten Einbeziehung weiterer Kapitalerträge in die Kapitalertragsteuer. Auch bei den hinzugekommenen Sachverhalten ist Schuldner der Kapitalertragsteuer der Gläubiger der Kapitalerträge.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Bei den hinzugekommenen Sachverhalten hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 Nr. 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung berücksichtigt einerseits die Erweiterung der den Kapitalertragsteuerabzug vornehmenden Stellen um die inländischen Wertpapierhandelsunternehmen und – handelsbanken sowie die Folgeänderung zur Einbeziehung weiterer Kapitalerträge in § 43 Abs. 1.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Bei der Einbeziehung sonstiger Wirtschaftsgüter in die Verwahrung oder Verwaltung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 43 Abs. 1. Im Übrigen ist die Ergänzung des Doppelbuchstaben eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der den Kapitalertragsteuerabzug vornehmenden Stellen um die Wertpapierhandelsunternehmen und –handelsbanken.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 43 Abs. 1

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 6)

Da dem Zinsabschlag als einer Unterform der Kapitalertragsteuer keine eigenständige steuerliche Bedeutung zukommt, kann der Begriff entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass die besondere Zuflussfiktion nur für inländische Dividenden und ähnliche Kapitalerträge gilt. Für vergleichbare ausländische Kapitalerträge bleibt es bei der Grundregel des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Nummer 28 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ausweitung des § 43 Abs. 1 auf weitere Tatbestände und zur Umwandlung des Sparer-Freibetrages in einen Sparer-Pauschbetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Absatz 4 regelt die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug insbesondere für steuerbefreite inländische Körperschaften und die öffentliche Hand. Da die Kapitalertragsteuer in diesen Fällen abgeltende Wirkung hat, ist die Abstandnahme von entscheidender Bedeutung. Die Ergänzung des Satzes 1 bewirkt, dass auch in den neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie 8, 9, 11 und 12) der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Absatz 5 enthält die sog. Überzahlerregelung. Die Ergänzung des Satzes 1 bewirkt, dass auch in den neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie 8, 9, 11 und 12) der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 und 5 - neu -)

Die neuen Sätze 4 und 5 sehen bei Körperschaften eine Abstandnahme von der Erhebung der Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen vor. Satz 5 macht bei Körperschaften, bei denen die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz nicht eindeutig feststeht, die Abstandnahme von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abhängig.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Absätzen 1, 4 und 5.

Zu Buchstabe e (Absatz 8 Satz 1)

Der Steuersatz für die endgültige Belastung der inländischen öffentlichen Hand und der steuerbefreiten, nicht gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird an den tariflichen Steuersatz für die Körperschaftsteuer angepasst. Der Kreis der betroffenen Kapitalerträge wird auf alle Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erweitert. Verfahrensmäßig bleibt die Zweiteilung in Teilabstandnahme und Teilerstattung im Sammelantragsverfahren bestehen.

Zu Buchstabe f (Absatz 9 - neu -)

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen der Kapitalertragsteuerabzug abgeltende Wirkung hat, wird der Steuersatz für die endgültige Belastung der ausländischen Körperschaften mit Kapitalertragsteuer ebenfalls an den tariflichen Steuersatz für die Körperschaftsteuer angepasst. Im Einzelfall kann sich eine weitergehende Entlastung aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergeben. Die Entlastung erfolgt umfassend durch nachträgliche Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nummer 29 (§ 44b Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f (Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens im nichtbetrieblichen Bereich).

Zu Nummer 30 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Satz 1 regelt bisher die inhaltlichen Anforderungen einer Steuerbescheinigung. Die Neuregelung sieht vor, dass die bisherige Steuerbescheinigung durch eine Bescheinigung ersetzt wird, die die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d erforderlichen Angaben enthält. Gleichzeitig wird die Regelung über die Ausstellung einer Jahresbescheinigung nach § 24c aufgehoben. Diese Bescheinigung wird nicht mehr benötigt, da sich alle für die Besteuerung von Kapitalerträgen erforderlichen Daten aus der neuen Bescheinigung ergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 und 4 - aufgehoben -)

Die Sätze 2 und 4 enthalten Detailregelungen hinsichtlich der Steuerbescheinigung, die künftig in das amtliche Muster der Bescheinigung nach Satz 1 einzuarbeiten sind; die Sätze 2 und 4 können somit entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 - aufgehoben -)

Verweis auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach geltendem Recht darf keine Steuerbescheinigung erstellt werden, wenn ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuern gestellt worden ist. Der Umstand, dass ein Erstattungsantrag gestellt worden ist, steht künftig einer Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 nicht entgegen, da es sich um einen Sachverhalt handelt, der durch eine entsprechende Ausgestaltung des amtlichen Musters der Bescheinigung abgefragt werden kann.

Zu Nummer 31 (§ 45c - aufgehoben -)

Nach der geltenden Regelung wird in bestimmten Fällen von Sammelanträgen die Kapitalertragsteuer unabhängig davon erstattet, ob für den Gläubiger eine Veranlagung in Betracht kommt oder eine NV-Bescheinigung vorliegt, wenn die Kapitalerträge den Betrag von 51 Euro nicht übersteigen. Diese Kapitalerträge sind ggf. im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erklären. Diese Vereinfachungsregelung kann nicht beibehalten werden, da dies zu einer Vielzahl von Fällen führen würde, die von der Abgeltungssteuer nicht erfasst wären und nachzuerklären wären.

Zu Nummer 32 (§ 45d)

Zu Buchstaben a bis c (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d)

Da alle Kapitalerträge dem gleichen Steuersatz unterliegen, kann die bisherige Differenzierung insbesondere zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen der zum Steuerabzug verpflichteten Stellen an das Bundeszentralamt für Steuern über die Höhe des ausgeschöpften Freistellungsauftrages entfallen. Künftig ist nur noch zwischen Kapitalerträgen, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, und Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist, zu unterscheiden.

Zu Nummer 33 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa (Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zur Umbenennung von Doppelbuchstabe cc in Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisheriger Doppelbuchstabe cc)

Der Kreis der inländischen Einkünfte wird auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert, wenn der Steuerpflichtige diese Geschäfte über eine inländische auszahlende Stelle vornimmt, ohne bei dieser ein Konto oder Depot zu unterhalten (sog. Tafelgeschäfte). Die Einbeziehung von unter § 20 Abs. 2 fallenden Kapitalerträgen erfordert eine redaktionelle Verselbständigung des bisherigen Doppelbuchstaben cc.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 20.

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Folgeänderung zur Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft rechnet zukünftig nur zu den inländischen Einkünften i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e.

Zu Nummer 34 (§ 51a Abs. 2b bis 2e - neu -)

Zur Einordnung der Vorschriften:

Religionsgemeinschaften, die von den Ländern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt werden, steht nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit dem weiter geltenden Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben. Es handelt sich um eigene Steuern der Religionsgemeinschaften. Sie werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet. Auf Grund der Kirchensteuerbeschlüsse der Religionsgemeinschaften wird die Kirchensteuer innerhalb eines Landes für alle in diesem Land ansässigen Religionsgemeinschaften nach demselben Kirchensteuersatz erhoben.

Grundsätzlich sind die für die Kirchensteuern erforderlichen gesetzlichen Regelungen der Landesgesetzgebung vorbehalten, Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 8 Weimarer Reichsverfassung. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung werden dazu in § 51a Vorgaben für die Kirchensteuern eingefügt. Die Erhebung der Kirchensteuern auf Kapitalerträge erfolgt aber den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend weiterhin auf der Grundlage der Kirchensteuergesetze der Länder. Rechtliche Wirkung erhalten die Vorgaben des § 51a erst durch Verweise in den Landeskirchensteuergesetzen. Die Umsetzung erfordert daher eine entsprechende Fassung der Landeskirchensteuergesetze. Die verfassungsrechtlich vorgegebene Zuständigkeit der Landesgesetzgebung bleibt damit gewahrt.

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Regelungen des Einkommensteuergesetzes, und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwenden. Die Kirchensteuergesetze enthalten regelmäßig entsprechende allgemeine Verweise. Ferner ordnet § 51a Abs. 1 die Geltung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Zuschlagsteuern an. Insbesondere überträgt § 51a Abs. 3 die abgeltende Wirkung von Steuerabzügen im Rahmen der Einkommensteuer auf die Zuschlagsteuern. Die Kirchensteuergesetze der Länder nehmen in unterschiedlicher Weise auf § 51a Bezug. Die Kirchensteuergesetze und die dort enthaltenen Verweise sind zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Die Regelungen im Einzelnen:

Vom Veranlagungszeitraum 2009 an wird dem Kirchensteuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten lassen oder sie vom dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagten lassen. Die Bundesregierung wird die Wirkung der Vorschriften mit dem Ziel evaluieren, zu einem umfassenderen Quellensteuerabzug zu kommen.

Zu Absatz 2b:

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Damit stellt die Kapitalertragsteuer ihre Bemessungsgrundlage dar. Beträgt beispielsweise die Kapitalertragsteuer 4.000 Euro, so wird hierauf der Kirchensteuersatz angewendet. Die entsprechende Kirchensteuer beträgt bei einem Kirchensteuersatz von 9 Prozent 360 Euro. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an der auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelten Einkommensteuer nach § 32a an, sondern an der Einkommensteuer, die unter Anwendung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Absatz 1 ermittelt wird.

Zu Absatz 2c:

Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin wird die Kirchensteuer im Wege des Kirchensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge beziehungsweise die auszahlende Stelle (wie zum Beispiel ein Kreditinstitut) für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten. Der Steuerabzug wird über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Damit steht dem Kirchensteuerpflichtigen eine

Möglichkeit offen, die Kirchensteuer außerhalb eines Veranlagungsverfahrens auf einfachem Wege mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

Zahlt der zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar, sondern über zwischengeschaltete Stellen, wie zum Beispiel Depotbanken, an den Gläubiger aus, liegen ihm keine Kenntnisse über die Zugehörigkeit der Gläubiger zu Religionsgemeinschaften vor. Der Abzug der Kirchensteuer ist ihm daher nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei Dividendenausschüttungen von großen Publikums-Aktiengesellschaften. Daher haben nach Satz 2 Halbsatz 1 die Stellen, die die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners an den Gläubiger auszahlen, den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn z.B. das Kreditinstitut lediglich zur Zahlungsabwicklung – z.B. bei der Gutschrift von Gewinnausschüttungen auf Grund einer GmbH-Beteiligung – eingeschaltet wird. Allerdings hat nach Satz 2 Halbsatz 2 der Kirchensteuerabzugsverpflichtete, z.B. die Depotbank, zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge – bei Dividendenausschüttungen z.B. die Aktiengesellschaft – erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 zu mindern. Denn die den Sonderausgabenabzug entsprechende einkommensteuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer (vgl. die Begründung zu § 32d Abs. 1) kann bei Dividendenausschüttungen nicht berücksichtigt werden, da – wie oben erwähnt – dem Schuldner der Kapitalerträge eine mögliche Konfessionszugehörigkeit der Gläubiger nicht bekannt ist. Diese geminderte Kapitalertragsteuer ist zum einen im Rahmen der Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 45a Abs. 1 zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Zum anderen dient sie als Bemessungsgrundlage für den Kirchensteuerabzug.

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete haftet für den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach den für die Haftung für die Kapitalertragsteuer selbst geltenden Regelungen in § 44 Abs. 5. Nach § 45a Abs. 2 hat der Abzugsverpflichtete dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung über den Abzug zu erteilen. Dies gilt für den Kirchensteuerabzug einschließlich der Angabe der Religionsgemeinschaft.

Bei einer gemeinschaftlichen Beteiligung an Kapitalerträgen kann ein Einbehalt der Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Ist dies nicht der Fall, sind die auf den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Kapitalerträge von ihm im Wege der Veranlagung nach Absatz 2d zu versteuern. Dies gilt nicht für Ehegatten. Gehören die Ehegatten nicht derselben Religionsgemeinschaft an, muss eine Aufteilung der Kapitalerträge auf die Beteiligten vorgenommen werden. Ist zum Beispiel nur ein Ehegatte Angehöriger einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft, wird mit der Aufteilung erreicht, dass Kirchensteuer nur von dem auf ihn entfallenden Anteil erhoben wird.

Zu Absatz 2d:

Nur wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt, wird eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchgeführt. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist allerdings nicht die einbehaltene Kapitalertragsteuer, sondern die geminderte Steuer auf Kapitalerträge, die sich bei einer Berechnung gemäß § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 ergibt. Damit wird auch bei der Veranlagung der Kirchensteuer die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt. Auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird der Kirchensteuersatz angewendet. Die Regelung zur Veranlagung der Kirchensteuer findet auch Anwendung bei der Kirchensteuer, die auf die Einkommensteuer von nicht ausgeschütteten Erträgen bei Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 4 Investmentsteuergesetz anfällt.

Zu Absatz 2e

Ziel der Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen ist es, auch bei der Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer den Steuerabzug grundsätzlich an der Quelle vorzunehmen. Dies Ziel lässt sich nur erreichen, wenn die zum Abzug verpflichtete Stelle in Zukunft in die Lage versetzt werden kann, den Abzug entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf einfache Weise durchzuführen oder zu unterlassen, falls keine entsprechende Mitgliedschaft vorliegt. Dies wird mit der Einrichtung einer Datenbank ermöglicht, die es den Stellen, die die Kapitalertragsteuer einzubehalten haben, erlaubt, auf elektronischem Wege festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger Angehöriger einer Religionsgemeinschaft ist oder nicht und gegebenenfalls, welcher Religionsgemeinschaft er angehört und welcher Kirchensteuersatz für ihn anzuwenden ist. Damit wird den Kirchen das Aufkommen der Kirchensteuern dauerhaft gesichert. Weiterhin wird dadurch der entsprechende Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen und die zum Abzug verpflichtete Stelle möglichst gering gehalten.

Eine derartige Datenbank wird allerdings voraussichtlich nicht vor dem Veranlagungszeitraum 2011 zur Verfügung stehen, da das Bundeszentralamt für Steuern erst für diesen Zeitraum im Rahmen der Einführung des sog. „ElsterLohnII“-Verfahrens über die Daten der Religionszugehörigkeit aller Steuerpflichtigen verfügen wird und damit in die Lage versetzt wird, dem Abzugsverpflichteten im Wege einer elektronischen Abfrage die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Sobald die Überprüfung ergibt, dass beim Bundeszentralamt für Steuern die Daten über die Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen verfügbar sind, wird durch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren ein zwingendes Quellensteuerabzugssystem mit der Möglichkeit einer elektronischen Abfrage des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt eingeführt.

Die Bundesregierung wird daher die Wirksamkeit der Vorschriften überprüfen, um ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Damit wird es auch möglich, die zu findende Lösung an die neuesten technischen Entwicklungen anzupassen. Die vorgesehene Unterrichtung des Bundestages über das Ergebnis der Überprüfung soll spätestens bis Mitte des Jahres 2010 erfolgen. Es bleibt unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt zu berichten, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. So können entsprechende Regelungen bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung des „ElsterLohnII“-Verfahrens in das Gesetz eingefügt werden.

Das bis zur Einführung dieses Systems vorgesehene dem Kirchensteuerpflichtigen eingeräumte Wahlrecht (Einbehalt der Kirchensteuer im Abzugsverfahren oder Veranlagung durch das zuständige) stellt sich vor diesem Hintergrund als eine Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum dar.

Zu Nummer 35 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2008 bzw. auf nach dem 31. Dezember 2007 endende Lohnzahlungszeiträume.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anwendungsregelungen für die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne ab dem 1. Januar 2009 sind in einem neuen § 52a aufgenommen worden, so dass der Vorbehalt in § 52 Abs. 1 entsprechend angepasst wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a - aufgehoben -)

Die bisherige Fassung des Absatzes 2a kann infolge Zeitablaufs entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 12 Satz 7 - neu -)

Zeitliche Anwendungsregelungen zu § 4 Abs. 5b.

Zu Buchstabe d (Absatz 12d - neu -)

Die Regelung enthält die Anwendungsregelung zur Zinsschranke des neu eingefügten § 4h. Diese Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem [Tag des Kabinettschlusses] beginnen. Zur Zeit des Kabinettschlusses bereits laufende Wirtschaftsjahre werden also nicht erfasst. Gleiches gilt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2008 – also noch im Veranlagungszeitraum 2007 – enden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Regelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 zur Anwendung gelangt.

Zu Buchstabe e (Absatz 15 Satz 5 und 6 - neu -)

Die redaktionelle Änderung in § 5a Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend zur Anwendung des neuen § 7g erstmals in nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt endenden Wirtschaftsjahren anzuwenden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei vor diesen Wirtschaftsjahren gebildeten Ansparabschreibungen die bisherige Regelung in § 5a Abs. 5 Satz 3 alter Fassung weiter anzuwenden ist.

Zu Buchstabe f (Absatz 16 Satz 17)

Die Neuregelung in § 6 Abs. 2 gilt für alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, die in nach dem 31. Dezember 2007 endenden angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Buchstabe g (Absatz 21a Satz ...)

Der bisherige § 7 Abs. 2 und 3 ist letztmalig für vor dem 1. Januar 2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 23)

Investitionsabzugsbeträge können erstmals in nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt endenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die vor diesen Wirtschaftsjahren gebildeten Ansparabschreibungen nach den bisherigen Regelungen des alten § 7g Abs. 3 ff. zu bilden und aufzulösen sind. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass noch nicht gewinnerhöhend aufgelöste Ansparabschreibungen den Höchstbetrag des § 7g Abs. 1 Satz 4 vermindern. Dadurch wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge des alten und des neuen § 7g nicht nebeneinander gewährt werden. Wurden z. B. zulässigerweise Existenzgründerrücklagen bis zum Höchstbetrag von 307.000 Euro passiviert, können solange keine Investitionsabzugsbeträge geltend gemacht werden, bis die Existenzgründerrücklagen den Betrag von 200.000 Euro unterschreiten.

Zu Buchstabe i (Absatz 39 - aufgehoben -)

Die Regelungen in Absatz 39 werden im neuen § 52a Abs. 11 aufgenommen.

Zu Buchstabe j (Absatz 39a - aufgehoben -)

Die Anwendungsregelungen zu § 24c wird im neuen § 52a Abs. 12 aufgenommen.

Zu Buchstabe k (Absatz 48 - neu -)

Die Steuerermäßigung nach § 34a ist ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 36 (§ 52a - neu -)

Absatz 1

Der neue Absatz 1 bestimmt, dass die in den §§ 43 bis 45e enthaltenen überarbeiteten Regelungen zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer im Rahmen der Abgeltungssteuer grundsätzlich auf ab 1. Januar 2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden sind.

Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der geänderte § 2 erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Absatz 3

Der Absatz 3 regelt, dass die Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch ein Teileinkünfteverfahren in § 3 Nr. 40 (40 Prozent bleiben steuerfrei) im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist. Allerdings bleibt es dabei, dass bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden und die daher unter die bisherige Regelung des § 23 mit der einjährigen Veräußerungsfrist fallen, weiterhin das Halbeinkünfteverfahren Anwendung findet. Diese Einkünfte unterfallen weiterhin dem progressiven Einkommensteuertarif. Insoweit bestimmt Satz 2 des Absatzes 3, dass § 3 Nr. 40 Buchstabe j weiterhin Anwendung findet. Allerdings ist der Anwendungszeitraum lediglich auf den Veranlagungszeitraum 2009 beschränkt. Denn allein in diesem Jahr können noch steuerbare Veräußerungsgewinne innerhalb der Einjahresfrist - ab dem Zeitpunkt der Anschaffung im Jahr 2008 - anfallen.

Absatz 4

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass – wie bei der Ersetzung des Halbeinkünfteverfahrens durch ein Teileinkünfteverfahren in § 3 Nr. 40 – auch die Regelung zur Absetzbarkeit der damit zusammenhängenden Aufwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist. Die Ergänzung in Satz 2 ist Folge der Weiteranwendung des Halbeinkünfteverfahrens für Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 nach altem Recht im Jahr 2009 (vgl. die Begründung zu Absatz 3)

Absatz 5

Die Ergänzung bestimmt, dass die Regelung zur Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 (Teilwert, jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten) auf Einlagen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2008 erfolgen.

Absatz 6

Der Absatz 6 bestimmt, dass der geänderte § 9a (Pauschbeträge für Werbungskosten) erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Absatz 7

Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, werden auf der Ebene der Einkommensteuer grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung besteuert. Dabei wird die Wirkung des Abzugs der gezahlten Kirchensteuer bereits typisierend in dem dafür nach § 32d Abs. 1 geltenden Steuersatz berücksichtigt. Die Berücksichtigung als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 entfällt infolgedessen. Die zeitliche Anwendung für den entsprechend gefassten § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird daher dementsprechend angeordnet.

Absatz 8

Satz 1 bestimmt, dass die Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 und 4 – bei Kauf einer Versicherung tritt der Kaufpreis an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge – für Erwerbe ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden ist.

Satz 2 regelt die Anwendung der Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7, dass auch dann Kapitalerträge vorliegen, wenn weder Rückzahlung des Kapitalvermögens noch Zahlung eines Entgelts für die Nutzungsüberlassung sicher sind. Die Neuregelung gilt grundsätzlich für Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2009 dem Gläubiger zufließen. Sie findet jedoch keine Anwendung für Erträge aus Kapitalforderungen, die noch vor 2009 erworben wurden und nicht unter die bis Ende 2008 geltende Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 fielen, also keine Kapitalerträge im bisherigen Sinne darstellen. Diese Erträge unterfallen der bisherigen Fassung des § 23.

Absatz 9

Die Vorschrift bestimmt, dass die Einbeziehung von Stillhalterprämien in § 20 erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Stillhalterprämien gilt.

Absatz 10

Der Satz 1 betrifft die Einbeziehung von Gewinnen aus der Veräußerung insbesondere von Aktien in § 20. Die Regelung findet nur Anwendung auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Die Veräußerung von vor diesem Zeitpunkt erworbenen Anteilen unterfällt § 23 alter Fassung.

Satz 2 regelt die erstmalige Anwendung der neugefassten Bestimmung für Gewinne aus der Veräußerung von Dividenden und Zinsscheinen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Satz 3 regelt die erstmalige Anwendung der Einbeziehung von Gewinnen aus Termingeschäften in § 20 (Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008).

Satz 4 legt die erstmalige Anwendung der Neuregelung für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Rechten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (stille Beteiligung), Nr. 5 (Hypotheken) und Nr. 8 (bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) fest. Die Neuregelung findet nur Anwendung auf Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen werden.

Satz 5 regelt die erstmalige Anwendung der Neuregelung für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungen.

Satz 6 enthält die Anwendungsregelung für § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Es handelt sich um die Parallelregelung zur Anwendungsregelung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 in Absatz 36. Die Neuregelung gilt grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 2009 erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen. Sie findet jedoch keine Anwendung für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die noch vor 2009 erworben wurden und nicht unter die bis Ende 2008 geltende Fassung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 fielen, also keine Kapitalforderungen im bisherigen Sinne darstellten. Diese Veräußerungsgewinne unterfallen der bisherigen Fassung des § 23.

Satz 7 enthält die Anwendungsregelung für den neugefassten § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Regelung ist erstmals auf Veräußerungen, Einlösungen, Abtretungen oder verdeckte Einlagen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

Satz 8 enthält die Anwendungsregelung für die neuen oder teilweise neugefassten Absätze 3 bis 9 des § 20 (Anwendung auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge).

Absatz 11

Die bisherige Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 wird im neuen § 52a Abs. 11 aufgenommen.

Im Anschluss an die Neuregelung in Absatz 1 regeln die Ergänzungen gesonderte zeitliche Anwendungsregelungen für die Änderungen bei der Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte.

Die Änderungen in den Sätzen 3 bis 6 berücksichtigen die Tatsache, dass bei diesen Sachverhalten für die Anwendung des alten sowie des neuen Rechts der Zeitpunkt des Abschlusses des obligatorischen Vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts, sowie bei Termingeschäften der Zeitpunkt des Erwerbs oder der Begründung des Rechts maßgebend ist.

Satz 9 stellt klar, dass die erweiterte Verlustverrechnung für Altverluste mit einem Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen (vgl. hierzu die Begründung zu § 23) lediglich bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2013 möglich ist. Sofern der Steuerpflichtige über diesen Zeitpunkt hinaus Altverluste vorträgt, können diese nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Dies beruht darauf, dass die Verrechnungsmöglichkeit von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Gewinnen aus Kapitalvermögen lediglich für einen Übergangszeitraum ermöglicht wird, weil die Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen (z.B. Aktien) nunmehr umfassend in § 20 geregelt wird.

Absatz 12

Der Absatz 12 bestimmt, dass § 24c (Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen) letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden ist.

Absatz 13

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zur Änderung von § 25 Abs. 1 (Anwendung ab Veranlagungszeitraum 2009).

Absatz 14

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zum geänderten § 32 Abs. 4 Satz 4 (Anwendung ab Veranlagungszeitraum 2009).

Absatz 15

Absatz 15 regelt, dass § 32d (besonderer Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen) erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist).

Absatz 16

Die Ergänzung betrifft die Anwendung der Neuregelung in § 44a Abs. 8 und 9. Die Festlegung des Steuersatzes für die endgültige Belastung der inländischen öffentlichen Hand und der steuerbefreiten, nicht gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 44a Abs. 8) sowie der ausländischen Körperschaften (§ 44a Abs. 9) mit Kapitalertragsteuer auf 15 von Hundert soll zeitgleich mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2008 wirksam werden.

Absatz 17

Der Absatz 17 bestimmt, dass die Änderungen von § 49 Abs. 1 Nr. 5 und 8 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden sind, die ab 2009 zufließen.

Absatz 18

Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, werden grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung besteuert. Die zeitliche Anwendung für die Erhebung der auf diesen Einkünften beruhenden Kirchensteuern durch einen entsprechenden Kirchensteuerabzug sowie die Option zur Veranlagung wird ebenfalls dementsprechend angeordnet.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassungen an die Neufassung des § 8a sowie die Einfügung von § 8c.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nr. 2)

Die Wertpapierleihe wird von juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenerträge in Höhe von derzeit 10 % (§ 43a Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 44a Abs. 8 EStG) zu umgehen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden Wertpapiere mit der Verpflichtung übereignet, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurück übereignet und für die Dauer der Leihe ein Entgelt (Leihgebühr und Kompensationszahlung) entrichtet. Zivilrechtlich liegt diesem Geschäft ein Vertrag über ein Sachdarlehen zu Grunde. Steuerlich bewirkt die darlehensweise Übertragung der Wertpapiere den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Entleiher.

Beispiel

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts hält eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft in ihrem vermögensverwaltenden Bereich. Sie ist im Hinblick auf die Dividenden aus der Beteiligung beschränkt steuerpflichtig, da sie dem Steuerabzug unterliegen (§ 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Die Kapitalertragsteuer auf die Dividendenerträge von derzeit 10 % hat abgeltende Wirkung. Eine Veranlagung wird nicht durchgeführt.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts vermeidet die Besteuerung der Dividenden, indem die Beteiligung an einen Anderen (z.B. eine Bank) verliehen wird. Die Dividendenerträge stehen während des Darlehenszeitraums dem Entleiher (Bank) zu. Sie sind bei der Bank grundsätzlich zu versteuern, weil die allgemeine Dividendenfreistellung bei Kapitalgesellschaften für den Handelsbestand der Banken nach § 8b Abs. 7 KStG keine Anwendung findet. Die an den Verleiher gezahlte „Leihgebühr“ ist bei der Bank abziehbare Betriebsausgabe.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts hat mangels wirtschaftlichen Eigentums die Dividendenerträge nicht zu versteuern. Die erhaltene Leihgebühr oder Kompensationszahlung ist für die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht zu versteuern, da sie im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt wurde. Sie unterliegt auch nicht der beschränkten Steuerpflicht, da für sie kein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Durch die Neuregelung sind künftig neben den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 3 EStG zusätzlich die Leihgebühr und Kompensationszahlung für Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften von der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Nr. 2 KStG erfasst. Ebenfalls erfasst sind Fälle im Sinne des neuen § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, in denen als Gegenleistung ertragbringende Wirtschaftsgüter überlassen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

§ 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG unterwirft künftig auch die in § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz KStG genannten Entgelte dem Steuerabzug, wenn sie von einer nicht in § 2 Nr. 2 KStG genannten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden (z.B. von inländischen steuerbefreiten Körperschaften). Hierbei handelt es dann um Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG; inländische Einkünfte im bisherigen Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 EStG liegen nicht vor. Die Ergänzung erweitert folgerichtig den Ausschluss der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 KStG auf derartige Entgelte.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 4 - aufgehoben -)

Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10d EStG bei einer Körperschaft nach der geltenden Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG ist die wirtschaftliche Identität zwischen der den Verlust erwirtschaftenden Körperschaft und der ihn verrechnenden oder vortragenden Körperschaft. Für den Verlust der wirtschaftlichen Identität sind ein Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % und die Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen erforderlich. § 8 Abs. 4 KStG ist in der Praxis schwierig zu handhaben. Zahlreiche Zweifelsfragen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und deren Zusammenhang sind Gegenstand von Gerichtsverfahren.

§ 8 Abs. 4 KStG wird aus den geschilderten Gründen gestrichen und durch eine einfachere und zielgenauere Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften in § 8c KStG ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 8a)

Für die Anwendung der Zinsschranke wird an das körperschaftssteuerliche Einkommen angeknüpft. Danach erhöhen u. a. verdeckte Gewinnausschüttungen die Bemessungsgrundlage für den prozentualen Zinsabzug. Spenden i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG erhöhen das Abzugsvolumen nach § 4h Abs. 1 EStG. Die Regelung des § 8c KStG zum Verlustabzug bei Körperschaften gilt für den Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG entsprechend; in den Fällen des sog Mantelkaufs geht ein Zinsvortrag folglich (ggf. quotal) unter.

Bei Körperschaften, die zu keinem Konzern gehören, findet § 4h Abs. 1 nur dann keine Anwendung, wenn sie nachweisen, dass Zinsaufwendungen im Rahmen einer Gesellschafterfremdfinanzierung nicht mehr als 10 % der Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres ausmachen. Eine Gesellschafterfremdfinanzierung liegt bei nicht konzerngebundenen Körperschaften vor, wenn sie von einem zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner oder einer diesem nahe stehenden Person erfolgt. Vergütungen für Fremdkapital an Dritte sind einzubeziehen, soweit der Dritte (z.B. als Sicherungsnehmer) auf den wesentlich beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Regelung soll Finanzierungsgestaltungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Anteilseigner verhindern. Ein Rückgriff in diesem Sinne ist bereits dann möglich, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber faktisch für die Erfüllung der Schuld einsteht. Insbesondere werden auch Gestaltungen erfasst, bei denen eine Bank der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und der Anteilseigner seinerseits bei der Bank eine Einlage unterhält (so genannte back-to-back-Finanzierung). Die Annahme einer Gesellschafterfremdfinanzierung setzt eine Abtretung der Einlageforderung gegen die Bank nicht voraus. Für die Bejahung des Rückgriffs reichen ein konkreter rechtlich durchsetzbarer Anspruch (z.B. aufgrund einer Garantieerklärung oder einer Bürgschaft), eine Vermerkplicht in der Bilanz, eine dingliche Sicherheit (z.B. Sicherungseigentum, Grundschuld) oder eine harte oder weiche Patronatserklärung zwar aus, sie sind aber nicht erforderlich.

Bei konzerngebundenen Körperschaften ist eine Gesellschafterfremdfinanzierung dann schädlich, wenn sie von außerhalb des Konzerns erfolgt und die Verbindlichkeiten, mit denen die Zinsaufwendungen in Zusammenhang stehen, in der voll konsolidierten Konzernbilanz (§ 4h Abs. 2 Buchstabe c) ausgewiesen sind. Bei Gesellschafterfremdfinanzierungen innerhalb eines Konzerns greift die Regelung des § 4h Abs. 2 Buchstabe c, so dass es für diese Fälle keiner gesonderten Regelung in § 8a in der Fassung dieses Gesetzes bedarf.

Einbezogen werden nur Gesellschafterfremdfinanzierungen, die zu Zinsaufwendungen führen, die Teil einer inländischen Gewinnermittlung sind.

Zur Vermeidung von Härten ist eine Gesellschafterfremdfinanzierung zulässig, wenn die Zinsaufwendungen hieraus nicht mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres ausmachen.

Zu Nummer 6 (§ 8b Abs. 10 - neu -)

Die Wertpapierleihe wird u.a. genutzt, um steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen (Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG – Steuerpflicht nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG oder nach ausländischen Besteuerungsregelungen) zu erzielen.

Beispiel:

Eine Bank verleiht Aktien, die sich bei ihr im Handelsbestand befinden, an eine GmbH (Sachdarlehen). Die GmbH vereinnahmt später die Dividende. Die GmbH zahlt an die Bank eine Leihgebühr und eine Ausgleichszahlung für die erhaltene Dividende.

Der steuerliche Vorteil liegt bei der GmbH als Entleiher: Die Dividende ist bei ihr steuerfrei nach § 8b Abs. 1 KStG. 5 % der Dividende gelten nach § 8b Abs. 5 KStG als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Die Leihgebühr und die Ausgleichszahlung können voll als Betriebsausgaben abgezogen werden. Aus der Gestaltung ergibt sich für die GmbH insgesamt ein steuerlicher Verlust aus dem Leihgeschäft.

Für die Bank als Verleiher ist der Vorgang steuerlich neutral. Bei ihr wäre die Dividende nach § 8b Abs. 7 KStG steuerpflichtig gewesen. An die Stelle der Dividende tritt jetzt die Ausgleichszahlung als steuerpflichtige Betriebseinnahme.

In Abwandlung vom Grundfall wird häufig vereinbart, dass der Entleiher der Aktien (im Grundfall die GmbH) keine Kompensationszahlung im eigentlichen Sinne leisten muss, sondern im Gegenzug z.B. Schuldverschreibungen überlässt, deren Erträge dem Entleiher der Schuldverschreibungen (im Grundfall die Bank) zustehen. Kompensationszahlungen im eigentlichen Sinne werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall eines Ungleichgewichts der Einnahmen wird regelmäßig ein Spitzenausgleich vereinbart.

Um die Gestaltung gezielt zu verhindern, wird eine Regelung eingeführt, nach der abweichend von § 8b Abs. 5 KStG bei der Wertpapierleihe alle Entgelte, die der Entleiher im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe leistet, nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Im Abwandlungsfall, in dem als Gegenleistung ertragbringende Wirtschaftsgüter überlassen werden, gelten diese Erträge, auf die der Darlehensnehmer verzichtet, von ihm als bezogen und als Entgelt an den Darlehensgeber geleistet. Auf diese fingierte Leistung wird § 8b Abs. 10 Satz 1 angewendet, so dass auch hier das Betriebsausgabenabzugsverbot greift.

Die Regelung erfasst nicht nur Anteilsüberlassungen im Darlehensweg, sondern auch andere Überlassungen (z.B. Pacht, Verwahrung). In Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass auch Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b HGB unter die Regelung fallen.

Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot nach Absatz 3 und 5 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 8c - neu)

Die Neuregelung des § 8c über den Verlustabzug nach § 10d EStG bei einer Körperschaft vereinfacht die Rechtsanwendung. Sie wird gesetzessystematisch als eigener Paragraf nach § 8b eingefügt. Die streitige Tatbestandsvoraussetzung „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ wird aufgegeben. Maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig der Anteilseignerwechsel. Dabei wirkt die Verlustbeschränkung des § 8c zweistufig:

- Sie sieht einmal einen quotalen Untergang des Verlustabzugs bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % vor.
- Unabhängig davon kommt es im Falle der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.

Neben dem auf den Schluss des Veranlagungszeitraums, der der ersten schädlichen Anteilsübertragung vorangeht, festgestellten verbleibenden Verlustvortrag unterliegt auch der laufende Verlust im Veranlagungszeitraum bis zur schädlichen Anteilsübertragung der Abzugsbeschränkung. Die Neuregelung enthält keine ausdrückliche Aussage mehr zu Unternehmenssanierungen. Sanierungsgewinne sind vorrangig mit vorhandenen Verlustvorträgen zu verrechnen. Von einer Besteuerung des überschießenden Betrags kann auch ohne ausdrückliche gesetzlichen Regelung im Billigkeitswege abgesehen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 27. März 2003; BStBl I, 240).

Quotaler Untergang des Verlustes

Ein die Verlustabzugsbeschränkung auslösender Anteilseignerwechsel liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber oder ihm nahe stehende Personen übertragen werden (schädlicher Anteilserwerb). Der unmittelbare Anteilseignerwechsel ist auch schädlich, wenn er mittelbar zu keiner Veränderung der Beteiligungsquote führt. Dabei ist dem Anteilseignerwechsel eine retrospektive Betrachtung zugrunde zu legen. Sobald innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums die Schwelle von 50 % überschritten wird, werden die Rechtsfolgen des § 8c Satz 1 KStG ausgelöst; anschließend beginnt ein neuer Fünf-Jahres-Zeitraum.

Die Schädlichkeitsgrenze von 25% kann sowohl durch unmittelbare als auch durch mittelbare Anteilsübertragungen überschritten werden. Im Falle einer mittelbaren Anteilsübertragung ist die auf die Verlustgesellschaft durchgerechnete Beteiligungsquote zugrunde zu legen. Eine Veränderung der unmittelbaren Beteiligungsverhältnisse bleibt allerdings nicht deswegen unberücksichtigt, weil sich eine mittelbare Beteiligung dadurch nicht ändert (Konzernbetrachtung). Eine solche Konzernbetrachtung wäre zu verwaltungsaufwändig und gestaltungsanfällig.

Rechtsfolge ist der quotaler Verlustuntergang entsprechend der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung. Die Rechtsfolge tritt im Veranlagungszeitraum des schädlichen Ereignisses ein. Einmal im Rahmen des § 8c Satz 1 berücksichtigte Anteilserwerbe können also nicht Anlass einer weiteren Kürzung des Verlustabzugs nach § 8c Satz 1 in späteren Veranlagungszeiträumen sein. Für Zwecke des § 8c Satz 2 sind diese Anteilserwerbe aber zu berücksichtigen.

Kapitalerhöhungen gelten als Übertragungen im Sinne des § 8c.

Vollständiger Untergang des Verlustes

Bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel von über 50% geht der vorhandene Verlustvortrag vollständig unter.

Der Neuregelung des § 8c KStG liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners (oder Anteilseignerkreises) ändert. Die in früherer Zeit erwirtschafteten Verluste bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf dieses neue wirtschaftliche Engagement entfallen.

Beispiel:

	Jahr 01 €	Jahr 02 €	Jahr 03 €	Jahr 04 €	Jahr 5 €
Gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beteiligungsverhältnisse					
Gesellschafter A	700.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Gesellschafter B	300.000	300.000	200.000	150.000	50.000
Gesellschafter C		300.000	400.000	450.000	550.000
Übertragene Anteile im 5-Jahreszeitraum		300.000 (30 %)	400.000 (40 %)	450.000 (45 %)	550.000 (55 %)
Schädlicher Beteiligungserwerb		ja	nein	nein	ja
Ergebnis des laufenden Vz. davon Verlust bis zum schädlichen Beteiligungserwerb		-2.000.000	-600.000	3.500.000	4.700.000
		-1.200.000	-300.000	0	0
Verbleibender Verlustabzug zum Ende des vorangeg. Vz.		20.000.000	15.640.000	16.240.000	13.740.000
Verlustabzugsverbot § 8c S. 1		6.000.000 (30 %)	0	0	0
Verlustabzugsverbot § 8c S. 2		0	0	0	13.740.000 (100 %)
Verlustausgleichsverbot § 8c S. 1		360.000	0	0	0
Verlustabzug				2.500.000	
Verbleibender Verlustabzug zum Ende des Vz.		15.640.000	16.240.000	13.740.000	0

Zu Nummer 8 (§ 15 Satz 1 Nr. 3 - neu -)

Ein Organkreis gilt als ein Betrieb. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass innerhalb eines Organkreises Finanzierungsgestaltungen keine Bedeutung haben. Ist der Organkreis und der Konzern im Sinne von § 4h Abs. 3 EStG deckungsgleich, findet - sofern keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung im Sinne von § 8a in der Fassung dieses Gesetzes vorliegt - § 4h Abs. 1 EStG keine Anwendung. Inländische Betriebsstätten

ausländischer Stammhäuser, die Organträger eines inländischen Organkreises sind, sind somit Teil des Betriebes des Organkreises.

Beispiel:

Eine ausländische Kapitalgesellschaft im Streubesitz hat eine Betriebsstätte im Inland.

Lösung:

Die Kapitalgesellschaft hat einen Betrieb und gehört daher nicht zu einem Konzern. Für die Zuordnung auch der Forderungen und Verbindlichkeiten gelten die Dotationsgrundsätze (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze nach dem BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 - BStBl I 1999, S. 1076).

Abwandlung:

Die inländische Betriebsstätte fungiert als Organträger.

Lösung:

Der inländische Organkreis gehört zu einem Konzern. Die ausländische Kapitalgesellschaft unterhält mit ihrem ausländischen Betrieb und dem inländischen Organkreis für Zwecke der Zinsschranke zwei Betriebe im Sinne von § 4h EStG. Dabei ist die inländische Betriebsstätte für Zwecke der Zinsschranke dem inländischen Organkreis zuzuordnen. Das ausländische Stammhaus stellt einen gesonderten Betrieb dar.

§ 8a in der Fassung dieses Gesetzes gilt für einen Organkreis entsprechend. Zinserträge und Zinsaufwendungen im Organkreis sind zu saldieren. Zinsaufwendungen für Gesellschafterfremdfinanzierungen dürfen höchstens 10% dieses Saldos ausmachen.

Die Freigrenze des § 4h Abs. 2 Buchstabe a EStG gilt für den Organkreis nur einmal.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Änderung des § 16 KStG beruht auf der Änderung des § 23 KStG. Der Bruch „4/3“ gemäß § 16 KStG a.F. bezieht sich auf einen Körperschaftsteuersatz von 25% gemäß § 23 KStG a.F. Da der Körperschaftsteuersatz auf 15 % herabgesetzt wird, muss § 16 KStG entsprechend abgeändert werden.

Bei einem Körperschaftsteuersatz von 15 % verbleibt aus einem Gewinn vor Körperschaftsteuer von 100 nach Abzug der Körperschaftsteuer von 15 ein als Ausgleichszahlung auszahlender Betrag von 85. Das der Körperschaftsteuer unterliegende Einkommen der Organgesellschaft beträgt damit $100/85 (=20/17)$ bezogen auf die geleisteten Ausgleichszahlungen.

Zu Nummer 10 (§ 23 Abs. 1)

Der derzeitige Körperschaftsteuersatz beträgt in Deutschland 25 %. Erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2008 wird dieser auf 15 % herabgesetzt. Im Übrigen wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 32 Abs. 3 - neu -)

Nach § 32 Abs. 3 KStG wird für Leihgebühr und Kompensationszahlung bei der Wertpapierleihe i.S. des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz KStG ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 15 % eingeführt. Dieser Kapitalertragsteuerabzug hat nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG abgeltende Wirkung. Entsprechendes gilt nach Satz 1 zweiter Halbsatz für derartige Entgelte, die von nicht in § 2 Nr. 2 KStG genannten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden (z.B. von inländischen steuerbefreiten Körperschaften).

Zu Nummer 12 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Die Erfassung der Entgelte im Rahmen der Wertpapierleihe bei beschränkt steuerpflichtigen und steuerbefreiten inländischen Körperschaften soll erstmals für Entgelte erfolgen, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zufließen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 3 und 4 - neu -)

Geregelt wird die zeitliche Anwendung der Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG a.F. Der Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG unterliegen jene Fälle, in denen bereits bis zum 31. Dezember 2007 mehr als die Hälfte der Anteile an der Körperschaft übertragen wurden und bis zum 31. Dezember 2009 die wirtschaftliche Identität durch eine schädliche Betriebsvermögenszuführung wegfällt. In diesem Fall ist § 8 Abs. 4 KStG a. F. letztmals auf den Zeitpunkt des schädlichen Anteilseignerwechsels anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 6a Satz 3 - neu -)

§ 34 Abs. 6a KStG enthält die Anwendungsregelung zu § 8a in der Fassung dieses Gesetzes. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Kabinettschlusses beginnen. Die Anwendungsregelung gleich insoweit der Anwendungsregelung zu § 4h EStG in § 52 Abs. 12d EStG. Darauf wird verwiesen.

Vorgänge bei der Körperschaft, die nach § 8a a.F. zu verdeckten Gewinnausschüttungen geführt haben, führen beim Anteilseigner auch nach Inkrafttreten der Neuregelung zu § 8a zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Betroffen sind insbesondere Fälle, in denen der Abfluss bei der Körperschaft erst in einem Veranlagungszeitraum erfolgt, in dem bereits § 8a KStG in der geänderten Fassung gilt.

Beispiel:

Vergütungen für Fremdkapital sind bei einer GmbH (Wj = Kj) im Jahr 2007 als verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8a KStG a.F. zu qualifizieren. Der Zufluss beim Gesellschafter erfolgt allerdings erst im Jahr 2009. Der Anteilseigner erzielt im Jahr 2009 Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 Satz 9 - neu -)

Geregelt wird die zeitliche Anwendung bei der Behandlung der Entgelte im Rahmen der Wertpapierleihe. Die Neuregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden sein.

Zu Buchstabe e (Absatz 7a - neu -)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG. Die Rechtsfolgen der Regelung treten erstmals für den VZ 2008 ein, auf den Verlustfeststellungsbescheid 31. Dezember 2007 findet dagegen ausschließlich § 8 Abs. 4 KStG a. F. Anwendung. Tatbestandlich erfasst die Neuregelung Beteiligungstransaktionen nach dem 31. Dezember 2007.

Zu Buchstabe f (Absatz 10 Satz 2)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 15 KStG in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung. Sie gleicht § 34 Abs. 6a KStG; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe g (Absatz 10a - neu -)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung des § 16 KStG. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 11a)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung des § 23 KStG. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe i (Absatz 13a)

Geregelt wird die zeitliche Anwendung für den Steuerabzug für die Entgelte im Rahmen der Wertpapierleihe. Die Neuregelung soll erstmals für Entgelte angewendet werden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zufließen. Hinsichtlich der Höhe des Abzugs soll für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 2007 zufließen, noch ein Steuersatz von 10 % gelten; danach gilt wegen der Neuregelung der Quellensteuervorschriften im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer ein Steuersatz von 15 %.

Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Der GewSt unterliegt der sog. objektivierte Gewerbeertrag. Dies ist die Größe, die ausgehend von dem nach den Grundsätzen des EStG und KStG ermittelten Gewinn den Ertrag des Betriebs darstellt, der insbesondere unabhängig von der Art und Weise des für die Kapitalausstattung des Betriebs zu entrichtenden Entgelts erwirtschaftet wird. Das geltende GewStG sieht daher vor, dass bestimmte Entgelte für die Nutzung des dem Betrieb überlassenen Geld- und Sachkapitals bei der Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn wieder hinzuzurechnen ist:

- Der geltende § 8 Nr. 1 GewStG sieht die Hinzurechnung von Entgelten nur für sog. Dauerschulden vor. Dies sind Schulden, die beim Gewerbebetrieb zu einer nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals führen. Eine Hinzurechnung ist in Höhe von 50 % der Entgelte vorzunehmen, die den Gewinn gemindert haben. Entgelte für

die übrigen Schulden führen nicht zu einer Hinzurechnung. Es ist daher in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen von Schulden erforderlich.

- Nach dem geltenden § 8 Nr. 2 GewStG sind Renten und dauernde Lasten insbesondere nur dann bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen, wenn sie bei der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs entstanden sind. Die Hinzurechnung erfasst bei passivierten Renten und dauernden Lasten 100 % des Unterschiedsbetrag zwischen laufenden Zahlungen und der Verminderung des für die Verpflichtung gebildeten Passivpostens (vgl. Abschn. 49 Abs. 3 GewStR). Ist die Verpflichtung aus anderen Gründen entstanden, entfällt die Hinzurechnung. Auch hier ist in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen von Verpflichtungen erforderlich. Eine dem Grunde nach vorzunehmende Hinzurechnung entfällt auch, wenn die Beträge beim Empfänger zur GewSt heranzuziehen sind.
- Nach dem geltenden § 8 Nr. 3 GewStG sind 100 % der an den stillen Gesellschafter zu zahlenden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen. Eine Hinzurechnung entfällt, wenn die Gewinnanteile beim stillen Gesellschafter zur GewSt heranzuziehen sind.
- Der geltende § 8 Nr. 7 sieht vor, dass 50 % der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen sind, wenn sie beim Mieter oder Pächter, unterstellt er wäre Eigentümer der Wirtschaftsgüter, zu seinem Anlagevermögen gehören würden. Die Hinzurechnung unterblieb bisher vielfach, weil sie nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Erträge beim Vermieter und Verpächter der Gewerbesteuer unterliegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 26. Oktober 1999 - Rs. C 294/97 - „Eurowings“) hat eine Hinzurechnung derzeit auch zu unterbleiben, wenn der Vermieter und Verpächter gewerblich tätig und im EU-Ausland ansässig ist.

Die einzelnen Hinzurechnungstatbestände sind – obwohl sie die selbe Zielrichtung verfolgen – unterschiedlich ausgestaltet. Sie unterscheiden sich in der Höhe des Hinzurechnungsbetrags, in der Erfassung des Kreises der einzubeziehenden Geld- und Sachkapitaltatbestände und der Wertung der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte.

Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG fasst die bisher auf die Nummern 1 bis 3 und 7 aufgeteilten Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung zusammen und vereinheitlicht gleichzeitig deren Struktur. Die Entgelte werden künftig einheitlich in Höhe von 25 % des Aufwandsbetrags hinzugerechnet. Die Hinzurechnung wird unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte vorgenommen. Eine Unterscheidung danach, ob die Verpflichtung im Rahmen der Betriebs-, oder Teilbetriebsgründung bzw. des Erwerbs eines Anteils am Betrieb oder seiner Erweiterung begründet worden ist, entfällt. Die Geld- und Sachkapitalüberlassung wird künftig unabhängig von der Dauer der Überlassung erfasst.

Zu den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen:

- Den Entgelten für Schulden nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 GewStG wirtschaftlich gleich steht der Aufwand, der dem Betrieb dadurch entsteht, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorzeitig erfüllt werden und hierbei ein Abschlag gewährt wird. Der Abschlag ist das Entgelt dafür, dass dem Betrieb vorzeitig Geldkapital zugeführt worden ist. § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 GewStG erfasst diesen Abschlag im Wege einer Fiktion. Der Aufwand ist zwar wirtschaftlich mit dem Entgelt für Schulden vergleichbar, ist rechtlich aber kein Entgelt für eine Schuld. Nicht unter die Fiktion fallen Aufwendungen die zwar auch im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen stehen, die aber z.B. wegen der Gewährung von Treuerabatten u.ä. anfallen; hier liegt kein Entgelt dafür vor, dass dem Betrieb vorzeitig Geldkapital zugeführt worden ist. Im Wege der Fiktion

ebenfalls erfasst sind Abschläge aus der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen. Hierunter fallen insbesondere die Abschläge aus der Forfaitierung von Forderungen.

Von der bisherigen Hinzurechnung von Dauerschuldentgelten nach § 8 Nr. 1 GewStG weitgehend ausgenommen waren Kreditinstitute über die Sonderregelung des § 19 GewStDV i.V.m. § 35c GewStG. An dieser Rechtslage soll sich durch die Änderung in § 8 GewStG nichts ändern. Dem trägt die Änderung des § 35c GewStG sowie die Änderung des § 19 GewStDV, die sich künftig auf die Regelungen in § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG beziehen, Rechnung.

Die Regelung des § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 GewStG lässt die bisherige Rechtslage unberührt, nach der sich aus dem Abzinsungsvorgang für Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG keine Entgelte im Sinne des § 8 GewStG ergeben (vgl. Rdnr. 39 des BMF-Schreibens vom 26. Mai 2005, BStBl I S. 699).

- Von der Hinzurechnung des bisherigen § 8 Nr. 2 GewStG waren grundsätzlich nur Renten und dauernde Lasten erfasst, die bei der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs begründet worden sind. Damit unterlagen z.B. Pensionsverpflichtungen aus Direktzusagen an Arbeitnehmer nicht der Hinzurechnung, da sie ihre Ursache im laufenden Betrieb des Gewerbebetriebs hatten. Künftig werden grundsätzlich alle Renten und dauernden Lasten erfasst. Der Ausschluss von Pensionsverpflichtungen aus Direktzusagen an Arbeitnehmer in § 8 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 GewStG ist aber gerechtfertigt, da ansonsten ein bedeutender Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung betroffen wäre. Dies würde der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung, wie sie dem Willen des Gesetzgebers entspricht, nicht gerecht.
- Bei der bisherigen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 7 GewStG kam es mittels der bloß hälftigen Hinzurechnung in pauschaler Form zu einer Herausrechnung des Finanzierungsanteils in den Mieten und Pachten. Künftig kommt es nicht nur zur Hinzurechnung von Mieten und Pachten für nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter (bewegliche Wirtschaftsgüter), sondern es werden auch Mieten und Pachten für nicht bewegliche Wirtschaftsgüter erfasst. Dies macht es erforderlich, die pauschale Herausrechnung des Finanzierungsanteils zu modifizieren. Der in den Mieten und Pachten enthaltene Finanzierungsanteil ist im Wesentlichen abhängig vom Umfang des berücksichtigten Wertverzehrs für das überlassene Wirtschaftsgut. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist ein einberechneter Wertverzehr wesentlich geringer als bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern; mit dem einberechneten Finanzierungsanteil verhält es sich umgekehrt. Es ist daher gerechtfertigt, den pauschaliert ermittelten Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für nicht abnutzbare, das sind im Wesentlichen unbewegliche Wirtschaftsgüter, mit 75 % und bei beweglichen mit 25 % anzusetzen. Im Übrigen wird an der bisherigen Regelung festgehalten, nur für die gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter eine Hinzurechnung vorzunehmen, die - unterstellt der Mieter oder Pächter wäre Eigentümer – bei ihm zu seinem Anlagevermögen gehören würden. Für die Abgrenzung des Miet- und Pachtvertrags zu andern Vertragstypen gelten die bisherigen Grundsätze weiter (vgl. BFH-Urteil vom 15. Juni 1983, BStBl. II S. 17). Liegt kein reiner Miet- oder Pachtvertrag, sondern ein sog. gemischter Vertrag vor, ist die Hinzurechnung nur möglich, wenn die Vermietung oder Verpachtung eine von den übrigen Leistungen trennbare Hauptleistung ist; für die Hinzurechnung ist nur das Entgelt zu berücksichtigen, das auf die Vermietung oder Verpachtung entfällt (vgl. Abschn. 53 Abs. 1 Satz 14 und 15 GewStR). Nach diesen Grundsätzen sind z.B. auch Verträge über kurzfristige Hotelnutzungen oder kurzfristige Kfz-Mietverträge zu beurteilen. Eine Hinzurechnung wird danach regelmäßig ausscheiden.

- Eine Sachkapitalüberlassung ist nicht nur durch die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, sondern auch durch die zeitlich befristete Überlassung von Rechten möglich. Letztere fallen regelmäßig nicht unter Miet- und Pachtverträge (vgl. Abschn. 53 Abs. 1 Satz 5 ff GewStR). Künftig werden derartige Überlassungen von Rechten durch § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG erfasst. Trotz der regelmäßig unterschiedlichen Laufzeit der einzelnen Rechteüberlassungen wird der Finanzierungsanteil gleichwohl einheitlich mit 25 % des zu zahlenden Entgelts pauschaliert. Eine Überlassung von Rechten im Sinne der Vorschrift liegt nicht vor, wenn eine endgültige Überlassung von Rechten im Sinne der Einräumung oder Übertragung des Rechts vereinbart ist.

Eine Hinzurechnung der in § 8 Nr. 1 Buchstabe a bis f GewStG aufgeführten Finanzierungsentgelte zu 25 % wird nur vorgenommen, soweit die Summe der Finanzierungsentgelte den Freibetrag von 100 000 Euro übersteigt. Der Freibetrag dient insbesondere zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Zu Buchstabe b (Nummern 2, 3 und 7 - aufgehoben -)

Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG führt insbesondere zur Zusammenführung der bisher in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG enthaltenen Hinzurechnungstatbeständen. Die Nummern 2, 3 und 7 des § 8 GewStG können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 1)

Die pauschalierte Kürzung in § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes dient der Vermeidung einer Doppelbelastung von Gewerbe- und Grundsteuer. Die Entlastung im GewStG ist nicht notwendig, wenn auf den Grundbesitz wegen dessen Grundsteuerbefreiung keine Grundsteuer anfällt. Die Änderung in § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 - aufgehoben -)

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Vermieters oder Verpächters von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern kam es bisher in Höhe der vereinnahmten Mieten und Pachten zu einer Kürzung, soweit diese beim Gewerbeertrag des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden waren (Wechselwirkung der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG und der Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewStG). Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d GewStG ist die Hinzurechnung von Mieten und Pachten für abnutzbare Wirtschaftsgüter künftig unabhängig von der Behandlung beim Vermieter oder Verpächter. Damit kann die Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewStG aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 10a Satz 8)

Die Neuregelung einer Abzugsbeschränkung bei Körperschaften nach § 8c KStG ist beim gewerbesteuerlichen Verlustabzug nach § 10a GewStG entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 2)

Der bisherige § 11 Abs. 2 GewStG enthielt für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften bei der Festlegung der Steuermesszahl einen Staffeltarif von 1 % bis 5 % in Schritten von 12 000 Euro. Die Messzahl bei den übrigen Gewerbebetrieben (insbesondere Kapitalgesellschaften) betrug ohne Staffeltarif 5 %.

Auf den Staffeltarif wird zugunsten einer einheitlichen Messzahl von 3,5 % verzichtet.

Zu Nummer 5 (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Die Ermächtigungsnorm des § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG für die Hinzurechnungen bei Kreditinstituten war bisher auf die Hinzurechnungsnorm des § 8 Nr. 1 GewStG (Dauerschuldentgelte) ausgerichtet. Durch die inhaltliche Änderung dieser Hinzurechnungsnorm (künftig § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG) war eine redaktionelle Anpassung in § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG vorzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 5a - neu -)

Die Änderungen bei der Hinzurechnung nach § 8 GewStG sind erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 6a - neu -)

Die Änderungen bei der pauschalierten Kürzung bei Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG ist erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 8a - neu -)

Die bisherige Kürzung von vereinnahmten Mieten und Pachten nach § 9 Nr. 4 GewStG ist letztmals im Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG ist bei der Gewerbesteuer erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Auf die Begründung zu § 34 Abs. 7a KStG wird verwiesen.

Die Verlustabzugsbeschränkung des § 8 Abs. 4 KStG in der Fassung des Gesetzes vom i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2001 ist nach § 10a Satz 8 GewStG bei der Gewerbesteuer letztmals anzuwenden bei einer bis zum 31. Dezember 2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Körperschaft, wenn der Verlust der wirtschaftlichen Identität innerhalb von fünf Jahren nach der Anteilsübertragung bis zum 31. Dezember 2009 eintritt. Vgl. im Übrigen die Begründung zu § 34 Abs. 6 KStG.

Zu Buchstabe e (Absatz 9a - neu -)

Die Neufestsetzung der Steuermesszahl in § 11 Abs. 2 GewStG ist erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe f (Absatz 10a - neu -)

Die Änderung bei der Ermächtigung zur Ausnahmeregelung bei der Hinzurechnung von Entgelten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG in § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG ist erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV enthält Regelungen zur Ausnahme von der Hinzurechnung von Dauerschuldentgelten bei Kreditinstituten. Die Änderung vollzieht die Änderung der Ermächtigung Ausnahmeregelung bei der Hinzurechnung von Entgelten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG in § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG nach. Auch künftig werden Entgelte nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG nur nach den insoweit unveränderten Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV hinzugerechnet.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die allgemeine Anwendungsregelung der GewStDV wird von 2006 auf 2008 fortgeschrieben.

Zu Artikel 5 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Entsprechend der Regelung zum Schicksal des Verlustvortrag in § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG geht ein Zinsvortrag unter, wenn eine Kapitalgesellschaft auf ein Personenunternehmen verschmolzen wird oder ein sonstiger Fall der §§ 3 ff UmwStG vorliegt.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6)

Unternehmenseinbringungen (§§ 20 UmwStG) führen zum Untergang des Zinsvortrages, da es sich bei der Zinsschranke um eine betriebsbezogene Regelung handelt. Das Schicksal des Zinsvortrags ist daher eng mit dem Schicksal des „zinsverursachenden“ Betriebs verknüpft.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 5)

§ 27 Abs. 5 regelt die erstmalige Anwendung der durch dieses Gesetz geänderten § 4 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6.

Zu Artikel 6 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 90 Abs. 3 Satz 8)

Da Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle nach § 90 Abs. 3 Satz 3 AO zeitnah zu erstellen sind (siehe § 3 Abs. 1 GAufzV), müssen sie - anders als Aufzeichnungen über andere Geschäftsvorfälle - bereits zu Beginn der Prüfung vorhanden sein. Aus diesem Grund erscheint für die Vorlage eine Frist von 60 Tagen zu lang, da sie zu Verzögerungen bei der Prüfung führen kann. 30 Tage Vorlagefrist sind ausreichend

Zu Nummer 2 (§ 93)

§ 93 Abs. 7 und 8 AO regeln die Voraussetzungen für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden und anderer Behörden und Gerichte.

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Der neue Absatz 7 soll im Zuge der Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne die Befugnisse der Finanzbehörden zur Durchführung von Kontenabrufen für steuerliche Zwecke ab 1. Januar 2009 auf die Fälle beschränken, in denen auch nach Einführung der Abgeltungssteuer noch die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln, um eine gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern gewährleisten zu können.

Zu Satz 1 Nr. 1

Satz 1 Nr. 1 bestimmt, dass der Kontenabruf zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs. 6 EStG beantragt, dass seine Kapitaleinkünfte dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.

§ 32d Abs. 6 EStG regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d EStG den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz niedriger als der Abgeltungssteuersatz ist, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Der Steuerpflichtige hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führte.

Allerdings hat der Steuerpflichtige im Falle eines Antrags sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erklären und dem allgemeinen Einkommensteuertarif zu unterwerfen (§ 32d Abs. 6 Satz 2 EStG). Damit wird verhindert, dass die Bezieher hoher Kapitaleinkünfte, die zusätzlich keine oder geringe andere Einkünfte haben, lediglich einen Teil ihrer Kapitaleinkünfte in die allgemeine Einkommensteuerberechnung einbeziehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Einkünfte einem unter dem Abgeltungssteuersatz liegenden Einkommensteuersatz unterliegen, obwohl der Steuerpflichtige bei Einbeziehung sämtlicher Kapitaleinkünfte einen Steuersatz hätte, der über dem Abgeltungssteuersatz liegt. Dies würde jedoch dem Sinn und Zweck des § 32d Abs. 6 EStG zuwiderlaufen.

Um zu gewährleisten, dass die Finanzbehörden neben den erklärten Einkünften auch andere Kapitaleinkünfte verifizieren können, bedarf es in diesen Fällen auch zukünftig der Kontenabrufmöglichkeit.

Zu Satz 1 Nr. 2

Satz 1 Nr. 2 regelt, dass ein Kontenabruf zulässig ist, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG einzubeziehen sind. Nach dieser Vorschrift ist die Kenntnis von Einkünften aus Kapitalvermögen notwendig, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige bestimmte steuerrechtliche Vorteile geltend machen kann.

Diese Fälle betreffen

- die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1 EStG, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird,
- die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 EStG,
- die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG

- die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG als außergewöhnlichen Belastungen.

Um nachvollziehen zu können, ob als Voraussetzungen für diese steuermindernden Tatbestände tatsächlich alle Kapitaleinkünfte angegeben wurden, ist die Kontenabrufmöglichkeit weiterhin erforderlich.

Zu Satz 1 Nr.3

Da auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Einkünften aus Kapitalvermögen am 1. Januar 2009 die Verifikation von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 EStG für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2008 in der Veranlagung erfolgen muss, bedarf es für diese Fälle gemäß Satz 1 Nr. 3 zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits weiterhin der Kontenabrufmöglichkeit.

Zu Satz 1 Nr. 4

Nach Satz 1 Nr. 4 ist ein Kontenabruf zur Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern zulässig. Der Begriff der Erhebung umfasst dabei wie bisher auch die Vollstreckung von Steuern.

Zu Satz 1 Nr. 5

In anderen Fällen als denen der Nummern 1 bis 4 ist der Kontenabruf nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen zulässig. Diese Zustimmung kann der Steuerpflichtige auf Aufforderung der Finanzverwaltung oder unaufgefordert erteilen. Insbesondere in Fällen, in denen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen gemachten Angaben bestehen, kann die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen auffordern, seine Zustimmung zum Kontenabruf zu erteilen.

Erteilt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung die Zustimmung nicht und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, kann wegen der Beweisnähe des Steuerpflichtigen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 Satz 2 AO in Betracht kommen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist ein Kontenabrufersuchen der zuständigen Finanzbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern nur in den abschließend aufgezählten Fällen des Satzes 1 zulässig. Wie bisher ist Voraussetzung, dass ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 bis 10 - neu -)

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält in Satz 1 eine Aufzählung außersteuerlicher Zwecke, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist. Das Kontenabrufersuchen ist von der zuständigen Behörde unmittelbar an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Satz 2 soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen der Bundesgesetzgeber durch ein förmliches Gesetz einen Kontenabruf für andere nichtsteuerliche Zwecke ermöglicht, die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Absätze 9 und 10 grundsätzlich zu beachten sind. Abweichungen von diesen Grundsätzen müssen ausdrücklich in dem Gesetz angeordnet werden, um die Absätze 9 und 10 als *lex specialis* zu verdrängen.

Zu Absatz 9

Dieser Absatz begründet eine Verpflichtung der Behörden, denjenigen, in dessen Verfahren ein Kontenabrufersuchen gestellt und daraufhin ein Kontenabruf durch das Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wurde, vor Stellen des Ersuchens sowie nach Durchführung des Kontenabrufs zu unterrichten. Von diesem Grundsatz darf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3, der sich an § 19 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes orientiert, abgewichen werden.

Zu Absatz 10

Zum Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Kontenabrufersuchen und durchgeführten Kontenabrufen sind das Ersuchen und die Ergebnisse eines Kontenabrufs von den nach § 93b Abs. 3 AO Verantwortlichen zu dokumentieren.

Zu Nummer 3 (§ 93b)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung des § 93 AO.

Zu Nummer 4 (§ 102 Abs. 4 Satz 1)

Durch die Änderung wird eine EU-rechtlich gebotene Lückenschließung vorgenommen, die bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen entstanden ist. Die Änderung regelt, dass Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer sich hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtungen aus der Zinsinformationsverordnung (ZIV) nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 berufen können. Eine derartige Mitteilungspflicht besteht, wenn diese Berufsgeheimnisträger Zinszahlungen an im Ausland ansässige Mandanten erbringen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Notar eine auf einem Notaranderkonto aufgelaufene Verzinsung an den im Ausland ansässigen Berechtigten auskehrt oder wenn ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker das Vermögen einer zumindest teilweise im Ausland ansässigen Erbengemeinschaft verwaltet und dabei aufgelaufene Zinsen an die Erbengemeinschaft auszahlt. Die Mitteilungen sind an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten (§ 8 ZIV) und werden von diesem an den Ansässigkeitsstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung weitergeleitet (§ 9 ZIV). Mit diesem Informationsaustausch soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine effektive Besteuerung von in anderen Mitgliedstaaten erzielten Zinsen ermöglicht werden.

Zu Nummer 5 (§ 162)

zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Erteilt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung keine Zustimmung zu einem Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, sollen sich die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in § 162 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mitwirkungspflichten ergeben. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen,

soll bei Nichterteilung der Zustimmung wegen der Beweisnähe des Steuerpflichtigen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht werden.

Die Ergänzung des § 162 Abs. 2 Satz 2 steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Änderung des § 93 Abs. 7 AO und soll wie diese am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 - neu -)

Satz 3 schafft in Fällen, in denen erforderliche Unterlagen vom Steuerpflichtigen weder selbst erstellt noch vorgelegt und erforderliche Auskünfte nicht erteilt werden können, weil die Unterlagen ausschließlich in der Verfügungsmacht einer ausländischen nahe stehenden Person stehen, ein neues Instrument für die Finanzbehörde. Hat der Steuerpflichtige ausreichende Einflussmöglichkeit, um die ausländische nahe stehende Person dazu zu veranlassen, die Aufzeichnungen vorzulegen (z.B. Mehrheitsbeteiligung), sind vor Anwendung des § 162 Abs. 3 Satz 3 alle anderen Möglichkeiten der Finanzverwaltung auszuschöpfen. Satz 3 ist insbesondere wichtig in Fällen von „Funktionsverlagerungen“, in denen es erforderlich ist, dass alle Unterlagen, die Entscheidungsgrundlage für die Funktionsverlagerung waren, vorgelegt werden, auch wenn sie sich im Ausland befinden. Weigert sich in diesen oder vergleichbaren Fällen die ausländische nahe stehende Person, ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen (Vorlage von Unterlagen, Erteilung von Auskünften) und kann der Steuerpflichtige die Mitwirkung gegenüber der nahe stehenden Person nicht erzwingen, hat die Finanzverwaltung bisher rechtlich und praktisch kaum Möglichkeiten, die Mitwirkung durchzusetzen. Da entsprechende Durchsetzungsschwierigkeiten gegenüber einem inländischen Mitwirkungspflichtigen in dieser Form nicht bestehen, ist die neue Regelung ein notwendiger Beitrag zur Gleichbehandlung. Legt der Steuerpflichtige zwar verwertbare Aufzeichnungen vor, liegen aber Anhaltspunkte dafür vor, dass seine Einkünfte, am Maßstab des Fremdvergleichs gemessen, zu niedrig sind, und können entsprechende Zweifel nicht beseitigt werden, weil die ausländische nahe stehende Person nicht pflichtgemäß mitwirkt, soll ein sich ergebender Schätzungsrahmen zu Lasten des Steuerpflichtigen entsprechend § 162 Abs. 3 Satz 2 ausgeschöpft werden. Die Belastung des Steuerpflichtigen durch die entsprechend erhöhte Steuer hat zum Zweck, Druck auf ausländische Anteilseigner bzw. Eigentümer auszuüben, ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Da den Steuerpflichtigen selbst in diesen Fällen regelmäßig kein Verschulden trifft, kommt die Festsetzung eines Zuschlags nach § 162 Abs. 4 nicht in Betracht.

Zu Artikel 7 (§ 1 Außensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Absatz 1)

Satz 1

Die „Grundformulierung“ des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird weitgehend fortgeführt, um die Reichweite der Vorschrift und ihre Korrekturmöglichkeiten zu erhalten. Insofern hat sich die bisherige Regelung bewährt. Die Begriffe „Verrechnungspreise“ und „Fremdvergleichsgrundsatz“ werden in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen gesetzlich definiert.

Satz 2

Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfordert, dass der Besteuerung ein Handeln des Steuerpflichtigen und der nahe stehenden Person zu Grunde gelegt wird, das dem Handeln ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter entspricht. Satz 2 verdeutlicht, dass dazu auch gehört, dass den gedachten fremden Dritten alle wesentlichen Umstände der Ge-

schäftsbeziehung bekannt sind. Es wird klar gestellt, dass nicht jeder beliebige Fremdvergleich, der auch unter irregulären Umständen zustande gekommen sein kann, relevant ist.

Satz 3

Es wird klargestellt, dass andere Regelungen, deren Anwendung unverändert grundsätzlich Vorrang hat (vor allem verdeckte Gewinnausschüttung, verdeckte Einlage, Entnahme, Einlage), Berichtigungen nach Satz 1 (ergänzende Regelung) nicht verdrängen, soweit die Rechtswirkungen dieser Regelung über die der anderen Vorschriften hinausgehen.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Satz 1

Soweit uneingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichspreise feststellbar sind, stellt die Regelung den Vorrang der Preisvergleichsmethode fest. Die Anwendung dieser Methode entspricht dem allgemeinen Verständnis eines „echten“ Fremdvergleichs am besten und ist am leichtesten nachvollziehbar.

Satz 2

In allen Fällen, in denen die Preisvergleichsmethode im Sinne des Satzes 1 nicht anwendbar ist, wird vom Steuerpflichtigen gefordert, seine Einkünfte unter Anwendung einer anderen geeigneten Verrechnungspreismethode zu ermitteln und dabei eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte (z.B. Preise, Bruttomargen, Kostenaufschlagsätze, Provisionssätze) zu verwenden.

Satz 3

Ergibt sich Bandbreite eingeschränkt vergleichbarer Fremdvergleichswerte, ist diese Bandbreite nach der international verbreiteten „Interquartils“-Methode einzuengen. Die ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür soll in der Rechtsverordnung nach Satz 9 geschaffen werden. In Fällen, in denen der Steuerpflichtige Werte verwendet, die außerhalb der Bandbreite liegen, findet entgegen der BFH-Rechtsprechung eine Korrektur unter Verwendung des Medians der Werte der eingeeengten Bandbreite statt. Wäre der Steuerpflichtige berechtigt, den für ihn günstigsten Wert zu verwenden, könnte das deutsche Besteuerungsrecht ohne sachliche Begründung ungerechtfertigt zu Gunsten der ausländischen Besteuerung geschmälert werden.

Satz 4

In Fällen, in denen keine eingeschränkt vergleichbaren Werte ermittelt werden können, ist ein „hypothetischer“ Fremdvergleich durchzuführen. Es ergibt sich regelmäßig ein Einigungsbereich zwischen der Mindestpreisvorstellung des Leistenden einerseits und der Höchstpreisvorstellung des Leistungsempfängers andererseits. Für diese Fälle wird die widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass sich die beiden Geschäftsleiter auf den Mittelwert des Einigungsbereichs einigen würden. Die Vermutung für den Mittelwert simuliert das Ergebnis fiktiver Verhandlungen zwischen fremden Dritten, die zwischen Nahestehenden tatsächlich nicht in vergleichbarer Form stattfinden. Dem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ein anderer Wert als der Mittelwert unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse seines Falles dem Fremdvergleichsgrundsatz besser entspricht.

Satz 5

Satz 5 enthält eine gesetzliche Definition der Funktionsverlagerung. Als Funktion ist ein organischer Teil eines Unternehmens anzusehen, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen müsste. Für den Regelfall wird angeordnet, dass das Entgelt für die Übertragung als Ganzes zu ermitteln ist (Transferpaket). Grundlage hierfür sind die Gewinnauswirkungen der Funktionsverlagerung für das verlagernde und das übernehmende Unternehmen (Gewinnpotential). Im Rahmen der Bestimmung des Einigungsbereichs ist zu berücksichtigen, dass das verlagernde Unternehmen zu einer Funktionsverlagerung nur bereit sein wird, wenn es ein bestimmtes Mindestentgelt erzielt, und das übernehmende Unternehmen nur dann zur Übernahme bereit sein wird, wenn ein bestimmter Höchstpreis nicht überschritten wird, der dem Unternehmen auf Grundlage einer Investitionsrechnung voraussichtlich eine funktions- und risikoangemessene Kapitalverzinsung belässt. Der Einigungsbereich wird durch das Mindestentgelt des Verlagernden und den Höchstpreis des Übernehmenden begrenzt. Der Fremdvergleichsgrundsatz gilt aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich in gleicher Weise für Funktionsverlagerungen ins Ausland wie für Funktionsverlagerungen ins Inland, auch wenn Absatz 1 nur Korrekturmöglichkeiten zulässt, in denen die im Inland steuerpflichtigen Einkünfte fremdvergleichswidrig gemindert werden. Funktionsverlagerungen ins Inland können deshalb aufgrund der Transferpaket-Betrachtung zur Aktivierung immaterieller Wirtschaftsgüter, z.B. auch eines Geschäftswertes, führen. Dies hat zur Folge, dass es anschließend zu einer erfolgswirksamen Abschreibung kommen kann. Auch die Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern im Wege einer aufwandswirksamen Lizenzierung ist möglich. Diese steuerlichen Vorteile können Funktionsverlagerungen ins Inland attraktiv machen, die zum Aufbau von Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsplätzen führen.

Satz 6

In bestimmten Fällen wird es ermöglicht, anstelle bzw. zusätzlich zur Gesamtbewertung des Transferpakets von einer Einzelbewertung aller übergegangenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und Vorteile auszugehen. Dies sind zum einen Fälle geringerer Bedeutung, in denen der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter oder Vorteile Gegenstand des Geschäfts sind; für diese wäre eine Einzelbewertung im Regelfall ohnehin nur nach Satz 4 möglich. Zum anderen sind dies die Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Summe der Verrechnungspreise für die einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile bestimmt und glaubhaft macht, dass nach Vornahme von Anpassungen die Differenz zum Entgelt für das Transferpaket als Ganzes nach dem Fremdvergleichsgrundsatz begründet ist. Dies bedeutet, dass in jedem Fall eine Entgeltermittlung nach Satz 5 für das Transferpaket als Ganzes vorgelegt werden muss. Außerdem muss das Gesamtentgelt in jedem Fall im festgestellten Einigungsbereich liegen, auch wenn von einer Einzelpreisbestimmung für die Wirtschaftsgüter ausgegangen wird.

Satz 7

Der hypothetische Fremdvergleich im Sinne des Satzes 4 ist mangels vergleichbarer Fremddaten häufig mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Insbesondere, wenn wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter übertragen werden, kann sich nachträglich herausstellen, dass die den Preis bestimmenden Faktoren in erheblichem Umfang falsch eingeschätzt worden sind. Tritt ein solcher Fall ein, ist die Finanzverwaltung berechtigt anzunehmen, dass fremde Dritte Anpassungsregelungen in ihren Vereinbarungen getroffen hätten, und entsprechende Berichtigungen durchzuführen. Dies ist notwendig, um dem Fremdvergleich widersprechende Ergebnisse zu vermeiden, gegen die sich die Verwaltung aufgrund der unvermeidbaren Informationsasymmetrie zwischen Steuerpflichtigem und Verwaltung sonst nicht schützen kann. Durch die Regelung sollen die Steuerpflichtigen vor allem dazu veranlasst werden, nach Möglichkeit von sich aus in diesen Fällen angemessene Anpassungsregelungen zu vereinbaren, denn dadurch können auch schwer lösbare internationale Besteuerungskonflikte vermieden werden.

Satz 8

Satz 8 regelt die entsprechende Anwendung des Satzes 7 auch für Funktionsverlagerungen, die häufig eine Übertragung wertvoller immaterieller Wirtschaftsgüter oder sonstiger Vorteile mit sich bringen. Aus diesem Grund kann es gerade auch in diesen Fällen zu einem entsprechenden Berichtigungsbedarf kommen.

Satz 9

Die Regelung schafft die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur weiteren Präzisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes. Dies ist für viele Einzelfragen aus dem Bereich der Verrechnungspreise erforderlich. Die Rechtsverordnung soll eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglichen und deren Übereinstimmung mit den international anerkannten Grundsätzen zur Einkunftsabgrenzung sicherstellen. Sie stellt darüber hinaus ein Instrument dar, mit dessen Hilfe internationale Entwicklungen, z.B. bei der OECD, kurzfristig berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 3 (Absatz 4)

Satz 1

Für Schätzungen nach § 162 Abs. 1 AO bleibt es bei den allgemein geltenden Regeln. Schätzungen nach § 162 Abs. 2 AO sind an durchschnittlichen Referenzsätzen (Umsatzrendite, Kapitalrendite) zu orientieren. Dadurch, dass diese als Mindestwerte bezeichnet werden, sollen ungerechtfertigte Vorteile für Steuerpflichtige, die nicht ausreichend an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, vermieden werden.

Satz 2

Die Sonderregelung des § 162 Abs. 3 AO bleibt unberührt.

Zu Artikel 8 (Investmentsteuergesetz)

Allgemeines

Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge sollen grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen eintreten wie bei der Direktanlage (meist als Transparenzprinzip bezeichnet). Es wird aber weiter daran festgehalten, dass die Erträge aus einem Investmentanteil unabhängig von der Art der Einkünfte auf der Eingangsseite nur einer Einkunftsart zugeordnet werden, nämlich den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt oder die Erträge zu § 22 Nr. 5 EStG gehören, weil sie im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages erzielt werden.

Der Entwurf hält auch an den grundsätzlichen Entscheidungen des geltenden Rechts zur Steuerbarkeit von Erträgen aus Investmentanteilen fest, vollzieht aber für ausgeschüttete Erträge den Verzicht auf eine Behaltefrist für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen bei der Direktanlage (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. – § 20 Abs. 2 –) nach. Bei ausschüttungsgleichen Erträgen werden wie bisher die laufenden Erträge mittels einer Zuflussfiktion zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens beim Anleger besteuert. Für thesaurierte Veräußerungsgewinne bleibt es in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bei der grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit.

Die Beibehaltung eines Teileinkünfteverfahrens für andere Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei natürlichen Personen macht weiterhin die Ermittlung und

Veröffentlichung entsprechender Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG erforderlich.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Definitionen der ausgeschütteten und der ausschüttungsgleichen Erträge werden an die Neufassung des § 20 EStG angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Nr. 1 und 2)

Die Besteuerung des Zwischengewinns wird aus Gründen der Stetigkeit steuerlicher Regelungen beibehalten, seine Ermittlung an die Neufassung des § 20 EStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Angesichts der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen beim Direktanleger ohne jede Haltefrist kann die Steuerfreiheit ausgeschütteter Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren beim Privatanleger (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG in der geltenden Fassung) nicht fortgeführt werden. Dieses „Fondsprivileg“ wird folglich gestrichen. Für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei natürlichen Personen mit anderen Einkünften als Einkünften aus Kapitalvermögen und des § 8b KStG bei Körperschaften wird § 2 Abs. 2 InvStG um diese Geschäfte durch Anknüpfung an § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1)

Es ist nicht sachgerecht, die Begrenzung des Werbungskostenabzugs bei der Direktanlage auf die Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens zu übertragen. Dies wird durch eine eingeschränkte Anknüpfung an die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG klargestellt.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 4)

Im Interesse einer Vereinfachung wird bei anderen als Spezial-Sondervermögen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 InvStG) und ausländischen Spezial-Investmentvermögen (vgl. § 16 Satz 1 InvStG) die Berücksichtigung ausländischer Steuern auf den Abzug als Werbungskosten eingeschränkt. Die geringfügige Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage erscheint angesichts anderer Vorteile der indirekten Anlage mittels Investmentvermögen wie z. B. die grundsätzliche Nichtsteuerbarkeit thesaurierter Veräußerungsgewinne und des Umstands vertretbar, dass bereits nach geltendem Recht das Wahlrecht nach § 4 Abs. 4 InvStG in diesem Sinne ausgeübt wird.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1)

Die Vorgaben zur Bekanntmachung von Besteuerungsgrundlagen können nur unwesentlich gestrafft werden. Zumindest für eine Übergangsfrist müssen zum Teil noch Besteuerungsgrundlagen nach altem Recht fortgeführt werden. Dies lässt es ratsam erscheinen, an der alten Gliederung noch festzuhalten. Für die Angaben zur anrechenbaren Steuer gilt das Gleiche mit Rücksicht auf Spezial-Sondervermögen und ausländische Spezial-Investmentvermögen.

Um die noch im Rücknahmepreis enthaltenen thesaurierten Erträge bei der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils zutreffend zu berücksichtigen, muss in Zukunft für das einzelne Geschäftsjahr angegeben werden, welche ausschüttungsgleichen Erträge aus diesem Geschäftsjahr in den Ausschüttungen enthalten sind.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 InvStG wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Vorschriften über den Kapitalertragsteuerabzug werden an den Wegfall der Steuerfreiheit der ausgeschütteten Erträge aus Veräußerungsgewinnen bei Wertpapieren und die Neudefinition der ausschüttungsgleichen Erträge angepasst. Ferner gilt der Steuersatz von 25 Prozent auch für den Steuerabzug auf den inländischen Dividendenanteil durch die inländische Investmentgesellschaft.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Der Einleitungssatz wird redaktionell an den neu gefassten § 20 Abs. 2 EStG angepasst. Die Korrektur der Ausgangsgrößen für den Veräußerungsgewinn/-verlust um negative Einnahmen, den erhaltenen Zwischengewinn und bei Rückgabe oder Veräußerung noch nicht ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge während der Besitzzeit des Investmentanteils wird umfassend geregelt. Dies ist erforderlich, weil auf die Subsidiarität der sonstigen Einkünfte gegenüber den Einkünften, wie sie das geltende Recht enthält, nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 - neu -)

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen wird dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Den Steuerabzug hat grundsätzlich die inländische auszahlende Stelle durchzuführen. Bei der unmittelbaren Rückgabe eines Investmentanteils an eine inländische Investmentgesellschaft hat diese an Stelle der auszahlenden Stelle den Steuerabzug vorzunehmen. Für den Steuerabzug gelten ergänzend die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabzug bei der Veräußerung von direkt gehaltenen Aktien. Zur Klarstellung werden die dabei vorgesehenen Fälle einer Abstandnahme vom Steuerabzug bei Körperschaften als Gläubiger der Kapitalerträge ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 - neu -)

Namentlich steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen wählen eine indirekte Vermögensanlage über Spezial-Sondervermögen. Auch bei dieser Art der Vermögensanlage ist es möglich die Körperschaftsteuer durch Wertpapierleihe zu vermeiden. Das Sondervermögen verleiht dafür seine Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften. Auf diese ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge fällt zwar Zinsabschlag nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 InvStG an, durch Vorlage einer NV-Bescheinigung kann die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aber ein vollständige Abstandnahme erreichen (entsprechende Anwendung des § 44a Abs. 4 EStG im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nach dem Investmentsteuergesetz). Eine entsprechende Anwendung des § 32 Abs. 3 KStG ist geboten, um die Wertpapierleihe bei direkter und indirekter Anlage gleich zu behandeln.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Für den Steuerabzug nach § 15 Abs. 2 InvStG gilt der einheitliche Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent.

Zu Nummer 9 (§ 16 Satz 1 und 2)

In § 16 Satz 1 und 2 werden Redaktionsversehen bereinigt

Zu Nummer 10 (§ 18)

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundregel, dass die durch das vorliegende Gesetz geänderte Fassung des Investmentsteuergesetzes erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden ist, welches in 2009 endet. Diese frühzeitige Anwendung (bei Abstellen auf den Beginn des Geschäftsjahres in 2009 würde die erstmalige Anwendung um ein Jahr verschoben) liegt im Interesse der Anleger, weil dadurch die in 2009 erzielten Fondserträge grundsätzlich von der Abgeltungssteuer erfasst werden.

Absatz 2

Abweichend von der in Absatz 1 enthaltenen Grundregel bestimmt Satz 1, dass die geänderten Regelungen zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge anzuwenden sind, die dem Anleger ab dem 1. Januar 2009 zufließen, es sei denn, die Kapitalerträge stammen aus dem Geschäftsjahr des Fonds, welches noch in 2008 geendet hat. Satz 2 regelt die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen und bestimmt, dass die Neuregelung – wie bei Aktien – nur für Investmentanteile gilt, die ab 2009 erworben werden. Satz 3 bestimmt, dass der geänderte Kapitalertragsteuersatz in § 15 Abs. 2 (25% anstelle von 30%) auf ab 2009 zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge anzuwenden ist.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Anwendung des neuen § 15 Abs. 1 Satz 5.

Zu Nummer 11 (§ 19 Abs. 1)

Auf Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften, die im Anwendungszeitraum des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens erzielt, aber noch nicht ausgeschüttet wurden, soll auch weiterhin, § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sein. Die Änderungen in § 2 machen insoweit eine redaktionelle Anpassung in Satz 1 erforderlich. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Regelung zum Aktiengewinn des Anlegers in Satz 2.

Zu Artikel 9 (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Die Änderung des ersten Satzteils beseitigt eine sprachliche Verdoppelung. Sie macht weiter deutlich, dass sich der Relativsatz, der bisher am Schluss stand, nur auf die langfristigen Verträge bezieht. Darüber hinaus wird klar gestellt, dass ein außergewöhnlicher Geschäftsvorfall im Sinne des § 90 Abs. 3 AO auch dann vorliegt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen bei der nahe stehenden Person gegeben sind. Die zweite Änderung stellt eine sprachliche Präzisierung im Hinblick auf Funktionsverlagerungen dar. Die Änderung am Ende erklärt den Abschluss von Umlageverträgen zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, da diese in der Regel mehrere Unternehmen und verschiedene Steuerverwaltungen

betreffen und in diesen Fällen zeitnahe Aufzeichnungen zur Vermeidung von Unklarheiten besonders wichtig sind.

Zu Nummer 2 (§ 5 Satz 2 Nr. 2)

Zum Wegfall der bisherigen Nr. 2 siehe zu § 3 Abs. 2 GAufzV zweite Änderung. Daneben ist eine besondere Nennung in § 5 GAufzV nicht erforderlich. Die Neuformulierung der Nummer 2 soll es der Außenprüfung erleichtern festzustellen, ob im Rahmen einer Funktionsverlagerung dem übernehmenden Unternehmen selbst hergestellte immaterielle (auch noch nicht fertig gestellte) Wirtschaftsgüter des verlagernden Unternehmens zur Verfügung gestellt worden sind; dazu ist zu ermitteln, ob solche Wirtschaftsgüter für die verlagerte Funktion von Bedeutung sein können. Die Verpflichtung soll nur Unternehmen treffen, die regelmäßig Forschung und Entwicklung betreiben (ggf. in einer entsprechenden Abteilung) und denen aus betriebsinternen Gründen (z.B. Forschungscontrolling) Grundlagen für die Erstellung der betreffenden Aufzeichnungen zur Verfügung stehen. Unternehmen, die nur gelegentlich forschen oder keine betriebswirtschaftliche Auswertung ihrer Forschungsaktivitäten vornehmen, sollen nicht dazu gezwungen werden, nur für Zwecke der Besteuerung erheblichen Aufwand zu tragen, um die notwendigen Grundlagen für die Erstellung entsprechender Aufzeichnungen zu schaffen.

Zu Artikel 10 (Zerlegungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Nach geltendem Recht bildet die Höhe des in der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung angerechneten Zinsabschlags den Maßstab für die Zerlegung des Zinsabschlags. Nach Einführung der Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge wird im Wesentlichen nur noch bei betrieblichen Kapitalerträgen und bei einer Wahlveranlagung eine Anrechnung des Steuerabzugs erfolgen. Die Höhe des angerechneten Zinsabschlags eignet sich aus diesem Grund nicht mehr für die Zerlegung des Aufkommens. Der neue Zerlegungsschlüssel basiert auf Informationen der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (Zahlstellen). Zahlstellen sind insbesondere die inländischen Kreditinstitute. Diese müssen zukünftig in anonymer Form den Finanzbehörden mitteilen, wie sich das gesamte in einem Anmeldezeitraum einbehaltene Quellensteueraufkommen regional verteilt. Anhand des Wohnsitzes oder Sitzes des Gläubigers der Kapitalerträge – bei Personenmehrheiten ohne Sitz die von der Zahlstelle geführte Anschrift - ist das Aufkommen in zusammengefasster und anonymer Form auf Postleitzahlen zu verteilen. Aus diesen Daten wird der auf das jeweilige Land entfallende Anteil am gesamten durch Zahlstellen erhobenen Kapitalertragsteueraufkommen ermittelt.

Zukünftig erheben die Zahlstellen neben dem bisherigen Zinsabschlag auch eine Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne (insbesondere aus der Veräußerung von börsennotierten Aktien, Investmentanteilen, Zertifikaten oder sonstigen Kapitalforderungen). Außerdem ist von den Zahlstellen ein Steuerabzug bei Termingeschäften und der Vereinnahmung von Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 8 EStG vorzunehmen. Auch dieses Aufkommen unterfällt zukünftig der Zerlegung. Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 KStG als Gläubiger der Kapitalerträge ist allerdings eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorgesehen, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 EStG.

Wie bisher erfolgt weiterhin keine Zerlegung des Kapitalertragsteueraufkommens, das nicht von einer Zahlstelle, sondern vom Schuldner der Kapitalerträge abgeführt wird. Dies gilt insbesondere für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften.

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf sieht in Satz 1 eine kalendervierteljährliche Zerlegung vor. Zerlegt wird das Aufkommen an Kapitalertragsteuer aus § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG. Im Einzelnen handelt es sich dabei um das Quellensteueraufkommen, das von den Zahlstellen einzubehalten ist bei:

- ausländischen Beteiligungserträgen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG)
- Zinserträgen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG)
- Stillhalterprämien (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG)
- Veräußerungsgewinnen bei Beteiligungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG)
- Veräußerungsgewinnen bei sonstigen Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG)
- Erträgen aus Termingeschäften (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EStG)
- Veräußerungsgewinnen bei Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 EStG)
- besonderen Entgelten oder Vorteilen, die neben den in § 20 Abs. 1 oder 2 EStG bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 43 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Satz 2 regelt, dass die Zerlegung sich nach der regionalen Verteilung der Steuerschuldner richtet.

Nach Satz 3 haben die Zahlstellen unter Anwendung der Postleitzahl des Wohnsitzes oder Sitzes die auf die einzelnen Länder entfallende Kapitalertragsteuer zu ermitteln. Daten über das pro Postleitzahl angefallene Aufkommen an Kapitalertragsteuer zu ermitteln. Zur Ermittlung des Sitzes oder Wohnsitzes des Schuldners der Kapitalertragsteuer ist auf die den Zahlstellen vorliegende Anschrift abzustellen.

Satz 4 regelt die Fälle, in denen eine Personenmehrheit keinen Sitz aufweist. Danach richten sich beispielsweise bei Wohnungseigentümergeinschaften oder bei losen Personenzusammenschlüssen die zu meldenden Zerlegungsdaten nach der von der Zahlstelle geführten Anschrift (entsprechend § 1 Abs. 5 Geldwäschegesetz).

In Satz 5 ist vorgesehen, dass die Übermittlung der für die Zerlegung erforderlichen Daten jeweils zum 10. des Folgemonats des Zuflusses der Kapitalerträge zu erfolgen hat. Damit sind diese Daten zeitgleich mit der Steueranmeldung für die Kapitalertragsteuer an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu richten.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 haben die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen sowohl die Höhe der vereinnahmten Kapitalertragsteuer als auch eine länderweise Zusammenfassung der Mitteilungen der Zahlstellen dem Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Dies hat bis zum 10. des Folgemonats eines Kalendervierteljahres zu erfolgen.

In Satz 2 enthält die Bestimmung, dass die Anteile am zu zerlegenden Aufkommen der Kapitalertragsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellt werden.

Nach Satz 3 hat die Abrechnung im Rahmen eines Clearingverfahrens zu erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 4)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Zerlegungsregeln zum 1. Januar 2009. Für den im Januar 2009 abzuführenden Zinsabschlag für Dezember 2008 besteht keine Ermittlungs- und Mitteilungspflicht der Zahlstellen. Das im 1. Quartal 2009 anfallende kassenmäßige Aufkommen wird auf der Grundlage der Mitteilungen der Zahlstellen der Monate Februar und März 2009 zerlegt. Ist noch nach dem Verfahren des § 8 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zu zerlegen.

Zu Artikel 11 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 1)

Die Neuregelung stellt sicher, dass die Gemeinden – analog der bisherigen Beteiligung am Zinsabschlag – am Aufkommen der Kapitalerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 5a Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung in Folge einer Änderung im Bezugsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 5d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassungen in Folge von Änderungen im jeweiligen Bezugsgesetz.

Zu Artikel 12 (§ 5 Abs. 6 Finanzverwaltungsgesetz)

Die Änderung ist eine Folgeanpassung, die aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge und der damit zusammenhängenden Änderungen des Zerlegungsgesetzes notwendig ist. Satz 1 regelt die Verteilung der Quellensteuer gemäß Richtlinie 2003/48 EG auf Bund, Länder und Gemeinden, Satz 2 die Verteilung des den Ländern einschließlich ihrer Gemeinden zustehenden Anteils auf die einzelnen Länder. Die Regelungen orientieren sich an der bisherigen Verteilung der Quellensteuer.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 1 bestimmt, dass die Änderungen durch dieses Gesetz grundsätzlich am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Auf die Anwendungsvorschriften in den einzelnen Gesetzen wird verwiesen.

Nach Absatz 2 treten die Änderungen bezüglich der Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne am 1. Januar 2009 in Kraft.